

- 4** *Dr. Thomas Weninger*
Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende
 Editorial des Generalsekretärs des Österreichischen Städtebundes
- 5** *Bürgermeister Dr. Michael Häupl*
Starke europäische Städte
 Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Städtebundes
- 6** *Aktuelle Meldungen*
Kommunalnews & Städtebund aktuell



11



16



26

- 11** *Edith Skriner*
Aktuelle Einschätzung der Konjunkturentwicklung
 Die Talfahrt der Weltwirtschaft ist zu Ende
- 16** *Helfried Bauer und Karoline Mitterer*
Gemeindefinanzen – ein düsterer Blick in die Zukunft?
 Die finanzielle Situation der Gemeinden hat sich deutlich verschlechtert
- 20** *Judith Eidenberger*
Knappere Haushaltssituation der Gemeinden bedarf neuer Lösungen
 Investitionsaufgaben mittels Projektstrukturen realisieren
- 23** *Karoline Mitterer und Manuel Köfel*
Demografische Herausforderungen für öffentliche Haushalte
 Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf Staatsfinanzen
- 26** *Karoline Mitterer*
Transferbelastungen der Städte und Gemeinden
 Kosten der Sozialhilfe und Krankenanstalten steigen deutlich
- 30** *Peter Laimer*
Städtetourismus als Wirtschaftsfaktor
 Großereignisse und Billigflieger lassen Städte boomen
- 33** *Werner Pleschberger*
Die Modernisierung der kommunalen Verwaltung
 Outsourcing kommunaler Aufgaben im Vormarsch

- 36** *Peter Eckhart*
Ertragssteuerliche Folgen von Ausgliederungen
 Bund, Land und Kommunen müssen Kostendruck bewältigen
- 39** *Karl Kamper und Heinz Albrecher*
Das Problem der USt bei ausgegliederten Gemeindeaktivitäten
 Ausgliederungen von Gemeindeaktivitäten bringen Synergien
- 42** *Stefan Lindtner*
Kosteneinsparung durch das ÖWAV-Abwasser-Benchmarking
 Potenziale zur Betriebsoptimierung der Abwasseranlage



- 44** *Gerald Sirlinger*
Gender-Budgeting am Beispiel Wien
 Geschlechtsdifferenzierte Analyse von Budgets wird implementiert
- 46** *Peter Mühlberger*
Kommunalsteuer – Geschäftsführung durch Drittgesellschaften
 Pro und Kontra zivilrechtlicher Gestaltungsformen
- 52** *Alexander Mairner und Philip Parzer*
Verknüpfung von Produkt- und Haushaltssteuerung
 Praktische Ansätze bringen Transparenz

- 54** **ÖGZ Europa**
 Lissabonner Vertrag – Mehr Demokratie für Europa
 Diskussionen auf (ab)gehobenem Niveau?
- 56** **ÖGZ Magazin**
 Aus dem Städtebund, Netzwerk Gesunde Städte Österreichs
 Finanzen & Wirtschaft, Termine, Personalien, Literatur
- 69** **ÖGZ Jus**
 EuGH zu Abfallgebühren
 Judikatur VwGH

Herausgeber:
 Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus
 Internetadresse: <http://www.staedtebund.gv.at>
 E-Mail-Adresse: oegz@staedtebund.gv.at
 Leitung: Generalsekretär Dr. Thomas Weninger
 Redaktion: Mag.^a Silvia Stefan-Gromen,
 Tel.: +43(0)1/4000-89990, Fax: +43(0)1/4000-7135,
 E-Mail: oegz@staedtebund.gv.at
 Mitarbeit: Anja Meixner,
 Tel.: +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-7135

Verleger und Hersteller:
 Ueberreuter Print GmbH,
 2100 Korneuburg, Industriestraße 1,
 Tel.: +43(0)2262/789-0, Fax: +43(0)2262/789-116,
 E-Mail: office@ueberreuter.com
 Erscheinungsort: Korneuburg – Auflage: 4000
 Erscheinungsweise 2009: 10 Ausgaben

Layout & Titelseite:
 Eva Wallnberger, 3032 Eichgraben,
 Tel. & Fax: +43(0)2773/420 69,
 E-Mail: graphik@aon.at

Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos:
 Österreichischer Städtebund

Satz & Umbruch:
 Zehetner Ges. m. b. H., 2105 Oberrohrbach,
 Tel.: +43(0)2266/808 66,
 Fax: +43(0)2266/808 66-12,
 E-Mail: office@zehetner-gesmbh.at

ISSN 1027-8931
 Key title: ÖGZ, Österreichische Gemeinde-Zeitung
 Abbr. key title: ÖGZ, Österr. Gem.ztg.
 Gedruckt auf ueber:silk, chlorfrei, umweltfreundlich
 erzeugt.

Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unter-
 liegen der alleinigen Verantwortung der Anzeigen-
 abteilung.

Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der
 Österreichischen Gemeinde-Zeitung ist ausnahmslos
 die Genehmigung der Redaktion einzuholen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung
 der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt
 mit jener der Redaktion bzw. der Position des
 Städtebundes decken muss.

Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz
 einer geschlechtergerechten Sprache in allen Artikeln
 und Beiträgen.

Abonnements laufen ganzjährig und müssen einge-
 schrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden,
 sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen
 Weiterlieferung und Weiterverrechnung.

Einzelheft: € 4,50; Jahresabonnement: € 42,-

Anzeigen:
 Zoufal Media Consulting OEG,
 2100 Korneuburg, Stockerauer Straße 43a,
 Tel.: +43(0)660/448 84 44,
 E-Mail: zoufal@i-magazin.at

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
 Österreichischer Städtebund, Rathaus, 1082 Wien,
 Tel.: +43(0)1/4000-89980, Fax: +43(0)1/4000-7135

Geschäftsführung:
 Generalsekretär Dr. Thomas Weninger
 Rathaus, 1082 Wien

Tätigkeitsbereich:
 Interessenvertretung im Sinne von Art. 115 Abs. 3 des
 B-VG sowie Information, Beratung und Unterstützung
 der Mitglieder des Österreichischen Städtebundes als
 gesetzliche Interessenvertretung.

Blattlinie:
 Die Österreichische Gemeinde-Zeitung (ÖGZ) ist das
 offizielle Magazin des Österreichischen Städtebundes.
 Die Österreichische Gemeinde-Zeitung informiert
 monatlich über die laufenden Aktivitäten des Öster-
 reichischen Städtebundes und aktuelle kommunal-
 politische sowie kommunalwirtschaftliche Frage-
 stellungen in Österreich bzw. auf EU-Ebene.



Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende

Das Jahr 2009 war überschattet von zahlreichen Veränderungen, Einschnitten und neuen Weichenstellungen. Bei einer Vielzahl von Themen konnte sich der Österreichische Städtebund für seine Mitglieder konstruktiv einbringen und die Interessen der Städte erfolgreich vertreten. Im Mittelpunkt standen: die Regierungsvorlage zum neuen Postmarktgesetz, die Einführung einer durchgängigen E-Government-Architektur in Österreichs Kommunen, der Start des beitragsfreien Kindergartens sowie das heiß diskutierte Thema der Gemeindezusammenlegungen vor dem Hintergrund der schwierigen finanziellen Lage einiger Städte und Gemeinden.

Der Österreichische Städtebund begrüßt die in der Regierungsvorlage zum Postmarktgesetz verankerte flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen und befürwortet, dass somit die Versorgungssicherheit, die soziale Erschwinglichkeit und die Nachhaltigkeit gegenüber rein ökonomischen Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung sichergestellt werden konnte. Mit dem Projekt „E-Government-Referenzstädte“ hat die erfolgreiche Kooperation mit dem Bundeskanzleramt bedeutende Schritte in Richtung E-Government-Stärkung setzen können: Mit der auf drei Jahre projektierten Initiative wird medienbruchfreies E-Government in 16 ausgewählten Referenzstädten sowie einer Referenzregion realisiert. Dabei stehen durchgängige elektronische Prozesse in der Kommunalverwaltung im Mittelpunkt.

Die im Rahmen des Projektes entwickelten und in der Praxis eingesetzten Konzepte werden so realisiert, dass sie jederzeit auf andere Städte übertragbar sind. Die Bandbreite reicht von Angeboten wie dem kommunalen E-Formularservice amtsweg.gv.at, über besonders kostengünstige Formen des elektronischen Aktenmanagements, bis zur „kommunalen Musterwebsite“, die allen Mitgliedsgemeinden kostenlos zur Verfügung steht. Alle Mitgliedsgemeinden profitieren so bei geteilten Kosten vom vollen Leistungsumfang der Initiative. Die Verwaltungsreform ist – wie auch dieses Projekt zeigt – für unsere Städte tägliche Praxis und nicht bloße Ankündigung.

Prognosen renommierter Zukunftsforscher belegen

seit Jahren, dass Österreich auf eine Wissensgesellschaft zusteuert. Mit dem beitragsfreien Kindergarten ist zweifelsfrei ein Schritt in die richtige Richtung gelungen, um den Nachwuchs auf die Zukunft entsprechend vorzubereiten. Mit großem Engagement haben die österreichischen Städte diesen sozialpolitischen Meilenstein unterstützt und mitgetragen. Dennoch kann die Finanzierung nicht ohne weiteres vom Bund auf unsere Städte und Gemeinden verlagert werden. Die schweigende Delegation von Bundesaufgaben auf die kommunale Ebene stellt ein großes Problem dar – die finanzielle Situation wird dadurch massiv eingeschränkt.

Aus diesem Grund fordert der Österreichische Städtebund ein klares Bekenntnis des Bundes zur vorschulischen Bildung und die entsprechenden finanziellen Mittel dazu.

Die Forderung, Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner zusammenzufassen, ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes insofern nicht zielführend, weil es internationalen Studien zufolge in der Debatte um Mindestgrößen keine optimale EinwohnerInnenzahl gibt. Die Verwaltung kann lediglich effizienter gestaltet werden, wenn man auf die freiwillige Kooperation zwischen Kommunen setzt. Dies wäre eine bessere Form der Zusammenarbeit und würde die Finanzkassen wesentlich entlasten. Kooperation hilft vielfach Geld zu sparen. Gerade in Zeiten knapper Kassen müssen wir neue Wege gehen.

Abschließend darf ich mich im Namen aller MitarbeiterInnen des Österreichischen Städtebundes für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr 2009 bedanken und Ihnen und Ihrer Familie erholsame Feiertage wünschen!

Im Übrigen bin ich der Meinung: Österreich braucht starke Städte, Europa braucht starke Städte!

Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes



Starke europäische Städte

Gerade in der aktuellen Wirtschaftskrise – in der sich die Städte noch immer befinden – zeigt sich gleichzeitig auch ihre Stärke. Ballungszentren sind die Quelle von Innovationen und sind durch ihre Dynamik auch die Antriebskraft für unsere sich langsam erholende Konjunktur. Vor allem der Städtetourismus gewinnt enorm an Bedeutung und ist in Zeiten wie diesen ein wichtiger Wirtschaftszweig. Dennoch stellt die Krise Österreichs Städte vor besondere Herausforderungen, da sie die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Wir sehen Licht am Ende des Tunnels, doch überwunden ist die Wirtschaftskrise noch lange nicht. Trotz steigender Börsenkurse befinden sich die Städte noch immer in einer prekären finanziellen Lage. Durch den ungebrochenen Trend, in die Stadt zu ziehen, zeichnet sich eine ernstzunehmende Situation ab: Je mehr Leute in Ballungszentren wohnen, desto mehr Aufgaben kommen auf die Städte zu. Fazit: Die Finanzausgaben steigen ins Unermessliche. Städte sind daran interessiert, die Daseinsvorsorge zu gewährleisten – doch finanziell wird es von Jahr zu Jahr immer schwieriger, diese bereitzustellen. Aus diesem Grund fordern Österreichs Städte das Ende der schleichenden Aushöhlung des Finanzausgleichs mittels Verlagerungen von Aufgaben ohne ausreichende Mittel.

In welcher einer schwierigen Lage sich Österreichs Städte befinden, ist am 4. November 2009 bei der Geschäftsleitungssitzung des Österreichischen Städtebundes zutage getreten. Die Kommunalsteuer wird zwar aufgrund der hohen Lohnabschlüsse im Vorjahr heuer noch leichte Zuwächse verzeichnen können, für 2010 wird allerdings eine Stagnation erwartet. Die Auswirkung dieser Entwicklung auf die kommunalen Budgets wird immens negativ ausfallen, sodass in naher Zukunft Leistungskürzungen nicht mehr ausgeschlossen werden können. Ausführliche Analysen zur Lage der Gemeindefinanzen finden Sie in dieser Ausgabe auf den Seiten 16 und 20.

Gerade in der aktuellen Wirtschaftskrise ist es dringend notwendig, den Arbeitsmarkt zu stärken und die Arbeitskräfte zu fördern. Derzeit ist es wichtig, Geld in die Hand zu nehmen, um die Krise zu überwinden.

Nur wenn die soziale Balance in der Gesellschaft erhalten wird, gelingt auch der Aufschwung.

Kommunale Konjunkturpakete sind daher vernünftig und wichtig, nichtsdestoweniger ist es notwendig, die Diskussion über eine deutlich profiliertere Finanz-Aufsichtspflicht voranzutreiben. Die Städte und ihre leidtragenden Bewohner haben die Krise schließlich nicht verursacht!

Städte haben den Menschen viel zu bieten. Sie sind die Wachstumsmotoren der österreichischen Wirtschaft, wie ein Blick auf die regionale Gesamtrechnung und die Arbeitsplatzstatistiken verrät. Sie sind Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt und haben Innovationskraft, die über die Grenzen reicht – und zugleich bieten Städte ihren EinwohnerInnen einen dynamischen Lebens-, Arbeits- und Wohnraum. Und das soll in Zukunft auch so bleiben!

Der bald in Kraft tretende Vertrag von Lissabon in der Europäischen Union wird die Position der Städte noch deutlicher stärken. Europa wird nun eine gemeinsame Linie haben. Aus kommunalpolitischer Sicht ist dieser Vertrag das erste Rechtsdokument der EU, das ausdrücklich zur Wahrnehmung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts Stellung nimmt und dieses als Bestandteil der nationalen Identität anerkennt.

Auch die Subsidiaritätskontrolle wird ausdrücklich auf die lokale Ebene ausgedehnt – das bedeutet, dass die EU nur mehr dann handeln wird, wenn das zu erreichende Ziel nicht besser auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene verwirklicht werden kann. Zudem wird die EU verpflichtet werden, vor dem Beschluss von Gemeinschaftsregelungen die Kostenfolgen für Kommunen, die Wirtschaft und die Bürger abzuschätzen und zu minimieren. Mit dem Reformvertrag wird die EU effizienter, demokratischer und international einflussreicher – mit dem Erfolg, dass wir alle davon profitieren werden.

Bürgermeister Dr. Michael Häupl
Präsident des Österreichischen Städtebundes

Städtebund zur Gemeinde-zusammenlegung

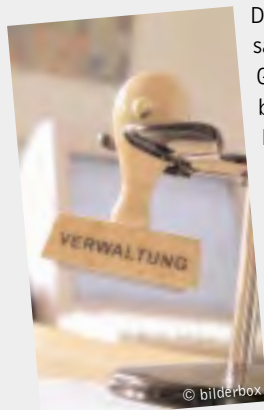
Die Forderung, Gemeinden mit weniger als 5.000 EinwohnerInnen zusammenzufassen, kann der Städtebund nicht befürworten, da es internationalen Studien zufolge keine optimale EinwohnerInnenzahl von Städten und Gemeinden gibt.

Aufgrund der kleinteiligen Gemeindestruktur in Österreich wäre es daher auch nicht sinnvoll, eine Mindestgröße für eine Stadt oder Gemeinde anzunehmen. Daraus Schlüsse für die Verwaltungsreform zu ziehen, ist wenig zielführend.

„Wenn es darum geht, die Verwaltung effizienter zu gestalten, sollten wir über umsetzbare Alternativen nachdenken, anstatt drastische Maßnahmen, die ohnedies schwer umzusetzen wären, weiterzuverfolgen“, sagt Städtebund-Generalsekretär Thomas Weninger.

Der Österreichische Städtebund setzt auf die freiwillige Kooperation zwischen Kommunen, da dies die bessere Form der Zusammenarbeit darstellt. „Eine von oben verordnete Fusion bringt keine Vorteile“, erklärt Weninger.

Steiermark hat Vorreiterrolle



Dennoch wäre ein Zusammenschluss von Gemeinden, wie es beispielsweise das Projekt „Weststeirer City“ vorsieht, visionär: Der Bürgermeister von Voitsberg, Ernst Meixner, und die regionale Wirtschaftskammer planen, die zweitgrößte Stadt der Steier-

mark mit rund 30.000 Einwohnern – noch vor Leoben – entstehen zu lassen. Bislang eine Vision, die aber mehr Leistungen für BürgerInnen bereitstellen könnte. Die „neue Großgemeinde“ hätte folgende Mitglieder: Voitsberg, Köflach, Bärbach, Maria Lankowitz und Rosental.

Die Zusammenführung hat gegenüber einer bloßen Zusammenarbeit der Gemeinden einen großen Vorteil: Da der Bund Allianzen nicht als Einheit ansieht, würde eine Zusammenlegung aufgrund der Bevölkerungszahl mehr finanzielle Mittel be-

deuten. Die „neue Großgemeinde“ hätte auch ein größeres politisches Gewicht – bei der Durchführung von Vorhaben das Um und Auf. Geklärt werden müsse noch die Wahrung der Identität einzelner Kommunen sowie auch das Thema der Führung. Die Entscheidung soll jedenfalls von der Bevölkerung mitgetragen werden. Zudem würde ein Gemeinderatsbeschluss und eine Volksabstimmung notwendig sein.

Gemeinsame Position

Eine schon lange bekannte und in den letzten Jahren auch wieder intensiver diskutierte und auch vielfach von Gemeinden in Österreich praktizierte Methode ist die interkommunale Zusammenarbeit. Gemeinden, die an einem Strang ziehen, können von einer Zusammenarbeit nur profitieren. „Eine gemeinsame gestärkte Position gegenüber beispielsweise Investoren oder Immobilien-Projektentwicklern bringen Gemeinden mehr Sicherheit“, betonte Axel Prieb, Dezernent für Umwelt, Planung und Bauen der Region Hannover. Gemeinsam lassen sich Herausforderungen leichter meistern und größere Projekte bewältigen. Kooperation hilft vielfach, Geld zu sparen.

Aus diesem Bewusstsein heraus wurde auch im Bereich der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit in den letzten Jahren schon einiges erreicht (siehe www.verwaltungskooperation.at). Nach wie vor sind aber noch viele Potenziale ungenutzt, die durch eine konsequente Förderung, aber auch Einforderung von Kooperation noch zu heben wären, so Klaus Wirth vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

„Ohne die Gemeindeautonomie in Frage zu stellen, sollten Städte und Gemeinden in Zeiten knapper oder gar leerer Finanzkassen neue Wege gehen. Starke Regionen brauchen starke Städte und Gemeinden“, resümiert Thomas Weninger.

Mehr Geld für vorschulische Bildung

Die pädagogische Frühförderung von Kindern ist eine unbezahlbare Investition in die Zukunft. Sie hat unmittelbare Auswirkungen auf die emotionale Gesundheit, auf das soziale Verhalten und auf die Bildungsbiografie eines Menschen. Durch die vorschulische Bildung können zudem unterschiedliche Talente nicht nur früh erkannt, sondern auch entsprechend geför-



dert werden. „Es ist besonders wichtig, die strukturellen Voraussetzungen für eine frühkindliche Förderung zu schaffen und eine umfassende Reform des österreichischen Bildungssystems durchzuführen, sowohl Bildungsinhalte und -methodik als auch die vorhandenen Strukturen sind derzeit nicht geeignet, den gegenwärtigen und den zukünftigen Anforderungen zu entsprechen“, so Thomas Weninger weiter.

Delegierung von Bundesaufgaben

Es sei auch klar, dass die Finanzierung dieser „Investition in die Zukunft unserer Kinder“ nicht vom Bund auf unsere Städte und Gemeinden verlagert werden kann.

„Wir erleben zunehmend die schweigende Delegierung von Bundesaufgaben auf die kommunale Ebene. Das wird die finanzielle Situation von Städten und Gemeinden massiv einschränken“, sagte Karl Weber, Universitätsprofessor der Universität Innsbruck.

„Aus diesem Grund fordert der Österreichische Städtebund ein klares Bekenntnis des Bundes zur vorschulischen Bildung und die entsprechenden finanziellen Mittel dazu“, so Weninger. Trotz aller finanzieller Restriktionen haben mit Herbstbeginn die österreichischen Städte und Gemeinden einmal mehr bewiesen, dass sie die Herausforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung im 21. Jahrhundert meistern. Der Österreichische Städtebund trägt mit seinen Bemühungen zur Vernetzung und Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden bei, um vor allem ein großes Ziel zu erreichen: Die Talente und Stärken unserer Kinder zu entdecken und adäquat zu fördern!

Tag der offenen Tür im Österreichischen Städtebund

Unter dem Motto „Tradition trifft Moderne“ präsentierte sich der Österreichische Städtebund bei seinem „Tag der offenen



V. l.: Bernhard Müller, Bürgermeister von Wiener Neustadt, Thomas Weninger, Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes, Jeremy Smith, Generalsekretär des RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas), Bernd Rosenberger, Bürgermeister von Bruck, Michael Häupl, Landeshauptmann und Präsident des Österreichischen Städtebundes, Wolfgang Riedler, Stadtrat Graz, Richard Wawricka, Herausgeber Eurokommunal

© Eurokommunal

Tür“ am 4. November 2009 und lud VertreterInnen unterschiedlicher Magistratsabteilungen in seine neuen freundlichen Räumlichkeiten im historischen Wiener Rathaus.

Rund 90 geladene Gäste folgten der Einladung – darunter waren hochkarätige Besucher wie Sandra Frauenberger, Wiener Frauenstadträtin und Vorsitzende des Frauenausschusses des Österreichischen Städtebundes, Bernd Rosenberger, Bürgermeister von Bruck an der Mur, Matthias Tschirf, ÖVP-Klubobmann, Hofrat Robert Hink, Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes, Monika Vana,

Stadträtin und Frauensprecherin der Wiener Grünen, Ernst Theimer, Magistratsdirektor von Wien, Dietmar Griebler, Präsidentschef des Wiener Bürgermeisters.

Im Mittelpunkt stand ein Besuch des Präsidenten Michael Häupl, der bei dieser Gelegenheit das Büro offiziell eröffnete.

„Wir wollten unseren Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit geben, hinter die Kulissen des Städtebundes zu schauen und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen. Wir haben uns über die positive Resonanz sehr gefreut“, sagt Thomas Weninger, Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes.

Kommunaler Wissenschaftspreis verliehen

Am 6. November 2009 wurde im Rahmen des Symposiums „Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr: Rahmenbedingungen und Auswirkungen“ der kommunale Wissenschaftspreis 2009 im Wiener Rathaus verliehen. Die Auszeichnung wird jährlich vergeben, um wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der Kommunalwissenschaften zu prämiieren. Dissertationen wurden heuer mit 2.000 Euro und Diplomarbeiten mit 1.000 Euro honoriert. Der kommunale Wissenschaftspreis 2009 ging an eine Preisträgerin und drei Preisträger:

- Caroline Hartlieb, die ihre Dissertation zum Thema „Die Gemeinde im Verwaltungsverfahren. Parteistellung und Beschwerdelegitimation vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts“ eingereicht hat.
- Florian Heiler, der seine Dissertation zum Thema „Wie kommt das Neue ins Land“ geschrieben hat.
- Johann Lefenda mit seiner Dissertation im Bereich der Politikwissenschaft zum Thema „Bringing the Stadt back in Stadtpolitik in Österreich“.
- Christian Hörbinger, der seine Diplomarbeit der TU Wien zum Thema „Wege einer Entwicklung historischer Stadlandschaften. Rahmenbedingungen und Perspektiven in Berg, Heidelberg und Salzburg“ verfasst hat.



V. l.: Gemeindebund-Präsident Bgn. Helmut Mödlhammer, Caroline Hartlieb, Christian Hörbinger, Johann Lefenda, Florian Heiler, Univ.-Prof. Reinhard Resch, Michael Häupl, Landeshauptmann und Präsident des Österreichischen Städtebundes

© Manz

Eisenstadt: Startschuss zur Stadterneuerung

Mit einer Informationsveranstaltung für die Bevölkerung nahm die Landeshauptstadt die Arbeiten zur umfassenden Dorf- und Stadterneuerung am 5. November auf. Bis Juni 2010 wird in einem breit angelegten Bürgerbeteiligungsverfahren ein Stadterneuerungsleitbild erarbeitet. Die Stadterneuerung soll ein Impulsgeber für innovative Projekte im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der Stadt sein.



© bilderbox

In mehreren Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen werden engagierte Bürger bis Juni 2010 Stärken, Schwächen, Chancen und Potenziale der Landeshauptstadt herausarbeiten und ein Stadterneuerungsleitbild erstellen. „Es geht uns darum, die BürgerInnen zum Mitreden, Mitplanen, Mitgestalten und Mitentscheiden zu animieren. Die Beteiligung der Bevölkerung ist in der Stadterneuerung besonders wichtig. Daher freuen wir uns über viele Teilnehmer am Arbeitsprozess“, definiert Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel das Ziel des Bürgerbeteiligungsverfahrens. Der Prozess soll sich über Partei- und Ortsteilgrenzen hinweg entwickeln.

Mögliche Themenbereiche werden dabei die Ortsbildgestaltung, Mobilitätsfragen, interkommunale Zusammenarbeit, Energie und Umwelt, Bildung sowie Konzepte im Sozialbereich sein.

Geschlechtergerechte Budgets

Gender-Budgeting und seine Umsetzbarkeit stehen im Zentrum des länderübergreifenden Projekts „Gender-Fokus“, an dem Krems als eine von fünf niederöster-

reichischen Gemeinden teilnimmt. Das Projekt „Gender-Fokus“ läuft im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit gemeinsam mit zwei tschechischen Kreisen, Südböhmen und Vysocina bis 2011. Bei einer Diskussion in Horn wurde die gerechte Verteilung der Mittel zwischen den Geschlechtern auf kommunaler Ebene betont. Dies sei eine Herausforderung, die nur mit länderübergreifenden Forschungsergebnissen aus den Pilotgemeinden zu bewältigen ist. Ergebnis der Projektarbeit soll ein praxistauglicher Leitfaden für Gemeinden und Schulungen für GemeindevertreterInnen sein. Gender-Fokus wird kofinanziert von der EU, dem Land Niederösterreich, der NÖ Landesakademie, der Kommunalakademie Niederösterreich und der ECO Plus. Nähere Informationen unter: www.genderfokus.at

Auszeichnung für Gender-Mainstreaming der Stadt Wien

Die Projektstelle Gender-Mainstreaming in der Wiener Magistratsdirektion hat sich am von der EIPA – European Institute of Public Administration ausgeschriebenen European Public Sector Award – EPSA 2009 beteiligt und wurde dabei mit einem Best-Practice-Zertifikat ausgezeichnet.

Als Nachfolger des Speyerer Qualitätswettbewerbs hat der European Public Sector Award (EPSA) zum Ziel, Best Practices öffentlicher Verwaltungen aus ganz Europa hervorzuheben und zum Austausch anzuregen. Beim heurigen EPSA konnten die BewerberInnen ihre innovativen Leistungen in Bezug auf Verbesserung der Leistungserbringung, Einbeziehung der BürgerInnen, neue Formen der Zusammenarbeit, Führungsqualität und Veränderungsmanagement präsentieren.

Insgesamt wurden mehr als 300 Projekte aus ganz Europa eingereicht. Die Projektstelle Gender-Mainstreaming im Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit der Wiener Magistratsdirektion erhielt in der Kategorie Verbesserung der Leistungserbringung für das Projekt „Gender-Mainstreaming in der Wiener Stadtverwaltung“ ein Best-Practice-Zertifikat, das während des im November 2009 in Maastricht (NL) abgehaltenen EPSA-Symposiums feierlich überreicht wurde. Dies ist im heurigen Jahr bereits die zweite internationale Anerkennung der



Leistungen der Projektstelle Gender-Mainstreaming im Zusammenhang mit der Implementierung von Gender-Mainstreaming im Magistrat der Stadt Wien, nachdem sie beim weltweit ausgeschriebenen „2010 Shaikh Khalifa Bin Salman Al Khalifa UN-Habitat Award“ auf die Short List der 16 nominierten FinalistInnen gesetzt worden war.

Bauen: Fläche, Kosten und Energie sparen

Eine Zusammenführung von Bodenschutz, Energieeffizienz und flächensparender Bauweise bei gleichzeitiger Beibehaltung bzw. sogar Ausbau der Wohnqualität für die WelslerInnen: Das sind die wesentlichen Hauptziele des Projektes „Flächen-, kosten- und energiesparendes Bauen in der Stadt Wels“, das mit Jänner 2010 starten soll und auf ein Jahr befristet ist. Von den Gesamtkosten in Höhe von rund 28.500 Euro übernimmt das Land Oberösterreich im Rahmen der Aktion „Flächensparende Baulandentwicklung in Gemeinden“ 70% bzw. maximal 20.000 Euro. Die restlichen Kosten trägt die Stadt Wels, die über die Baudirektion auch Projektträgerin ist. Mit der Konzeptentwicklung und Projektumsetzung wurden die ExpertInnen des Institutes für Landschaftsplanung an der Universität für Bodenkultur in Wien betraut. „Ausgangspunkt für das Projekt ist die Tatsache, dass Wels österreichweit die Stadt mit der höchsten Dichte an Passivhäusern ist“, erklärt Baureferent Vizebürgermeister Manfred Hochhauser. Dies ist

zwar ganz im Sinne der Ziele der Richtlinien der EnergieStadt Wels, bringt aber vor allem in der baulich-räumlichen Organisation und der Siedlungsstruktur spezielle Anforderungen mit sich. Worin diese genau bestehen, soll in der ersten Projektphase beispielsweise mit BewohnerInneninterviews und wissenschaftlichen Vergleichen zwischen ausgewählten Bauwerken erhoben werden. Weiters werden zum Beispiel die Wechselwirkungen zwischen den Zielen „Fläche sparen“, „Energie sparen/Boden schonen“ und „Kosten sparen“ unter die Lupe genommen.



Die Ergebnisse des Projektes sollen dann u. a. in eine Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie in die Siedlungsentwicklung und die Planungs- und Förderinstrumente der Stadt Wels (z. B. in die Richtlinien zur Umweltförderung) einfließen. „Die Stadt Wels, die schon jetzt als EnergieStadt weithin bekannt ist, soll durch dieses Projekt eine Vorbildwirkung in Sachen flächen-, kosten- und energiesparender Siedlungsentwicklung für die gesamte Umlandregion einnehmen“, wünscht sich Hochhauser.

Webkonferenzen schonen Umwelt

Der WWF (World Wide Fund for Nature) sieht Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtige Hilfsmittel im Kampf gegen den Klimawandel. Webkonferenzen beispielsweise machen viele Flüge und Autofahrten überflüssig und helfen so, große Mengen an CO₂-Emissionen zu sparen. Doch auch Computer verbrauchen Strom. Der Betrieb von Servern und Rechnern, die Online-Meetings ermöglichen, belastet das Klima also auch. „Jeder, der anstatt zu Terminen zu reisen Online-Meetings hält, tut bereits viel für die Umwelt. Wir gehen jetzt noch einen Schritt weiter

und setzen Green IT in die Tat um: Jedes Meeting mit unserer Software wird zukünftig klimaneutral“, erklärt Daniel Holzinger, Managing Director Netviewer Austria. Die Netviewer AG bietet Lösungen für Online-Meetings und Zusammenarbeit über das Internet an.

Als Ausgleich für den Energieverbrauch der gesamten Informationstechnologie, die bei einer Webkonferenz verwendet wird, unterstützt Netviewer nun ein Aufforstungsprojekt der gemeinnützigen Organisation PrimaKlima-weltweit-e.V. im Monarchfalter-Biosphärenreservat in Michoacán in Zentralmexiko. Netviewer finanziert die Anpflanzung von Bäumen auf einem Gebiet so groß wie sieben Fußballfelder. Die Aufforstung erhält zudem den Lebensraum des vom Aussterben bedrohten Monarchfalters.

Wie viel CO₂-Unternehmen durch Webkonferenzen im Vergleich zu Präsenz-Meetings sparen, veranschaulicht unter www.klimaneutrale-meetings.de ein CO₂-Rechner.

Schwechat: Dramatisch sinkende Einnahmen

„Wir gehen von massiven Einbußen bei der Kommunalsteuer und den Ertragsanteilen und gleichzeitiger Ausgabenexplosion im Bereich der Sozialhilfeumlage, dem NÖ-Krankenanstaltensprengel sowie der Jugendwohlfahrtsumlage aus“, erklärt Bürgermeister NR Hannes Fazekas, Finanzreferent der Stadt Schwechat. Budgetiert wurden für 2010 für diese Ausgaben insgesamt 11,1 Millionen Euro, also rund 12% mehr als wie für das Jahr 2009 erwartet. Dramatische Steigerungsraten mit einer Tendenz bis zu 20% jährlich können in diesem Bereich künftig nicht ausgeschlossen werden. „Zusätzlich erwarten wir wegen der internationalen Krise rund 4,5 Millionen Euro Mindereinnahmen. Wir rechnen jetzt nur mehr mit 57,6 Millionen Euro, das sind um 7,25% weniger als im ursprünglichen Finanzplan vorgesehen.“

Intelligentes Sparen

Die notwendigen Maßnahmen, die jetzt erforderlich seien, sind unter dem Slogan „Intelligentes Sparen“ zusammengefasst. So konnte etwa der Verwaltungs- und Betriebsaufwand 2010 um fast 9% gesenkt werden.



„Aber an unserer Sozialpolitik – von der Vollversorgung mit Kinderbetreuungsplätzen bis hin zum leistbaren Wohnen und der SeniorInnenpolitik – wird sich nichts ändern. Die bereits laufenden Projekte werden ebenfalls weitergeführt.“

Dazu kommen Kreditaufnahmen, die Fazekas als „nicht populär, aber notwendig“ bezeichnet: „Auch das gehört zum verantwortungsvollen Wirtschaften. Für Horuckmaßnahmen, welche die Lebensqualität der Menschen mindern können, bin ich sicher nicht zu haben.“

Informationen: www.schwechat.gv.at

EU-Auszeichnung für St. Pölten

Die Stadt St. Pölten erhielt für die erfolgreiche Realisierung des Lebenszykluskostenmodells beim Neubau der Fachhochschule im Wege einer Public Private Partnership (PPP) am 4. November 2009 von der Europäischen Union eine Auszeichnung.

Das „Best Practice Certificate“ wurde den Vertretern der Stadt St. Pölten Magistratsdirektor Thomas Dewina und Baudirektor Kurt Rameis, dem Geschäftsführer der Fachhochschule Gernot Kohl sowie dem Vertreter des Errichter- und Betreiberkonsortiums Hubert Fritz von der Firma Siemens im Rathaus von Maastricht feierlich überreicht.

Die besten Städte-Homepages

In einer Untersuchung des Schweizer IT-Dienstleistungsunternehmens „seven49.net“ wurden Städte-Homepages unter die Lupe genommen: Nach den Kriterien Zugänglichkeit, Benutzerfreundlichkeit, techni-

sche Qualität und Suchmaschinenoptimierung bewertete das Unternehmen die Internet-Seiten der 60 größten Städte in der Schweiz, Deutschland und Österreich. Der Gesamtsieger des Vergleichs ist die Homepage der Stadt Bludenz. Dahinter folgen Bonn, Bochum, Zürich, Wien, Linz und Wiener Neustadt.

Die Web-Seite www.wiener-neustadt.at belegte unter Niederösterreichs Städte-Homepages den Platz eins. Mit diesem insgesamt siebten Platz „gewann“ Wiener Neustadts Homepage die Wertung der niederösterreichischen Städte vor Krems, Klosterneuburg, Baden und St. Pölten. Informationen unter: www.seven49.net

SchülerInnen interessieren sich für EU

Österreichs SchülerInnen sind interessiert an mehr EU-Informationen im Schulunterricht und in den Medien. Das ergab eine Umfrage der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik im Rahmen der von der Europäischen Kommission unterstützten Veranstaltungsreihe „Europa im Dialog – Deine Meinung ist gefragt“. Im Rahmen der Initiative fanden 48 Diskussionsveranstaltungen an Österreichs Schulen statt. 1.577 SchülerInnen aus ganz Österreich nahmen im Zeitraum Oktober 2008 bis Juni 2009 an der Umfrage teil. Rund zwei Drittel der Jugendlichen haben Interesse daran, mehr Informationen über die Europäische Union und aktuelle europapolitische Themen zu erhalten. Die Informationsvermittlung an Schulen steht dabei an erster Stelle. 54% der Befragten wünschen sich Diskussionsveranstaltungen mit EU-ExpertInnen an den Schulen, weitere 27% fordern eine generelle Einbindung der Thematik in den Schulalltag, etwa in Form eines speziellen EU-Unter-

richts. Auch aus dem Internet (34,9%) und dem Fernsehen (35%) erhoffen sich die Jugendlichen mehr EU-Informationen. Einen stärkeren Europabezug in den Printmedien wünschen sich 8% der Befragten.

Die befragten Jugendlichen interessieren sich vor allem für EU-Themen mit Alltagsbezug. 66% möchten mehr Informationen über das Thema „Ausbildung und Studium in Europa“, 62% nennen „Österreich und EU“, 43% die „EU-Erweiterung“.

Energieoptimiertes Bauen in Fürstenfeld

Mehr als 70 interessierte TeilnehmerInnen aus Österreich und Ungarn folgten am 5. November 2009 der Einladung zum ersten CEEBEE-Bildungsnetzwerk-Treffen in der Stadthalle Fürstenfeld. Ziel dieser Veranstaltung war es, Informationen über Qualifizierung sowie Aus- und Weiterbildung im Themenbereich „Energieoptimiertes Bauen“ zu geben sowie aktiv den grenzüberschreitenden Kooperationsaufbau zu fördern.

Durch mehr Information für Unternehmen im Baubereich, BildungsanbieterInnen, Gemeinden, HäuslbauerInnen und Interessierte sollen Möglichkeiten und Vorteile der Qualifizierung und Aus- und Weiterbildung im Bereich des „Energieoptimierten Bauens“ aufgezeigt werden, um somit das Bewusstsein für dieses Thema verstärkt zu sensibilisieren.

Elf anerkannte Experten stellten im Rahmen der Veranstaltung im Bereich der Bildungsangebote Best-Practice-Beispiele vor. Alle Kurzvorträge sind als Download auf der CEEBEE-Homepage erhältlich.

Infos unter: www.EROM.at/CEEbEE bzw. www.ceebee.info

Die Rolle von Emotionen in der Politik

Das Umfrageinstitut SORA bringt die Jahrestagung der „European Association of Political Consultants“ erstmals nach Wien. Am 7. und 8. Mai 2010 diskutieren Top-WissenschaftlerInnen, international erfahrene BeraterInnen und PolitikerInnen die zentrale Rolle der Emotionen für Politik und strategische Kommunikation. Freuen Sie sich auf hochkarätige Vorträge:

- George Lakoff, Bestsellerautor und Politikberater, erklärt, wie wir politisch denken,
- Hans Georg Häusel führt in die neurowissenschaftlichen Grundlagen des Marketings ein,
- Drew Westen, ein renommierter Psychologe, Neurowissenschaftler und Berater von Präsidentschafts-Wahlkämpfen, spricht zum „Politischen Gehirn“,
- Ted Brader, Autor des Buchs „Campaigning for Hearts and Minds“, zeigt Wege zum erfolgreichen Wahlkampf,
- Erhard Busek, ehemaliger österreichischer Vizekanzler, spricht über „Die Seele Europas“.

Parlamentspräsidentin Barbara Prammer empfängt die TeilnehmerInnen im österreichischen Nationalrat.

Bürgermeister und Städtebund-Präsident Michael Häupl wird einen Empfang im Wiener Rathaus geben.

Informationen unter: www.sora.at

Stadtkultur-Tagung in Linz

Der Österreichische Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung veranstaltet vom 9. bis 12. November 2010 die Tagung „Stadtkultur – Kultur(haupt)stadt“ in Linz. Das Programm wird etwa zu Anfang des Jahres 2010 feststehen.

Nähere Informationen unter: www.stadtgeschichtsforschung.at





© bilderbox

Aktuelle Einschätzung der Konjunkturentwicklung

Die Talfahrt der Weltwirtschaft ist zu Ende. Die Finanzmärkte stabilisieren sich, die Rohstoffpreise steigen, und das Vertrauen der Unternehmer wächst. Im dritten Quartal 2009 haben viele Länder einen Wirtschaftsaufschwung verzeichnet, darunter vor allem die USA, Japan und Deutschland. In Österreich legt die Güterproduktion seit Jahresbeginn zu. Wesentliche Impulse gehen von der Bauindustrie aus, und auch die Nachfrage der privaten Haushalte erweist sich als Konjunkturstütze.

Edith Skriner

Institut für Höhere Studien (IHS)

Die Lage der Weltwirtschaft hat sich in den vergangenen Monaten aufgehellt. In Asien und Brasilien hat der Wirtschaftsaufschwung zuerst gegriffen. Inzwischen mehren sich auch in den anderen Industrieländern die Anzeichen, die auf eine Verbesserung der Wirtschaftslage hindeuten. Mit umfangreichen Konjunkturprogrammen für Infrastrukturprojekte, Steuererleichterungen, die expansive Geldpolitik und massive Kreditvergaben wurde die Basis für die Erholung der Weltkonjunktur geschaffen. Nach einem kontinu-

ierlichen Rückgang 2008 verzeichnet die Stahlproduktion seit dem Jahresbeginn weltweit einen markanten Aufschwung. In der Halbleitererzeugung werden seit März wieder Zuwächse im Umsatz erzielt. Seit April 2009 stabilisieren sich auch die Finanzmärkte, und die Frühindikatoren zeigen eine Festigung des Aufschwungs Ende 2009 an. Der ifo-Weltwirtschaftsklimaindikator ist im dritten Quartal zum zweiten Mal in Folge gestiegen, wobei vor allem die Erwartungen für die kommenden Monate deutlich nach oben zeigen.

Rohstoffpreise legen wieder zu

Die Erwartung, dass die Nachfrage nach Rohöl steigen wird, saisonale Faktoren und die Wechselkursentwicklung haben den Ölpreis von einem Tiefstand von 41 USD per Barrel im Dezember 2008 auf 73 USD im Oktober steigen lassen. Preisdruck ist jedoch auch bei den anderen Rohstoffen entstanden. Die Preise für Industriemetalle sind im Oktober zum ersten Mal seit Februar 2008 im Jahresabstand gestiegen. Auch bei den landwirtschaft-

lichen Produkten ist ein deutliches Anziehen der Preise beobachtbar. Die Preise der genannten Gütergruppen waren bereits im vergangenen Oktober höher als im Vorjahr.

In der Europäischen Union federt der Wertgewinn des Euro gegenüber dem USD die Hausse in der Rohstoffpreisentwicklung zum Teil ab. Im Oktober kostete ein Euro im Monatsdurchschnitt 1,48 USD. Der Wert des Euro ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 11,6% gestiegen. Mit dem Anziehen der Konjunktur in den USA dürfte sich der USD wieder erholen. Das IHS erwartet für 2010 ein Wechselkursverhältnis von 1,35 USD pro Euro.

Ende der Rezession in Übersee

Im dritten Quartal hat sich die US-Wirtschaft zum ersten Mal nach vier Quartalen in Folge wieder ausgeweitet. Laut „Institute for Supply Management“ (ISM) kündigt der Teilindex für die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe eine Expansion in den kommenden Monaten an. Die Lage am Immobilienmarkt bleibt hingegen weiter angespannt. Aufgrund der hohen Verschuldung sind die privaten Haushalte dazu angehalten zu sparen. Die Wirtschaft der USA wird 2009 um 2,7% schrumpfen, für 2010 erwartet das IHS ein BIP-Wachstum von 1,7%.

Seit April verstärkt sich die Dynamik in der japanischen Wirtschaft wieder. Die Stimmung in der Industrie hat sich aufgehellt und ist auf den höchsten Stand seit fast drei Jahren gestiegen. Die Exportwirtschaft profitiert von der belebten Nachfrage aus China. Nach einer Wachstumsverlangsamung im ersten Quartal gewinnt die konjunkturelle Entwicklung in China zunehmend an Dynamik, gestützt von massiven Konjunkturprogrammen und niedrigen Zinsen. Im dritten Quartal betrug das Wirtschaftswachstum 8,9%. Aufgrund der Zuversicht in die Wirtschaftskraft Chinas verstärkt sich der Zufluss von Kapital aus dem Ausland. Hohe staatliche Infrastrukturausgaben stützen auch die Konjunktur in Indien. Die Tigerstaaten, deren Volkswirtschaften einen sehr hohen Offenheitsgrad aufweisen, befinden sich seit dem zweiten Quartal wieder auf Wachstumskurs. In dieser Ländergruppe weist die Konjunktur einen nahezu perfekten V-förmigen Verlauf mit dem Tiefpunkt zu Jahresbeginn auf.

Deutschland exportiert in den asiatischen Raum

Von den positiven Entwicklungen auf den globalen Märkten profitiert Deutschland. Die Exportnachfrage ist im dritten Quartal

zum ersten Mal seit dem Frühjahr 2008 wieder gestiegen, zurückzuführen auf den internationalen Lageraufbau und den massiven Bauinvestitionen in Asien und im Nahen Osten. Der konjunkturelle Aufwind dürfte in den kommenden Monaten anhalten. Der ifo-Geschäftsklimaindex ist im Oktober zum siebenten Mal in Folge angestiegen. Das Ende der Rezession und stabile Preise beflügeln die Kaufkraft der deutschen Haushalte. Durch die Herbstbelebung ist die Arbeitslosigkeit im September zurückgegangen. Laut IHS-Prognose wird die deutsche Wirtschaft 2010 um 1,2% zulegen, nach einem Rückgang von 5% im laufenden Jahr.

Verzögerter Aufschwung in Italien und der Schweiz

Die italienische Wirtschaftsentwicklung ist seit einigen Jahren von einer geringen Dynamik geprägt. So hat die gesamtwirtschaftliche Produktion derzeit die konjunkturelle Talsohle noch nicht durchschritten. Auch die exportorientierte Schweizer Wirtschaft hat bis September noch keine markante Zunahme in der Nachfrage verzeichnet.

Anzeichen einer Stabilisierung in Osteuropa

Die österreichischen Nachbarländer Ungarn, Tschechien und die Slowakei sind vom weltweiten Konjunktüreinbruch nicht verschont geblieben. Wegen der Spezialisierung auf zyklische Industriesektoren wie die Automobil-, Chemie- und Elektroindustrie sind deren Exporte von der Konjunkturlage im Euroraum besonders abhängig. Die gute konjunkturelle Entwicklung in Polen ist auf die robuste Nachfrage der privaten Haushalte zurückzuführen. Für 2009 ist nunmehr mit einer BIP-Schrumpfung der neuen EU-Mitgliedstaa-

ten um 3,1% zu rechnen, für 2010 mit einer Zunahme um 1%. Die russische Wirtschaftsentwicklung befand sich bis zur Jahresmitte im Abwärtssog. Beim weltweit größten Exporteur für Energie mehrten sich jedoch die Anzeichen eines Wirtschaftsaufschwungs.

Risiken für den weltweiten Aufschwung 2010

Die globale Wirtschaft wird sich 2010 wieder ausweiten. Der reale Welthandel könnte 2010 um 6% zulegen, nach einem Rückgang von 14,5% im laufenden Jahr. Die Gefahr von Rückschlägen in der konjunkturellen Entwicklung bleibt jedoch bestehen, insbesondere wenn Konjunkturprogramme zu früh auslaufen, die Zinsen angehoben werden oder die Rohstoffpreise zu rasch ansteigen. Am Arbeitsmarkt dürften sich die Probleme weiter verschärfen. Auch muss die Sanierung der Banken beschleunigt werden, damit die Kreditvergabe an Unternehmen und Haushalte wieder gesichert ist. Ein weiteres Problem stellt die hohe Verschuldung der Staatshaushalte dar. Tabelle 1 zeigt die wichtigsten IHS-Prognoseergebnisse der internationalen Wirtschaftsentwicklung.

Konjunktur in Österreich

Die weltweite Wirtschaftskrise hat auch Österreich erfasst. So ist das BIP im ersten Halbjahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 4,6% geschrumpft. Die größten Rückgänge wurden in der Außenwirtschaft und in der Investitionstätigkeit verzeichnet. Im Einklang mit der internationalen Konjunkturentwicklung verbessern sich seit der Jahresmitte auch in Österreich die Wirtschaftsbedingungen, wobei vor allem die Inlandsnachfrage an Dynamik gewinnt. Die Belebung in der güterverarbeitenden Industrie setzte früher ein und war auch

Tabelle 1: Prognose der internationalen Wirtschaftsentwicklung, Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in %

		2006	2007	2008	2009	2010
Welthandel, real		9,5	7,3	2,5	-14,5	6,0
BIP, real	Deutschland	3,2	2,5	1,3	-5,0	1,2
	Italien	2,0	1,6	-1,0	-5,0	0,5
	Schweiz	3,6	3,6	1,8	-2,2	0,5
	USA	2,7	2,1	0,4	-2,7	1,7
	Japan	2,0	2,3	-0,7	-5,8	1,5
	China	11,6	13,0	9,0	7,5	8,5
	Euroraum	3,0	2,7	0,7	-3,9	1,0
	NMS-12	6,5	6,2	3,9	-3,1	1,0
Österreichische Exportmärkte		11,2	7,7	3,4	-14,5	4,5
USD/EUR Wechselkurs ¹		1,26	1,37	1,47	1,39	1,35
Rohölpreise ^{1, 2}		64,3	71,1	97,5	61,0	80,0

¹ absolute Werte, ² USD/Fass

Quelle: Prognose der österreichischen Wirtschaft 2009–2010. Forschungsbericht des IHS, September 2009.

ausgeprägter als beispielsweise in Deutschland oder Italien. Die heimische Baubranche hat maßgeblich zur Stimulierung der Wirtschaft beigetragen. Nach einem sehr tiefen Einschnitt zu Jahresbeginn begann die Kfz-Branche gegenüber dem Vorjahr wieder aufzuholen. Die Auftragseingänge und die Erwartungen der österreichischen Industrieunternehmen bezüglich der künftigen Geschäftsgänge deuten darauf hin, dass sich die positive Entwicklung fortsetzen wird. Ein treibender Faktor bleibt die Bauindustrie. Die Produktion von Maschinen und Ausrüstung, die seit dem Jahresbeginn stagniert, dürfte sich wegen der geringen Kapazitätsauslastung hingegen kaum erholen. Die Aufträge aus dem Inland entwickeln sich derzeit dynamischer als jene aus dem Ausland.

Außenwirtschaft gedämpft

Angeichts der sehr engen globalen Verflechtungen hat die österreichische Exportwirtschaft schwere Rückschläge erlitten. Der Export von bearbeiteten Waren und von Maschinen und Fahrzeugen war am stärksten vom konjunkturellen Abschwung betroffen. Seit der Jahresmitte gibt es erste Anzeichen einer Stabilisierung. Bei den Warenexporten nach Deutschland findet eine Bodenbildung auf niedrigem Niveau statt. Die Exporte nach Mittel- und Osteuropa werden sich in den kommenden Monaten beleben. 2010 dürfte die gesamte Nachfrage aus dem Ausland steigen, nach einem Rückgang um real 16% heuer.

Konsum stützt die Konjunktur

Der private Konsum, der in den vergangenen zwei Jahren langsam gewachsen ist, erweist sich 2009 als wichtige Konjunkturstütze. Der Einzelhandel ist vom Konjunktüreinbruch bislang verschont geblieben. Die Preisentwicklung und das höhere verfügbare Einkommen haben die Kauflaune der österreichischen Haushalte gestützt. Dadurch hat die Bereitschaft zu größeren Anschaffungen zugenommen. Deutlich angestiegen ist die Nachfrage nach Kraftfahrzeugen, die auch nach dem Auslaufen der Verschrottungsprämie angehalten hat. In den kommenden Monaten dürfte jedoch die steigende Arbeitslosigkeit die Konsumbereitschaft der Haushalte dämpfen. Der Preisruck wird wieder stärker werden.

Arbeitsmarktpolitik erfolgreich

Die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verhindern gegenwärtig einen stärkeren Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenquote ist im September saisonbereinigt sogar leicht gesunken. Das IHS

geht jedoch davon aus, dass sich der Beschäftigungsabbau in den nächsten Monaten fortsetzt. Für 2010 wird eine Arbeitslosenquote gemäß nationaler Definition von 8,4% erwartet, verglichen mit 7,5% im laufenden Jahr.

Moderater Preisauftrieb

Die globale Nachfrageschwäche hat zu einem Rückgang der Energie- und Rohstoffpreise geführt, wodurch auch die Verbraucherpreise sanken. Mit dem Sinken der Verbraucherpreise im Juli um 0,3% wurde jedoch ein Tiefpunkt erreicht. In den Monaten August und September haben die Preise wieder angezogen, und in den kommenden Monaten wird es zu weiteren Preissteigerungen kommen. 2010 dürfte die Inflation 1,4% betragen.

Staatsverschuldung steigt

Die Situation der öffentlichen Haushalte verschlechtert sich infolge des kräftigen Anstiegs der Ausgaben und des deutlichen Rückgangs der Einnahmen. Ausgabenseitig schlagen besonders die höheren Transferzahlungen und die zusätzlichen Ausgaben für die aktive Arbeitsmarktpolitik zu Buche.

Die konjunkturelle Entwicklung und die Steuerreform hinterlassen auch deutliche Spuren auf der Einnahmenseite. Bereits in den ersten acht Monaten sind die Steuereinnahmen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres massiv zurückgegangen. Demnach werden 2009 die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer um 34%

sinken, gefolgt von der Einkommensteuer mit einem Rückgang von 13%. Die Lohnsteuereinnahmen dürften sich im Vorjahresvergleich um etwa 7% verringern. Die für die Bemessung der Kommunalsteuer maßgebliche Lohnsumme wird heuer um 1,5% zulegen. Die Bruttolöhne pro Aktiv-Beschäftigten werden um 3% wachsen, gleichzeitig sinkt die Beschäftigung um 1,5%.

Die Lohnverhandlungen des Jahres 2009 haben die schlechteren Rahmenbedingungen berücksichtigt und sind daher deutlich moderater ausgefallen. 2010 dürfte die Lohnsumme am Niveau 2009 stagnieren. Nach einem Defizit von 0,4% im vergangenen Jahr, gemäß der budgetären Notifikation vom März 2009, ist für heuer und das nächste Jahr mit einem Defizit von 4,4% bzw. 5,4% zu rechnen. Somit wird die öffentliche Schuldenquote unter Berücksichtigung der Maßnahmenpakete für die Banken und Unternehmen bis Ende 2010 beträchtlich zulegen und bei rund 75% des BIP liegen.

IHS-Prognose 2009 und 2010

Das österreichische BIP wird 2009 um 3,8% schrumpfen. Sinken werden die Bruttoinvestitionen und die Exporte. Nächstes Jahr dürfte ein positives Wirtschaftswachstum von 1% erzielt werden. Die Bruttoinvestitionen werden nur noch leicht fallen. Die Exportwirtschaft wird voraussichtlich wieder Zuwächse erzielen. Die wichtigsten Prognoseergebnisse des IHS werden in Tabelle 2 ausgewiesen.

Tabelle 2: Wirtschaftsprognose für Österreich, Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in %

	2008	2009	2010
Bruttoinlandsprodukt, real	2,0	-3,8	1,0
Privater Konsum, real	0,7	0,3	0,5
Bruttoinvestitionen insgesamt, real	0,3	-10,8	-0,2
Ausrüstungsinvestitionen, real	0,1	-12,0	0,0
Bauinvestitionen, real	1,8	-4,0	-1,0
Inlandsnachfrage, real	1,3	-2,3	0,4
Exporte i. w. S., real	0,8	-13,5	3,8
Waren, real (laut VGR)	0,2	-16,0	4,5
Reiseverkehr, real (laut VGR)	7,1	-5,5	-1,5
Importe i. w. S., real	-0,7	-12,1	2,9
Waren, real (laut VGR)	-0,5	-13,5	3,5
Reiseverkehr, real (laut VGR)	-2,6	-3,5	-1,0
Unselbständig Aktiv-Beschäftigte	2,4	-1,5	-0,8
Arbeitslosenquote: Nationale Definition ¹	5,8	7,5	8,4
Arbeitslosenquote: Eurostat-Definition ¹	3,8	5,0	5,8
Bruttolohnsumme pro Aktiv-Beschäftigten	2,9	3,0	0,8
Preisindex des BIP	2,0	1,5	1,0
Verbraucherpreisindex	3,2	0,6	1,4
3-Monats-Euribor ¹	4,6	1,2	1,2
10-Jahres-BM-Rendite öst. Staatsanleihen ¹	4,3	4,0	4,2

¹ absolute Werte

Quelle: Prognose der österreichischen Wirtschaft 2009–2010.
Forschungsbericht des IHS, September 2009.

DOPPELSEITE RAIFFE

ISEN-INSERT



Gemeindefinanzen – ein düsterer Blick in die Zukunft?

Trotz stark steigender Gemeinde-Ertragsanteile im Jahr 2008 um rund 11% gegenüber dem Vorjahr hat sich die finanzielle Situation der österreichischen Gemeinden bis Ende des Jahres 2008 bereits deutlich verschlechtert. So verringerte sich der Saldo der laufenden Gebarung von 2007 auf 2008 für die Gemeinden ohne Wien um rund 13%. Für die Jahre 2009 und 2010 ist wegen deutlicher Rückgänge bei den Gemeindesteuern und bei den Ertragsanteilen und wegen einer Zunahme der Verschuldung davon auszugehen, dass die finanziellen Spielräume der Gemeinden drastisch reduziert werden.

Helfried Bauer und Karoline Mitterer

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Wie jedes Jahr hat das KDZ auch heuer einen Beitrag in der Statistik-Austria-Publikation „Österreichs Städte in Zahlen“ verfasst und die wichtigsten Trends der kommunalen Finanzen für das Jahr 2008 herausgearbeitet. Im Nachfolgenden werden zentrale Ergebnisse der Entwicklung zum Jahr 2008 sowie eine KDZ-Prognose der Gemeindefinanzen für die Jahre bis 2012 dargestellt und Schlussfolgerungen für die Städte und Gemeinden gezogen.¹

2008 als Jahr der Wende und der ausgebliebenen Reformen

Das Jahr 2008 war in verschiedener Hinsicht für die öffentlichen Finanzen bemerkenswert. Ein neues Finanzausgleichsgesetz ist in Kraft getreten, das keine wesentlichen Ansätze einer Systemreform aufweist und das zudem die bereits seit längerem verfolgte Politik der Stärkung der Finanzausstattung der kleineren Ge-

meinden im Gegensatz zu jener der mittleren und größeren Städte fortsetzt.

Eine zweite bedeutsame Entwicklung im Jahr 2008 war die Wende von einer ziemlich guten Konjunkturlage im Zeitraum

¹ Dieser Beitrag enthält die kürzlich publizierten Gebarungsergebnisse der Gemeinden für das Jahr 2008 sowie Ausblicke auf die bevorstehenden Jahre mit drastisch verringerten finanziellen Spielräumen in einer Kurzfassung. Die Langfassung des Beitrags ist dem soeben erschienenen Band „Österreichs Städte in Zahlen 2008“ zu entnehmen.

zwischen 2005 und 2008 zu einer Rezession, die sich bereits im Herbst des Jahres 2008 ankündigte und schon im ersten Halbjahr 2009 zu einem Schrumpfen des BIP und zu einem spürbaren Anstieg der Arbeitslosigkeit führte. Die jüngst vergangene Zeit mit einem ordentlichen Wachstum der öffentlichen Einnahmen – so sind die Ertragsanteile der Gemeinden als deren wichtigste Einnahmenart in den Jahren 2005 bis 2008 um 24,3%² gestiegen – wurde offensichtlich nicht zu einer ausreichenden Konsolidierung und Entschuldung der öffentlichen Haushalte insgesamt – und auch jener der Gemeinden – genützt.

Dies zeigt sich u. a. daran, dass der Schuldenstand der Gemeinden ohne Wien bereits seit dem Jahr 2006 wieder leicht wächst, wobei insbesondere im Jahr 2008 der öffentliche Schuldenstand (d. s. „maastricht-relevante“ Schulden) stark angestiegen ist. Gleichzeitig verringerte sich der Saldo der laufenden Gebarung der Gemeinden ohne Wien von 0,59% des BIP im Jahr 2007 (dies entspricht 1.586 Millionen Euro) auf 0,49% im Jahr 2008 (d. s. 1.376 Millionen Euro) deutlich.

Und schließlich sind auch die seit Jahren geforderte Staatsreform, die Aufgabenreformen und die Reform des Finanzausgleichs – der Rechnungshof, aber z. B. auch der Staatsschuldenausschuss forderte diese etwa Ende 2007 erneut ein³ – im Jahr 2008 wenig bis kaum weitergekommen.

Strukturelle Finanzierungsprobleme der Gemeinden

Fasst man die wichtigsten Entwicklungen und Probleme der Gemeindefinanzen im bzw. bis zum Jahr 2008 zusammen, ergibt sich folgendes Bild:

- Die in langjähriger Betrachtung sichtbare Zentralisierungstendenz der öffentlichen Einnahmen ist durch den leichten Rückgang des Anteils des Bundes an den gesamten Ertragsanteile-Einnahmen der Gebietskörperschaften nur kurzfristig gemildert worden.
- Innerhalb des Gemeindefinanzsektors ergab sich eine längerfristig beachtliche Verschiebung bei den Pro-Kopf-Einnahmen aus dem Steuerverbund von den Städten mit mehr als 10.000 EW zu den kleineren und mittleren Gemeinden.
- Die aufgabenmäßigen und finanzwirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den Gemeinden und dem jeweiligen Bundesland (so etwa im Bereich der Sozialhilfe i. w. S., bei der Abgangsdeckung der Krankenanstalten, Landesumlage) bestehen weiterhin in unterschied-

lichem Maß zwischen den Bundesländern; sie werden teils noch ausgeweitet. Die finanzwirtschaftlichen Lasten aus der Kofinanzierung von Landesaufgaben durch Umlagenzahlungen der Gemeinden an die Länder stiegen in den letzten Jahren überdurchschnittlich stark.

- Die kommunale Finanzautonomie ist durch den relativen Rückgang am gesamten Abgabenertrag, aber auch wegen stark steigender Umlagen geschwächt worden. Die wichtigen Kennzahlen zur Gesamteinschätzung der finanziellen Lage der Gemeinden haben sich vor allem für die größeren Städte deutlich verschlechtert.

Schlechte Prognosen für Gemeindefinanzen

Die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten Jahren wird v. a. von den Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftskrise, aber auch von demografischen sowie sozioökonomischen Faktoren beeinflusst. So werden für die Jahre 2009 und 2010 gegenüber dem Jahr 2008 sinkende Einnahmen aus Ertragsanteilen erwartet; auch die Lohn- und Gehaltssumme (ein wesentlicher Indikator für die Entwicklung der Kommunalsteuer) wird sich schwächer (als bisher angenommen) entwickeln. Hingegen ist von deutlichen Steigerungsraten bei den Transferleistungen der Gemeinden zur Kofinanzierung von Landesaufgaben – insbesondere bei den Umlagen zur Sozialhilfe i. w. S. – auszugehen. Weiters wird es bei den Personalausgaben unter der Annahme eines gleich bleibenden Standes an MitarbeiterInnen aufgrund der Entwicklung der Bruttogehälter (gemäß WIFO-Prognose September und März 2009, zusätzlich 1% für Vorrückung) zu spürbaren Steigerungen kommen.

Eine erste Prognose der Entwicklung der wichtigsten Posten der laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben sowie des Saldos der laufenden Gebarung der Gemeinden ohne Wien wurde für die Jahre 2009 bis 2012 angestellt und kündigt sehr schwierige Zeiten an:⁴

Das Ergebnis zeigt für die Gesamtheit der Gemeinden ohne Wien einen stark schrumpfenden Saldo der laufenden Gebarung; er wird von rund 1.376 Millionen Euro im Jahr 2008 binnen zwei Jahren auf weniger als ein Drittel reduziert werden, nämlich auf 418,7 Millionen Euro. Bis zum Jahr 2012 dürfte aufgrund unserer Prognoserechnung der Saldo der laufenden Gebarung noch weiter auf rund 288 Millionen Euro schrumpfen. Dadurch stehen für Investitionen und die steigenden Schuldentilgungen in den nächsten Jahren

nur äußerst beschränkte Finanzmittel zur Verfügung.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass diese Prognosen von einer unveränderten Einwohnerbasis ausgehen, d. h. für Gemeinden mit schrumpfender Einwohnerzahl ergeben sich – ebenso wie für die wachsenden Gemeinden – zusätzliche Belastungen. Und schließlich gilt es auch zu berücksichtigen, dass ab der 2. Halbjahrzeit der Geltung des FAG 2008 eine weitere Verschiebung in der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zugunsten der kleineren Gemeinden erfolgen wird; auch dies ist in unserer Prognose nicht berücksichtigt worden.

Durch das Absinken des Saldos der laufenden Gebarung stehen – wie bereits gesagt – auch für Investitionen kaum mehr Finanzmittel zur Verfügung, wie dies in der Abbildung 2 anhand der Quote der freien Finanzspitze⁵ deutlich wird. Diese reduziert sich in den nächsten Jahren wesentlich und wird bereits 2009 für die Summe der Gemeinden negativ ausfallen. Besonders die großen Städte werden den anhaltenden Trend zu steigenden negativen freien Finanzspitzen bekämpfen müssen.



² Zum Vergleich: Die Zunahme des BIP zwischen 2005 und 2008 betrug 15,7%. Im Jahr 2008 ist ein Höchststand der gesamtstaatlichen Abgabenquote am BIP von 42,8% zu registrieren (2007: 42,2%).

³ Eine Empfehlung des Staatsschuldenausschusses von Ende 2007 lautete: „Die Reformtriangel einer „Bundesstaats-, Finanzverfassungs- und gebietskörperschaftsübergreifenden Verwaltungsreform“ synchronisiert und auf höchster politischer Ebene voranzutreiben, um eine kompetenzrechtliche, finanzielle und prozessorientierte Abstimmung der Agenden mit Reform- und Harmonisierungsbedarf (u. a. Gesundheitswesen, Soziales, Schulwesen, Förderungen, Dienst- und Pensionsrechte, kostentreibende Normsetzungen, Steuerrecht) in dieser Legislaturperiode zu erreichen.“

⁴ Weitere Annahmen der Prognoserechnung sind: Eigene Steuern steigen gemäß der Entwicklung der Bruttogehälter (WIFO-Prognose September und März 2009); Ertragsanteile verändern sich gemäß BMF-Prognose (Stand Oktober und April 2009); Gebühren gemäß halber Inflationsrate; restliche laufende Einnahmen gemäß Inflationsrate (WIFO-Prognose September und März 2009). Bei den Ausgaben sind es folgende Annahmen: Transferausgaben an Träger des öffentlichen Rechts: Sozialhilfetransfers mit 10,0% p. a. ab 2009, die restlichen Transfers mit 4,6% p. a. (Durchschnitt der letzten fünf Jahre); restliche laufende Ausgaben gemäß Inflationsrate.

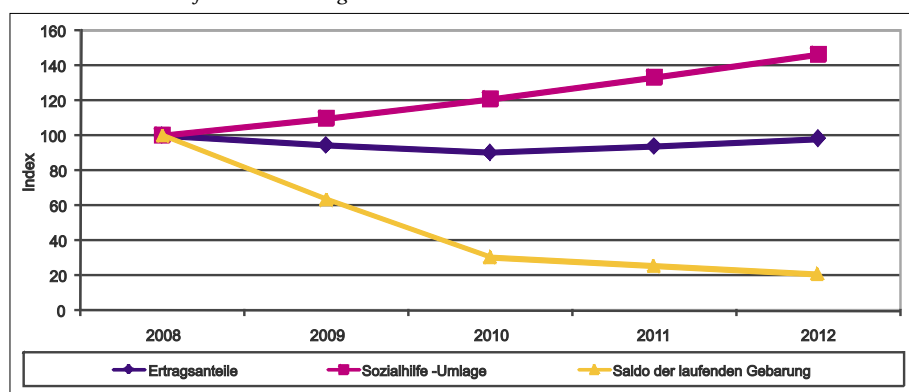
⁵ Diese gibt Auskunft darüber, in welchem Ausmaß freie Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Prognostizierte Entwicklung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden ohne Wien 2008 bis 2012 (in Millionen Euro)

	RA 2008	2009	2010	2011	2012
eigene Steuern	2.744,7	2.807,8	2.841,5	2.889,8	2.962,0
Ertragsanteile	5.168,9	4.879,4	4.666,7	4.855,1	5.073,9
Gebühren	1.532,0	1.535,8	1.545,8	1.555,8	1.567,5
sonstige laufende Einnahmen	3.443,9	3.461,1	3.506,1	3.551,7	3.604,9
laufende Einnahmen	12.889,4	12.684,1	12.560,0	12.852,4	13.208,4
Personalausgaben	2.901,1	2.996,8	3.062,8	3.145,5	3.255,6
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.583,9	3.601,8	3.648,6	3.696,1	3.751,5
Transferausgaben exkl. Sozialhilfe-Umlage	1.727,8	1.806,9	1.889,6	1.976,1	2.066,5
Sozialhilfe-Umlage	940,2	1.034,2	1.137,7	1.251,4	1.376,6
sonstige laufende Ausgaben	2.360,1	2.371,9	2.402,7	2.434,0	2.470,5
laufende Ausgaben	11.513,1	11.811,6	12.141,3	12.503,0	12.920,6
Saldo der laufenden Gebarung	1.376,3	872,4	418,7	349,5	287,9

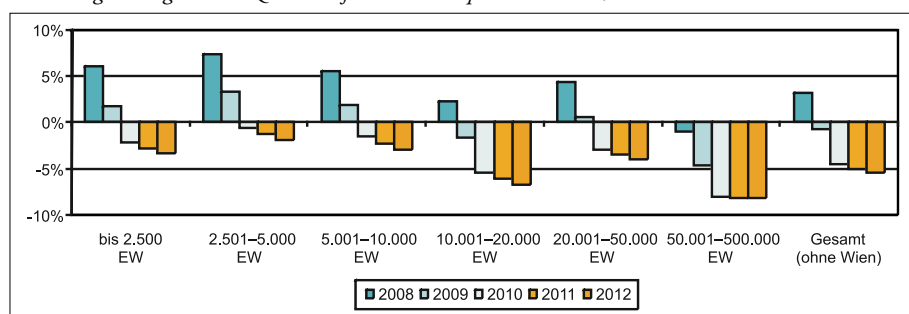
Quelle: Statistik Austria – Gemeindefinanzgebarung 2006 und 2007, WIFO-Prognose September und März 2009, BMF – Ertragsanteilsprognose Oktober und April 2009, Mitterer – eigene Berechnung 2009.

Abbildung 1: Prognostizierte Entwicklung der Ertragsanteile, der Sozialhilfe-Umlage sowie des Saldo der laufenden Gebarung der Gemeinden 2008 bis 2012



Quelle: Statistik Austria – Gemeindefinanzgebarung 2006 und 2007, WIFO-Prognose September und März 2009, BMF – Ertragsanteilsprognose Oktober und April 2009, Mitterer – eigene Berechnung 2009.

Abbildung 2: Prognose der Quote der freien Finanzspitze⁶ bis 2012, nach Einwohnerklassen



Quelle: Statistik Austria – Gemeindefinanzgebarung 2006 und 2007, WIFO-Prognose September und März 2009, BMF – Ertragsanteilsprognose Oktober und April 2009, Mitterer – eigene Berechnung 2009.

Neue Herausforderungen für die Gesamtheit der Gemeinden

Die erste große Herausforderung für die kommunale, aber auch für die gesamtstaatliche Finanzpolitik der nächsten Jahre betrifft die Sanierung der laufenden Gebarung: Für einen großen Teil der Gemeinden besteht sie darin, den zu erwartenden mehrjährigen Einnahmefall bei den Ertragsanteilen und bei den Gemeindesteuern (erst im Jahr 2012 kann nach der angestellten Prognose wieder mit

Einnahmen in ähnlicher Höhe wie im Jahr 2008 gerechnet werden), allenfalls durch selektive Gebühren- und Entgeltanhebungen sowie durch Ausgabenkürzungen zu begegnen. Dabei wird mehr als bisher die verteilungspolitisch grundsätzlich regressive Wirkung von steigenden Gebührensätzen bei den Leistungen der Daseinsvorsorge zu beachten sein; durch sozialpolitische Gestaltung der Gebühren und durch andere Maßnahmen könnten jedoch unvermeidliche Gebührenerhöhungen einigermaßen sozialverträglich gestaltet werden.

Da mit weiterhin steigenden Personal-, Energie- und nicht aufschiebbaren Instandhaltungsausgaben zu rechnen ist und die Fertigstellung von Investitionsprojekten und deren Folgekosten einen großen Druck auf Einsparungen erzeugen, wird durch sofortige Maßnahmen von Aufgabenkritik⁷ und durch eine verschärfte Prioritätensetzung – etwa bei den laufenden Subventionen – ein Ausgleich gesucht werden müssen.

Die zweite Herausforderung besteht in der Demografie – nämlich für alle Gemeinden, die mit Einwohnerrückgängen oder -zuwachsen und/oder mit einem relativen Anstieg der jüngeren oder der älteren und pflegebedürftigen Bevölkerung rechnen müssen. Zum einen ist klar, dass man im Fall nachhaltig schrumpfender Bevölkerung sehr rasch eine Strategie der Konsolidierung und der Definition von Mindeststandards der Daseinsvorsorge erarbeiten muss. Im Fall wachsender Bevölkerung muss man nicht nur die Nachfragesteigerung auf die Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigen, sondern auch die – beispielsweise aus der unterschiedlichen Zuwanderung – resultierenden höheren qualitativen Anforderungen bei einigen Betreuungsaufgaben (z. B. Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund) einkalkulieren.⁸ Die FAG-bedingte Ausrichtung der Verteilung der kommunalen Ertragsanteile an aktuellen Bevölkerungszahlen ab dem Jahr 2009 bringt zudem für die Gemeinden mit unterdurchschnittlich wachsenden, gleich bleibenden und schrumpfenden Einwohnerzahlen sofort Einnahmefälle, während allein wegen der „Kostenremanenz“ im Bereich von Infrastruktur- und allgemeinen Verwaltungsausgaben ein ebenso rasches Zurückfahren der Ausgaben nicht gelingen kann. Die dritte Herausforderung betrifft die bisher oft zu wenig genutzte interkommunale Zusammenarbeit⁹ und allenfalls freiwillige Gemeindefusionen sowie das Zusammenlegen von Verwaltungseinrichtungen. Der größere Teil der österreichischen Gemeindeverwaltungen arbeitet in zu klei-

⁶ Hier verwendete Formel zur Quote freie Finanzspitze = (Saldo der laufenden Gebarung – Tilgungen)/laufende Einnahmen; gemäß Mitterer/Hochholdinger: Bonitäts- und Risikoanalyse 2009.

⁷ Darunter versteht man auch die bisher oft vernachlässigte Zweckkritik, d. h. die Prüfung, ob eine weitere Leistungserbringung erforderlich ist bzw. ob auf weniger ausgabenintensive Arten der Leistungserstellung, z. B. durch Zukauf von Leistungen, übergegangen werden kann.

⁸ Näheres hierzu in der Studie Bauer/Hochholdinger/Mitterer: Theoretische und empirische Abhängigkeiten der Gemeindefinanzen von demographischen Entwicklungen in Österreich, Wien 2008.

⁹ Näheres hierzu in der KDZ-Publikation Biwald/Hackl/Wirih: Interkommunale Kooperation, Wien 2006.

nen Betriebsgrößen und damit suboptimal; d. h. das Schaffen größerer Betriebe und Serviceeinrichtungen mit gutem Management und das Vergrößern von Versorgungsbereichen für ein Angebot u. a. m. wären wichtige und teils auch kurzfristig machbare Ansatzpunkte. Klar ist, dass hierfür auch kommunalpolitische und organisationskulturelle Voraussetzungen zu schaffen sind, was nicht immer für die rasche Realisierung spricht.

Die vierte und wohl schwierigste Herausforderung besteht darin, die Strukturen von Aufgabenzuteilung und -finanzierung und damit den Finanzausgleich im weiteren Sinn sowie die staatliche Kompetenzverteilung zu reformieren. Insbesondere die bundesländerweise unterschiedlichen Verflechtungen zwischen Land und Gemeinden wären zu entflechten, die Kofinanzierungen der Gemeinden für Länderaufgaben in raschen Schritten abzubauen, die Gemeindesteuern zu reformieren und spürbare Elemente der Aufgabenfinanzierung in den kommunalen Finanzausgleich aufzunehmen.

Hiezu liegen bei ExpertInnen und Interessenvertretungen Entwürfe bereit; es fehlte wohl bisher in Österreich die politische Bereitschaft, sich dieser Herausforderung zu stellen. Dagegen zeigt sich anderswo in Europa, dass flexiblere, einfachere und gut überschaubare Staats- und Gemeinde-

strukturen zum Nutzen der BürgerInnen und SteuerzahlerInnen sowie der Konkurrenzfähigkeit der Standorte erreichbar sind. Erst jüngst hat die OECD¹⁰ auf diesbezügliche Erfahrungen von Reformstaaten hingewiesen und die Notwendigkeit einer effektiven „multi-level governance“ betont.

Finanzhilfen erforderlich

Diese Herausforderungen können nur zum Teil von Politik und Verwaltung der betroffenen Gemeinden selbst angegangen werden. Der größere Teil wird gemeinsam – zwischen den Gemeinden einer Region und in Kooperation der Finanzausgleichspartner – begegnet werden müssen.

Darüber hinaus werden Notopfer für die vor 2011 von Zahlungsunfähigkeit betroffenen Gemeinden und größeren Städte zu leisten sein – und nachhaltige Lösungen für die teils seit vielen Jahren anstehenden strukturellen Defizite entwickelt werden müssen. Da die bisherigen Programme zur Rettung von Banken, von KMU und zur Stützung der Konjunktur durch Vorziehen und Verstärken von Investitionen auf die sich rapide verschlechternde Finanzlage von kleineren Gemeinden und ebenso von einigen großen Städten keinen Bezug nehmen, wird ein eigenes Gemeindegeldsanierungsprogramm wohl unvermeidlich sein.

Wie sollen sonst Städte zusätzliche Investitionen tätigen und die weiter steigende Zahl von Arbeitslosen durch zusätzliche Aufträge an die in der Region tätigen Betriebe bekämpfen, wenn sie selbst mit steigenden negativen Salden der laufenden Gebarung – bedingt durch die wirtschaftlichen und demografischen Entwicklungen sowie durch überdurchschnittlich steigende Umlagezahlungen an die Länder – nicht fertig werden?

Ökonomen, wie etwa jüngst Paul Krugman¹¹, verweisen darauf, dass durch die Krise in maßgeblichen Wirtschaftssektoren und im öffentlichen Bereich die Potenziale der Wirtschaft auf Jahre hinaus durch unterbleibende Produktinnovationen, durch gekürzte Weiterbildungsmaßnahmen und durch nicht erfolgte Infrastrukturinvestitionen nachhaltig geschädigt werden. In diesem Sinn sollten bestehende intragovernmentale Transfers für den Finanzkraftausgleich von Bund und Ländern auf das Bekämpfen drohender Illiquidität von besonders schwer betroffenen Gemeinden ausgerichtet werden.

¹⁰ Siehe OECD Policy Brief, oct. 2009, S. 2 f.

¹¹ Siehe etwa die Analyse von Krugman, wonach die von Präsident Obama initiierten Rettungsprogramme für die Banken und die von Illiquidität bedrohten privaten Konzerne sowie Gemeinden und Gliedstaaten in den USA zwar grundsätzlich wirken, aber nicht ausreichend stark sind. Krugman: Bueno, pero insuficiente. El País, 8. 11. 2009, S. 22.

Klimabündnis in 18 Ländern Europas aktiv

Das größte kommunale Klimaschutz-Netzwerk hat in Österreich bereits über 800 Mitgliedsgemeinden: Klimaschutz kennt keine Grenzen. Das wird im Vorfeld zur entscheidenden UN-Klimakonferenz in Kopenhagen immer deutlicher. Ein Abkommen und ein Fortschritt sind nur gemeinsam möglich. Wie eine grenzenlose Zusammenarbeit funktioniert, zeigt das Klimabündnis. Die globale Partnerschaft zwischen europäischen Gemeinden und indigenen Völkern am Amazonas in Brasilien wächst kontinuierlich. Immer mehr Gemeinden und Städte schließen sich dem Bündnis an, verpflichten sich zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen und zum Schutz des Regenwaldes, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Drei Wochen vor der Klimakonferenz kann das Klimabündnis zwei neue Bestmarken präsentieren. In Österreich wurde im Herbst die 800er-Marke übersprungen – gefeiert wurde in Haibach ob der Donau in Oberösterreich. Aktuell zählt das Klimabündnis Österreich bereits 819 Gemeinden, 488 Betriebe und 182 Bildungseinrichtungen. In Europa folgte nach der „Ost-Erweiterung“ im April um Ungarn jetzt auch die „West-Erweiterung“ nach Portugal. Die Stadt Cascais ist die erste portugiesische Kommune im Klimabündnis. Mittlerweile sind über 1.600 Gemeinden aus 18 Ländern in ganz Europa im größten kommunalen Klimaschutz-Netzwerk aktiv.

„Immer mehr Gemeinden und Städte erkennen, dass Klimaschutz Teamarbeit ist. Gemeinsam können wir mit lokalen Maßnahmen die globalen Klimafragen lösen. Ambitionierte Ziele werden von den Klimabündnis-Mitgliedern nicht groß besprochen, sondern in An-



Haibach ob der Donau ist die 800. Klimabündnis-Gemeinde (v. l.): Norbert Rainer (Regionalstellenleiter Klimabündnis OÖ), Franz Straßl (Bürgermeister Haibach ob der Donau), Peter Molnar (Geschäftsführer Klimabündnis Österreich), Wolfgang Rescheneder (OÖ Akademie für Umwelt und Natur) und Josef Ecker (Altbürgermeister Haibach ob der Donau).

© Haibach ob der Donau

griff genommen: Alle fünf Jahre sollen von den Klimabündnis-Gemeinden 10% an CO₂-Emissionen eingespart werden. Durch die Partnerschaft mit indigenen Völkern immer auch in Abstimmung mit den Erfordernissen in den Ländern des Südens“, so Peter Molnar, Geschäftsführer des Klimabündnis Österreich.



Knappere Haushaltssituation der Gemeinden bedarf neuer Lösungen

Die positive Wirtschaftsentwicklung vor allem des ersten Halbjahres 2008 verhalf den Gemeinden zu höheren Einnahmen, insbesondere aus Ertragsanteilen. Gleichzeitig stiegen die Nettoaussgaben in allen kommunalen Aufgabenbereichen und die Investitionen erhöhten sich ebenfalls. Die kommunale Haushaltssituation wird 2009 und 2010 aber durch sinkende Einnahmen aufgrund der schwächeren Konjunktur und des erhöhten Investitionsbedarfs und des unveränderten Ausgabendrucks enger. Eine zunehmend genutzte Möglichkeit, trotz knapper Haushaltskassen Investitionsaufgaben zu decken, ist, Projektstrukturen und somit konkrete Finanzströme zur Realisierung zu nützen.

Judith Eidenberger

Abteilung Strategie & Recht – Kommunalkredit Austria AG

Starkes Plus bei den Ertragsanteilen: Die gute Konjunktur im ersten Halbjahr 2008 sorgte insgesamt für einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von real 2,0%. Entsprechend positiv entwickelten sich die Steuereinnahmen und damit in weiterer Folge der kommunale Anteil an

den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der wichtigsten Einnahmequelle der Gemeinden (vgl. Tabelle 1). Die Ertragsanteile der Gemeinden ohne Wien erhöhten sich demnach um 10,7% gegenüber dem Jahr 2007. Allerdings wirkten die Maßnahmen des Finanzausgleichs 2008 (Erlass der

Konsolidierungsbeiträge und die teilweise Umwandlung von Transfers in Ertragsanteile) verzerrend. Die gute Wirtschaftsentwicklung spiegelte sich auch in positiven Beschäftigungszahlen wider, die wiederum die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die für über 60% der Gemeindeabgaben

Tabelle 1: Abgabenerträge der Gemeinden ohne Wien in Millionen Euro

	2004	2005	2006	2007	2008
Gemeindeabgaben	2.334	2.392	2.495	2.626	2.725
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	2,9%	2,5%	4,3%	5,2%	3,8%
davon Kommunalsteuer	1.422	1.470	1.539	1.636	1.724
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	3,4%	3,4%	4,7%	6,3%	5,4%
Kassenmäßige Ertragsanteile	4.039	4.189	4.341	4.658	5.156
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	1,6%	3,7%	3,6%	7,3%	10,7%
Summe Abgabenerträge	6.373	6.581	6.836	7.284	7.881
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	2,1%	3,3%	3,9%	6,5%	8,2%

Quelle: Kommunalkredit Austria, Statistik Austria 2009.

verantwortlich ist, erhöhten. 2008 lagen die Einnahmen aus der Kommunalsteuer bei 1.724 Millionen Euro und somit um 5,4% über jenen des Vorjahres. Insgesamt stiegen die Gemeindeabgaben nur um 3,8% auf 2.725 Millionen Euro und lagen damit nur knapp über der Inflationsrate von 3,2%. Die Gemeindegebühren (1.525 Millionen Euro) blieben mit einem Plus von 3,2% nach Berücksichtigung des Anstiegs des Preisniveaus überhaupt unverändert.

Anstieg der Nettoaussgaben in allen Bereichen

Ebenso wie die Einnahmen entwickelten sich auch die Ausgaben 2008 dynamisch. Die Gesamtausgaben über alle Aufgabenbereiche betrugen 16,8 Milliarden Euro und somit um 4,5% mehr als im Vorjahr. Berücksichtigt man die Schuldenaufnahme mindernd auf der Einnahmenseite, so stiegen die Gesamteinnahmen um 4,6% auf 15,8 Milliarden Euro. Betrachtet man die einzelnen kommunalen Aufgabenbereiche, so zeigt sich, dass sich

die Ausgaben in allen Bereichen stärker erhöhten als die Einnahmen – die Nettoausgaben stiegen an (vgl. Tabelle 2). Was verdeutlicht, welche Summen aus den allgemeinen Einnahmen gedeckt werden müssen.

Besonders hoch waren die Veränderungen im Bereich Straßen-, Wasserbau und Verkehr (+23,8%), wo vor allem Steigerungen der Straßenbauausgaben beobachtet werden konnten. Den größten Nettoausgabenblock österreichischer Gemeinden stellt mit 1.412 Millionen Euro der Bildungsbereich dar, der aufgrund der Einführung des Gratiskindergartens für 5-Jährige für die kommunalen Haushalte weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Interessant ist die Nettoaussgabensteigerung im Gesundheitsbereich von 4,5%. Denn trotz zunehmender Übertragung der Gemeindespitäler auf die Länder und somit geringeren Einnahmen steigen die Nettoaussgaben aufgrund der Verlagerung der Ausgaben hin zur Mittelaufbringung für Krankenanstalten anderer Rechtsträger. Noch stärker gestiegen sind die Aus-

gaben für Soziale Wohlfahrt (+7,9%).

Allgemein ist aber aufgrund der demografischen und sozioökonomischen Entwicklungen davon auszugehen, dass soziale Wohlfahrt und Gesundheit weiterhin zentrale Themen für die Gemeinden bleiben werden. Mit einem Nettovolumen von über 2,1 Milliarden Euro tragen die Kommunen so zu sozialem Zusammenhalt und der Sicherung der Gesundheitsversorgung wesentlich bei.

Freie Finanzspitze – negative Entwicklung

Da die Einnahmen der laufenden Gebarung weniger stark angestiegen sind als die Ausgaben, reduzierte sich der Saldo der laufenden Gebarung im Jahr 2008 um 13,2% auf 1.376 Millionen Euro (vgl. Tabelle 3). Dementsprechend war auch die Entwicklung der freien Finanzspitze – also der Saldo der laufenden Gebarung abzüglich der Tilgungszahlungen – rückläufig. Diese frei verfügbaren Finanzmittel der Gemeinden Österreichs betrugen 2008 549,3 Millionen Euro und lagen damit um 11,9% unter dem Vorjahreswert. Entsprechend der prognostizierten Entwicklung des Saldos der laufenden Gebarung für die Jahre 2009 und 2010 kann von einer weiteren Reduktion der freien Finanzspitze ausgegangen werden. Für das Jahr 2010 wird erstmals mit einer insgesamt negativen freien Finanzspitze gerechnet. Ebenfalls rückläufig entwickelte sich das kommunale Maastricht-Ergebnis, das sich von 2007 auf 2008 von 445 Millionen Euro auf 188 Millionen Euro reduzierte. Dennoch erfüllten die Gemeinden ihren Teil des innerösterreichischen Stabilitätspakts (zumindest ausgeglichen zu Haushalten), auch wenn sich der Einbruch des Überschusses im österreichischen Gesamtergebnis negativ bemerkbar machte.

Investitionsplus

Das Investitionsvolumen der Gemeinden ohne Wien erhöhte sich 2008 um 6,1% auf 2.079 Millionen Euro. Fast die Hälfte der Investitionen der Gemeinden floss in den Aufgabenkreis Dienstleistungen, also in den Kanalbaubau, Kläranlagen sowie die Müllentsorgungsbetriebe. Infrastrukturinvestitionen im Bereich Verkehr machten ein weiteres Viertel der Gemeindeinvestitionen im Jahr 2008 aus. Der drittgrößte Investitionsblock war Bildung – hier wurden im Jahr 2008 285,9 Millionen Euro investiert. Aufgrund eines starken Investitionsanstieges des Bundes lag der Anteil der Gemeinden und des Bundes an den gesamten öffentlichen Bruttoinvestitionen im Jahr 2008 mit jeweils 39% gleichauf.

Tabelle 2: Nettoaussgaben der Gemeinden ohne Wien in Millionen Euro

	2004	2005	2006	2007	2008
Vertretungskörper, allgemeine Verwaltung	1.418	1.425	1.476	1.507	1.610
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	1,8%	0,5%	3,5%	2,1%	6,8%
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	212	234	231	251	262
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	-4,0%	10,5%	-1,2%	8,5%	4,5%
Unterricht, Erziehung, Sport	1.151	1.201	1.269	1.308	1.412
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	-1,6%	4,4%	5,7%	3,1%	7,9%
Kunst, Kultur, Kultus	309	301	319	335	358
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	-0,8%	-2,6%	6,1%	5,2%	6,8%
Soziale Wohlfahrt	946	992	1.066	1.155	1.246
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	4,2%	4,8%	7,4%	8,3%	7,9%
Gesundheit	744	788	773	839	877
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	6,6%	5,9%	-1,9%	8,5%	4,5%
Straßen-, Wasserbau, Verkehr	431	470	504	475	588
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	-12,4%	8,9%	7,3%	-5,7%	23,8%
Wirtschaftsförderung	201	202	211	214	229
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	0,9%	0,3%	4,7%	1,6%	6,8%
Dienstleistungen	410	455	488	524	577
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	4,8%	11,0%	7,2%	7,4%	10,2%

Quelle: Kommunalkredit Austria, Statistik Austria 2009.

Tabelle 3: Saldenentwicklung der Gemeinden ohne Wien in Millionen Euro

	2004	2005	2006	2007	2008
Saldo der laufenden Gebarung	1.071	1.188	1.299	1.586	1.376
Veränderung zum Vorjahr	-15,3%	10,9%	9,4%	22,1%	-13,2%
Freie Finanzspitze	90	317	434	623	549
Veränderung zum Vorjahr	-37,7%	9,2%	37,0%	43,5%	-11,9%
Maastricht-Ergebnis	17	213	322	445	188

Quelle: Kommunalkredit Austria, Statistik Austria 2009.

Tabelle 4: Zinsausgabenentwicklung der Gemeinden ohne Wien

	2004	2005	2006	2007	2008
Zinsausgaben in Millionen Euro	283	276	308	386	452
Zinsausgaben pro Einwohner	44	43	47	60	70
Veränderung zum Vorjahr	-7,50%	-2,50%	11,50%	25,50%	17,10%
Ø Verzinsung über alle Schuldenarten	2,69%	2,57%	2,82%	3,50%	4,06%

Quelle: Kommunalkredit Austria, Statistik Austria 2009.

Hohes Zinsniveau belastet Haushalte

Das hohe Zinsniveau im Jahr 2008 belastete die kommunalen Haushalte. Der durchschnittliche Zinssatz über alle Schuldenarten stieg auf 4,06% an. Die Ausgaben für den Zinsendienst erhöhten sich um 17,1% auf 452 Millionen Euro (vgl. Tabelle 4). Pro BürgerIn wurden damit durchschnittlich 70 Euro für die Begleichung von Zinsen ausgegeben.

Das stark gefallene Zinsniveau in 2009 wird zu einer Reduktion dieser Ausgaben um bis zu 190 Millionen Euro führen und bietet gleichzeitig die Chance für Gemeinden, bei diesem niedrigen Niveau von fixer auf variable Verzinsung zu wechseln. Mit der Zinsabsicherung wird ermöglicht, auch in den nächsten Jahren von den niedrigen Zinssätzen zu profitieren, und

zudem sind die Zinsausgaben besser steuer- und budgetierbar.

Die Verschuldung stieg 2008 mit einem Plus von 1,6% auf 11.226,7 Millionen Euro moderat an. Pro GemeindebürgerIn müssten demnach durchschnittlich 1.732 Euro zurückbezahlt werden, damit Österreichs Gemeinden schuldenfrei wären.

Projektstrukturen als Möglichkeit

Die rückläufige Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2009 wird eine Reduktion der kommunalen Einnahmen bewirken – allen voran die Ertragsanteile. Auch 2010 wird dieser Trend noch anhalten. Dementsprechend negativ werden sich der Saldo der laufenden Gebarung und damit die freie Finanzspitze entwickeln.

Der Rückgang des Zinsniveaus im Jahr

2009 wird sich deutlich in sinkenden Zinsausgaben der Gemeinden widerspiegeln. Die schlechtere Einnahmesituation bei gleichzeitigem Investitionsbedarf wird zu einem weiteren Ansteigen der Finanzschuld führen. Eine entsprechende Verschlechterung des Maastricht-Defizits und des Maastricht-Schuldenstandes ist zu erwarten.

Die zunehmend enger werdende Haushalts-situation macht es notwendig, zur Deckung des Investitionsbedarfs als Alternative entsprechende Projektlösungen heranzuziehen und nicht nur die Haushaltsverschuldung zu nutzen. Dabei ermöglicht die Berücksichtigung von Finanzierungsströmen (direkt aus der Investition oder aus dem Haushalt) eine geringere Haushaltsbelastung. Diese zunehmend genutzte Form der Projektgestaltung ermöglicht die Realisierung von wichtigen kommunalen Vorhaben auch in Zeiten angespannter Haushaltslagen.

Der Gemeindefinanzbericht 2009 wurde auch heuer wieder von der Kommunalkredit Austria (www.Kommunalkredit.at) in Kooperation mit dem Österreichischen Städtebund (www.Staedtebund.at) und dem Österreichischen Gemeindebund (www.Gemeindebund.at) herausgegeben. Der Gemeindefinanzbericht 2009 wird am 14. Dezember 2009 präsentiert und kann bei der Kommunalkredit Austria angefordert werden. Ein Download ist auch unter www.Kommunalkredit.at möglich. Exklusiv stehen ab Jänner 2009 für sämtliche Nutzer der E-Government-Plattform www.kommunalnet.at die Benchmarks ihrer eigenen Gemeinde zur Verfügung.

2011 wird Jahr der Freiwilligen in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat beschlossen, das Jahr 2011 zum „Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit“ auszurufen. Ziel ist es, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur weiteren Unterstützung des Freiwilligenamtes durch europäische Aktivitäten voranzutreiben bzw. das Umfeld für die Freiwilligenorganisationen durch gesetzliche oder legislative Neuregelungen zu verbessern.

Wichtig für die Gesellschaft

Freiwillige besorgen das Feuerwehrwesen, übernehmen Rettungsdienste, versorgen ältere und kranke Mitmenschen, betreuen Tausende Kinder in Sportvereinen, kümmern sich um Hütten und Wanderwege, organisieren Feste und Umzüge und noch mehr – ohne Freiwillige wäre vieles in unserer Gesellschaft nicht möglich und auch nicht leistbar. Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Umwelt, Gesundheit, Sozialwe-

sen, Verbraucherschutz, humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik sind nur einige der Tätigkeitsbereiche der Freiwilligenarbeit. Die Freiwilligen und die Vereine sorgen für ein aktives Leben in vielerlei Belangen in unseren Städten und Gemeinden. Verbesserungen soll es hinsichtlich eines wirksamen Schutzes der Freiwilligen in Bezug auf die Sicherheit bei ihrer Tätigkeit, ihre Gesundheit und ihren Sozialschutz geben. Geprüft wird die Befreiung der Freiwilligenorganisationen von der Mehrwertsteuer, um möglichst viele Organisationen ohne Erwerbszweck für die Freiwilligentätigkeit zu gewinnen. Zudem soll die Freiwilligenarbeit auch auf sichere finanzielle Beine gestellt werden. Den Zugang der Freiwilligenorganisationen zu einer ausreichenden und nachhaltigen Finanzierung zu erleichtern, ohne ihnen zu viel Bürokratie aufzubürden, ist das erklärte Ziel der europäischen Initiative.





Demografische Herausforderungen für öffentliche Haushalte

Dass sich die Gesellschaft in einem Wandlungsprozess befindet, der zu einem großen Teil auch auf demografische Faktoren zurückgeführt werden kann, steht mittlerweile außer Frage. In einer vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, dem WIFO und der Kommunalkredit veranstalteten Tagung, die am 22. Oktober 2009 in Wien stattfand, wurde der Frage nachgegangen, wie sich dieser demografische Wandel auf die öffentlichen Haushalte auswirkt.

Karoline Mitterer und Manuel Köfel

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Mit ausgewiesenen internationalen und nationalen ExpertInnen der Finanz- und Verwaltungswissenschaft wurden die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die öffentlichen Haushalte erörtert. Hierbei wurden sowohl internationale Erfahrungen als auch aktuelle Studienergebnisse für Österreich aufgezeigt und präsentiert. Insbesondere in den Bereichen Soziales und Kinderbetreuung ergeben sich besondere Herausforderungen, welche in diesem Zusammenhang weitere Maßnahmen nach sich ziehen werden.

Finanzielle Nachhaltigkeit auf gesamtstaatlicher Ebene

Der erste Teil der Veranstaltung setzte sich mit den Auswirkungen demografischer Entwicklungen auf die gesamtstaatliche finanzielle Situation im Allgemeinen auseinander.

Daniele Franco (Banca d'Italia) erläuterte in seinem Vortrag das Konzept der „fiscal

sustainability“ im Sinne von stabilen Staatsfinanzen, die es anzustreben gilt, um eine Überschuldung eines Staates zu vermeiden. Gleichzeitig weist er auf die Herausforderungen hin, die durch den demografischen Wandel an diese finanzielle Nachhaltigkeit gestellt werden. Überdimensional steigende Gesundheitsausgaben, Pflegekosten und steigende Pensionen bei sinkenden Steuereinnahmen sind nur einige Effekte, die das Erstellen eines ausgeglichenen öffentlichen Haushalts in einer überalternden Gesellschaft erschweren. Auch wenn diesbezügliche Prognosen der Staatsfinanzen für einen sehr langfristigen Zeitraum nur schwer vorhersehbar sind, so sind in den vorgestellten Nachhaltigkeitsanalysen trotzdem Trends erkennbar, die heute Grundlageninformationen für politische Entscheidungen sein können. Caroline Haberfellner (Bundesministerium für Finanzen) und Bernhard Grossmann (Österreichische Nationalbank)

stellen in ihren Koreferaten solche Prognosen für Österreich an. Haberfellner prognostiziert bei rückläufiger Erwerbsbevölkerung geringere BIP-Wachstumsraten und höhere altersbezogene Ausgaben, die – wenn keine Gegensteuerungsmaßnahmen getroffen werden – zu einer außerordentlich hohen Staatsverschuldung Österreichs führen können.

Massiver Konsolidierungsbedarf

Grossmann rechnet sogar vor, dass selbst unter positiven Annahmen der Wirtschaftsentwicklung (nominales Wachstum des BIP um 5%) und der Annahme eines ausgeglichenen Staatshaushalts erst wieder ab 2017 damit zu rechnen ist, dass die österreichische Staatsverschuldung den Maastricht-Kriterien entspricht¹. Es wird demnach massiver Konsolidierungsbedarf

¹ Unter weniger positiven Annahmen könnte dies durchaus auch bis 2071 dauern oder mittel- bis langfristig überhaupt nicht möglich sein.

festgestellt, wenn die Staatsfinanzen stabil und nachhaltig bleiben sollen.

Herausforderung Demografie und Gemeindehaushalte

In einem zweiten Teil des Workshops wurden die Zusammenhänge von demografischen Trends und Gemeindefinanzen behandelt, wobei unter anderem einerseits Altersstrukturprofile für Deutschlands Gebietskörperschaften, andererseits Studienergebnisse zur Elastizität der österreichischen Gemeindehaushalte bei demografischen Veränderungen vorgestellt wurden. Dirk Freigang (Technische Universität Dresden) präsentierte Berechnungen für Deutschland, in denen Einnahmen und Ausgaben von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungssystemen bestimmten Altersgruppen zugeordnet werden. Dabei zeigt sich, dass Personen zwischen 0 und 18 Jahren in Summe in allen diesen öffentlichen Körperschaften etwas mehr Ausgaben als Einnahmen verursachen, allerdings für die Personengruppe der 65- bis über 80-Jährigen sehr viel mehr ausgegeben als eingenommen wird. Erhöht sich nun der Anteil, den die Gruppe der 65- bis über 80-Jährigen an der Bevölkerung einnimmt, kann in Zukunft davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen Ausgaben deutlich stärker wachsen als die öffentlichen Einnahmen. Ein differenzierteres Bild nach einzelnen Aufgabenbereichen zeigten Helfried Bauer und Karoline Mitterer (KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung).² Demnach ent-

wickelt sich die Einnahmen- und Ausgabenintensität bzw. -dynamik von Gemeinden abhängig davon, wie sich deren Bevölkerung entwickelt. Dabei gibt es in Österreich Gemeinden, die stark schrumpfen und solche, die stark wachsen. Stark wachsende Gemeinden verzeichnen höhere Einnahmen aus Grundsteuer, Kommunalsteuer und Ertragsanteilen als stark schrumpfende. Gleichzeitig steigen natürlich auch deren Ausgaben. Es ist allerdings auch zu beobachten, dass bei schrumpfenden Gemeinden trotz rückgängiger Bevölkerung die Ausgaben nicht wesentlich abnehmen.

Gerade bei Ausgaben, die anlagenintensive Infrastruktur betreffen, erfolgen ausgabenverringende Anpassungen bei sinkender Nachfrage nur zeitverzögert (Kostenremanenz). Daher ist in diesem Zusammenhang eine verbesserte und demografische Faktoren berücksichtigende Planung in den Gemeinden zu fordern, die auch umliegende Gemeinden und einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont miteinbezieht. Schließlich sollten auch Territorialreformen, Möglichkeiten für Gemeindekooperationen, eine aufgabenorientierte Reform des Finanzausgleichs und die Besinnung des Sozialstaats auf seine Gewährleistungsrolle angedacht werden.

Neuorganisation von Pflege und Kinderbetreuung

Im dritten Block wurden konkrete Aufgabenbereiche diskutiert, welche sich aufgrund der demografischen Entwicklungen verändern werden müssen. Hierzu zählen insbesondere der Pflege- und Kinderbetreuungsbereich.

Käthe Knittler (Statistik Austria) erläutert in ihrem Vortrag die Kosten- und Leistungsentwicklung im Pflegebereich, die in einer gemeinsamen Studie des WIFO und der Statistik Austria errechnet wurde. In dieser Studie wurden die demografische Entwicklung, die Gesundheitsentwicklung, steigende Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen und reale Kostensteigerungen im Pflegesektor als wesentliche Einflussfaktoren auf die Kosten- und Leistungsentwicklung im Pflegebereich definiert. In allen errechneten Szenarien wurde deutlich, dass sowohl Kosten als auch Leistungen im Pflegebereich in Zukunft zunehmen werden.

Die öffentlichen Ausgaben für die Pflege könnten bis 2030 bis zu 1,96% des realen BIP ausmachen, was nahezu einer Verdoppelung ihrer relativen finanziellen Bedeutung im Vergleich mit anderen öffentlichen Ausgaben entspricht.³ Soll eine weiterhin so dynamisch verlaufende Kos-

tenentwicklung verhindert werden, wird es unerlässlich sein, Überlegungen zu Präventivmaßnahmen anzustellen, die dazu beitragen, die Pflegewahrscheinlichkeit älterer Menschen zu reduzieren. Außerdem ist darüber nachzudenken, inwiefern die Möglichkeit besteht, Menschen mit leichtem bis mittlerem Pflegebedarf vermehrt in kostengünstigeren mobilen oder teilstationären Pflegeformen zu betreuen. Je älter Menschen sind, desto größer ist ihr Risiko, pflegebedürftig zu werden. Durch eine zunehmende Individualisierung der Gesellschaft und steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen nimmt gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit ab, dass pflegebedürftige Ältere von den eigenen Angehörigen betreut werden. Demnach steigt die Nachfrage nach professioneller Pflege, die natürlich auch mit Ausgaben in Verbindung steht. Abgesehen von den Geldleistungen, die Gepflegte den Pflegenden zukommen lassen müssen, sind auch öffentliche Haushalte von steigendem Pflegebedarf betroffen.

Gudrun Biffl (Donauuniversität Krems) zeigte, welchen Beitrag ein Modell der kleinräumigen Organisation der sozialen Dienste zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen kann, die an öffentliche Haushalte im Rahmen des demografischen Wandels gestellt werden. Sie zeigt, dass in Regionen, in denen soziale Dienste – insbesondere Kinderbetreuung, Pflege und Bildung – kleinräumig, regional und am Erwerbsmarkt organisiert werden, die Frauenerwerbsquote und die allgemeine Wertschöpfung höher sind. Gleichzeitig ist es allerdings auch wichtig, bei den angebotenen Leistungen Transparenz betreffend der erbrachten Leistungsqualität zu schaffen und gegebenenfalls staatliche Qualitätsstandards vorzugeben, um den potenziellen EmpfängerInnen solcher Leistungen die Entscheidung leichter zu machen, von welchem Anbieter die Leistung bezogen werden soll. Außerdem muss sichergestellt werden, dass es auch ein ausreichendes Angebot an entsprechenden DienstleisterInnen gibt, die zu angemessenen Kosten Leistungen mit entsprechender Qualität erbringen.

Leistungsangebot und -nachfrage könnten beispielsweise in regionalen integrierten Serviceeinrichtungen zusammenkommen. In denen können sich die Anbieter der sozialen Dienste konzentriert ansiedeln und haben die Möglichkeiten zum fachlichen

² Präsentation der Studienergebnisse: H. Bauer, N. Hochholdinger, K. Mitterer: Theoretische und empirische Abhängigkeiten der Gemeindefinanzen von demografischen Entwicklungen in Österreich, Wien 2008.

³ 2006 entsprachen Pflegekosten 1,13% des realen BIP.



© bilderbox

Austausch. Außerdem entsteht so eine zentrale Anlaufstelle für potenzielle LeistungsempfängerInnen, in der sie sich über Art und Umfang der angebotenen Leistungen an einem Ort – im Sinne eines One-Stop-Shop – informieren können.

Maßnahmen jetzt starten

Im Laufe der Tagung wurden – wie in den vorangehenden Ausführungen skizziert – die Herausforderungen, welche die demografischen Entwicklungen an öffentliche Haushalte stellen, aus verschiedensten Perspektiven beleuchtet. Es wurden zudem erste Ansätze dargestellt, wie mit den Herausforderungen umgegangen werden

kann. Dabei wurde betont, dass es jedenfalls wichtig ist, Prognosen zu erarbeiten, um eine solide Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Außerdem wurde verdeutlicht, dass in Österreich diverse Reformpotenziale in der Staatsstruktur existieren, die durch die Effekte des demografischen Wandels verdeutlicht werden und in weiterer Folge erschlossen werden könnten (Stichwort: Territorialreform, Finanzausgleichsreform, Gewährleistungsstaat). Außerdem wurden Ansätze aufgezeigt, wie der wachsenden Nachfrage nach sozialen Diensten mit kleinräumiger Organisation des Leistungsangebots effizient und wohlstands-

fördernd entsprochen werden könnte. Es gilt daher keine Zeit zu verlieren, die demografischen Herausforderungen anhand der vorgeschlagenen oder auch anderer Bewältigungsansätze anzunehmen, um möglichst früh, und damit rechtzeitig, die Weichen für zukünftige Entwicklungen zu stellen, sodass genug Zeit bleibt, staatliche Abläufe und Strukturen an aus heutiger Sicht absehbare Veränderungen gesellschaftlicher Gegebenheiten anzupassen.

Die detaillierten Ergebnisse des Workshops werden in einer eigenen KDZ-WIFO-Publikation, welche im ersten Halbjahr 2010 erscheinen wird, präsentiert.

Gender-Mainstreaming findet Stadt!

Die Gleichstellungsarbeit lebt auch davon, den Blick nach außen zu richten und von anderen zu lernen. Die Stadt Graz bietet mit ihrem mit dem österreichischen Verwaltungspreis 2008 ausgezeichneten Gender-Mainstreaming-Projekt ein Best-Practice-Beispiel, das auch beim europäischen Verwaltungspreis EPSA 2009 als solches gewürdigt wurde.

Die Stadt Graz ist sich ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen gesellschaftspolitischen Bereichen bewusst. Der geschlechtssensible Blick soll alle Bereiche der Verwaltung und sämtliche politischen Aktionsfelder erreichen. Deshalb wurde bereits vor sieben Jahren mit einer systematischen Implementierung von Gender-Mainstreaming begonnen, seither wird der eingeschlagene Weg der Implementierung konstant und systematisch weitergegangen, um GM nachhaltig in den Strukturen zu verankern.

Die Veränderung von Strukturen und Prozessen als Zielsetzung erfordert das Bewusstsein, dass Gender-Mainstreaming Führungsaufgabe ist und weitgehend top-down implementiert werden muss. Die EntscheidungsträgerInnen einer Organisation können und müssen den Prozess der Implementierung unterstützen. Nach einem Beschluss der Stadtregierung in Graz wurde demgemäß der Magistratsdirektor Martin Haidvogel mit der Umsetzung der Implementierung beauftragt. Von Anfang an war klar, dass Gender-Mainstreaming nur funktionieren kann, wenn der politische Wille zur Implementierung vorhanden ist, Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, Gender-Expertise aufgebaut wird, die Gender-Perspektive in alle Bereiche der

Verwaltung und Politik getragen wird und die Implementierung einem strukturierten Vorgehen und strategischen Überlegungen folgen kann.

Die Stadt Graz beweist mit der strategischen Verankerung des Projektes Weitsicht und Zielorientierung und ist damit Vorreiterin auf vielen Ebenen.

Details zum Projekt, z. B. zu den Themenbereichen „abteilungsübergreifende Projektteams“, Gleichstellungsziele in der Balanced Score Card“ oder „gleichstellungsorientierte Personalpolitik“ finden Sie unter www.graz.at/gleichstellung.





© bilderbox

Transferbelastungen der Städte und Gemeinden

In den letzten Jahren mussten die Städte und Gemeinden deutlich steigende Umlagen insbesondere im Sozialhilfe- und Krankenanstaltenbereich hinnehmen, wodurch die finanziellen Handlungsspielräume auf der Kommunalebene eingeschränkt wurden. Vor diesem Hintergrund hat das KDZ – im Auftrag des Österreichischen Städtebundes – eine Studie zur Analyse der zweiseitigen Transferströme zwischen Gemeinden und Bundesländern erstellt.¹ Anhand von ausgewählten Aufgabenbereichen erfolgte die Ermittlung der Höhe der Transferleistungen nach Bundesland, Größenklassen und Finanzkraft. Ziel dabei war es, Grundlagen für ein Argumentarium zur Entflechtung der äußerst komplexen Transferbeziehungen zu erarbeiten.

Karoline Mitterer

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

In der genannten Studie erfolgt ein Überblick über die Entwicklung und die Höhe bestehender zentraler Transfersalden. Dabei werden die in den Funktionsbereichen registrierten Transferausgaben (vor allem Umlagen) der Gemeinden von den funktionspezifischen Einnahmen (vor al-

lem Zuschüsse, Bedarfszuweisungen) abgezogen. Ein positiver Saldo bedeutet daher, dass die Einnahmen die Ausgaben übertreffen, bei einem negativen Saldo kommt es zu einer Belastung der Gemeinden.²

In weiterer Folge werden die Transferbereiche Sozialhilfe i. w. S. (Sozialhilfe i. e. S.,

Behindertenhilfe, Pflegesicherung, Jugendwohlfahrt), Krankenanstalten-Abgangsdeckung, Landesumlage und Kinderbetreuung,

¹ Bauer, Helfried; Mitterer, Karoline: Zum Abbau von Transferverflechtungen. KDZ-Studie 2009.

² Betrachtet wurde jeweils die Summe der Einnahmen und Ausgaben aus laufenden Transfers und Kapiteltransfers.

ung i. w. S. (Kindergärten, Schulen, Berufsschulen, Musikschulen) näher dargestellt, da diese in (fast) sämtlichen Bundesländern anfallen und betragsmäßig eine hohe Bedeutung haben.

Die betragsmäßig bedeutsamsten Transferströme sind in den Funktionsbereichen der Sozialhilfe i. w. S. (für die Gemeinden ohne Wien im Jahr 2008 negativer Transfersaldo von –910,6 Millionen Euro) und der Krankenanstalten-Abgangsdeckung (negativer Transfersaldo von –729,5 Millionen Euro) gegeben. Weiters ist die Landesumlage (Mittelabfluss von –336,5 Millionen Euro) zu nennen. Dagegen bestehen verstärkt zweiseitige Transferströme im Kinderbetreuungsbereich i. w. S. mit einem positiven Transfersaldo für die Gemeinden von 329,3 Millionen Euro.

Steigerungen der Umlagen um 7% p. a.

Die Transferbelastung der hier betrachteten Bereiche stieg innerhalb des Betrachtungszeitraums von 1,25 Milliarden Euro auf 1,65 Milliarden Euro (Tabelle und Abbildung 1), was einer Steigerung von 32% von 2004 bis 2008 bzw. einer durchschnittlichen Steigerung von 7% p. a. entspricht.

Über den Betrachtungszeitraum kam es vor allem in den Bereichen der Sozialhilfe i. w. S. mit +30%, der Krankenanstalten mit +35% und bei der Landesumlage mit +25% zu starken Belastungen. Der positive Transfersaldo im Kinderbetreuungsbereich stagnierte von 2004 bis 2007, stieg jedoch im Jahr 2008 deutlich an. Für die

Entwicklung im Kinderbetreuungsbereich sind insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot verantwortlich; man denke hier beispielsweise an die Ausweitung der Kinderbetreuung in Niederösterreich auf die 2,5-Jährigen oder das verpflichtende Kindergartenjahr.

Gravierende Bundesland-unterschiede

Je nach Bundesland zeigen sich hierbei sehr unterschiedliche Belastungen, wie dies in der Abbildung 2 dargestellt ist. Vergleicht man die Pro-Kopf-Werte, zeigt sich bei der Sozialhilfe i. w. S., dass hier die Belastung in Kärnten mehr als doppelt so hoch ist wie im Burgenland oder in Tirol. Ebenfalls vergleichsweise negative Transfersalden bestehen in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg.

Noch deutlichere Unterschiede bestehen bei den Krankenanstalten. Die Steiermark verzichtet gänzlich auf Einhebung der Krankenanstaltenumlage, und im Burgenland fällt diese mit –19 Euro pro Kopf sehr gering aus. Dagegen werden die Gemeinden in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich mit sehr hohen Werten von durchschnittlich 159 bzw. 168 Euro pro Kopf belastet.

Die Landesumlage bewegt sich in sämtlichen Bundesländern in einem ähnlichen Bereich, was auf die einheitlichen Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz und die damit verbunden landesgesetzlichen Regelungen zurückzuführen ist. In Niederösterreich wird auf die Einhebung der Landesumlage verzichtet.

Im Bereich der Kinderbetreuung i. w. S. zeigen sich ebenfalls Bundesländerunterschiede, was insbesondere auf verschiedene institutionelle Regelungen zurückzuführen ist. So wird in Niederösterreich beispielsweise das Personal durch das Land beigestellt, in den anderen Bundesländern wird dieses hingegen über Personalkostenzuschüsse abgedeckt. Zusätzlich zu den laufenden Transfereinnahmen in diesem Bereich bestehen im Kinderbetreuungsbereich auch nennenswerte Kapitaltransferzuschüsse, da aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsausbaus zusätzliche Infrastruktur aufgebaut werden musste.

Überdurchschnittliche Belastung der Städte

Unterschiedliche Ergebnisse zeigen sich auch bei einer Betrachtung nach Einkommensklassen. Die Höhe der Umlagen im Sozialhilfe- und Krankenanstaltenbereich sowie der Landesumlage orientiert sich in hohem Ausmaß an der Finanzkraft. Diese ist insbesondere seit 2005 stark angestiegen, wodurch auch die Belastung der finanzkräftigeren Städte gegenüber den finanzschwächeren Kleingemeinden anstieg.

Die Verteilungswirkungen der Transferregelungen werden – wenngleich durch die Zusammenfassung über die unterschiedlichen Länderregelungen hinweg nur approximativ – in der Abbildung 3 der Pro-Kopf-Salden nach Einkommensklassen gezeigt.

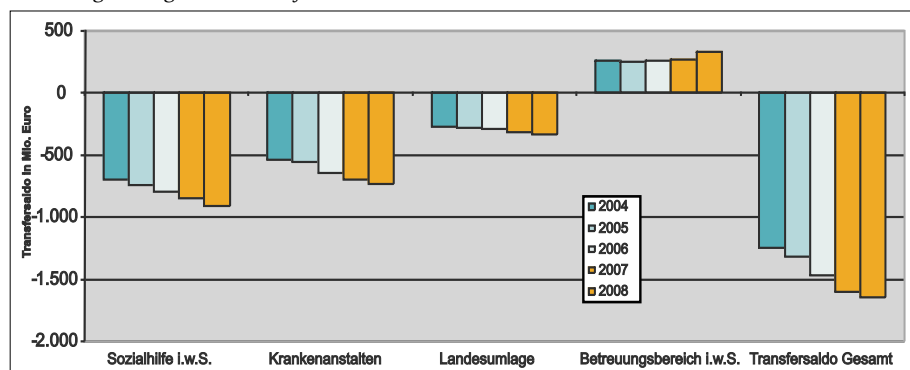
Das in dieser Abbildung hervorstechende Muster ist in mehreren Aufgabenbereichen eine mit steigender Gemeindegröße zunehmende Belastung durch die negativen Transfersalden und eine mit der Gemeindegröße tendenziell sinkende Begünstigung durch die positiven Transfersalden (die positiven Salden entsprechen Mittelzuflüssen an die Gemeinden). Gleichzeitig zeigt sich der Umstand, dass in einigen Bundesländern keine größeren Städte bestehen, wodurch die Belastung durch Umlagen – beispielsweise für die Krankenhaus-Abgangsdeckung – eben nur bis zu den mittleren Einkommensklassen besteht. Bei den hier dargestellten Werten im Bereich der Sozialhilfe i. w. S. ist darauf hinzuweisen, dass die Statutarstädte in Oberösterreich, Kärnten und Steiermark als Sozialhilfeträger teils geringere Pro-Kopf-Umlagen verbuchen, da sie selbst Leistungen der Sozialhilfe erbringen. Würden diese Städte die Leistungen nicht selbst erbringen, würde sich dementsprechend auch die Umlagenbelastung deutlich erhöhen, wie dies in der Grafik gelb markiert dargestellt ist.

Tabelle 1: Ausgewählte Transfersalden, in Millionen Euro von 2004 bis 2008

Transferbereich	Transfersalden in Millionen Euro					Entwicklung	
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008	p. a.
Sozialhilfe i. w. S.	–699,9	–740,8	–793,7	–849,9	–910,6	30%	7%
Krankenanstalten	–540,6	–553,6	–640,4	–701,0	–729,5	35%	8%
Landesumlage	–268,6	–280,2	–290,1	–312,1	–336,5	25%	6%
Betreuungsbereich i. w. S.	260,4	254,6	260,5	265,8	329,3	26%	7%
Transfersaldo gesamt	–1.248,6	–1.320,0	–1.463,8	–1.597,2	–1.647,2	32%	7%

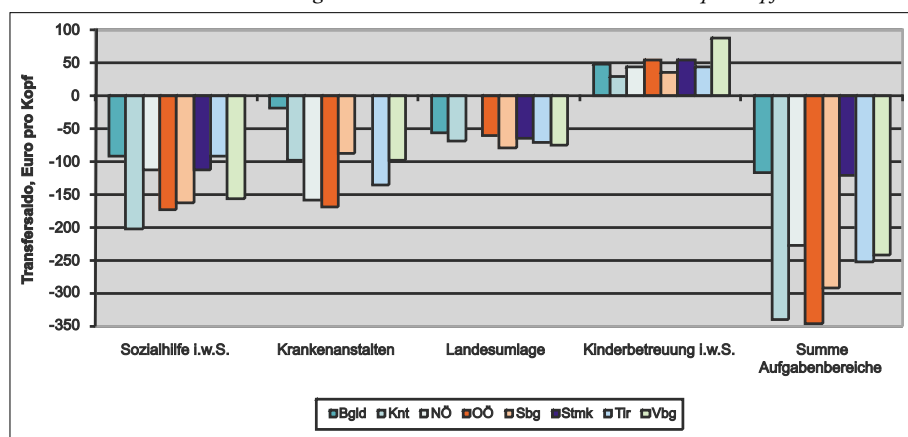
Quelle: Statistik Austria: Gemeinde-Finanzgebarung 2004–2008, Mitterer, Köfel: eigene Berechnungen 2009.

Abbildung 1: Ausgewählte Transfersalden, in Millionen Euro von 2004 bis 2008



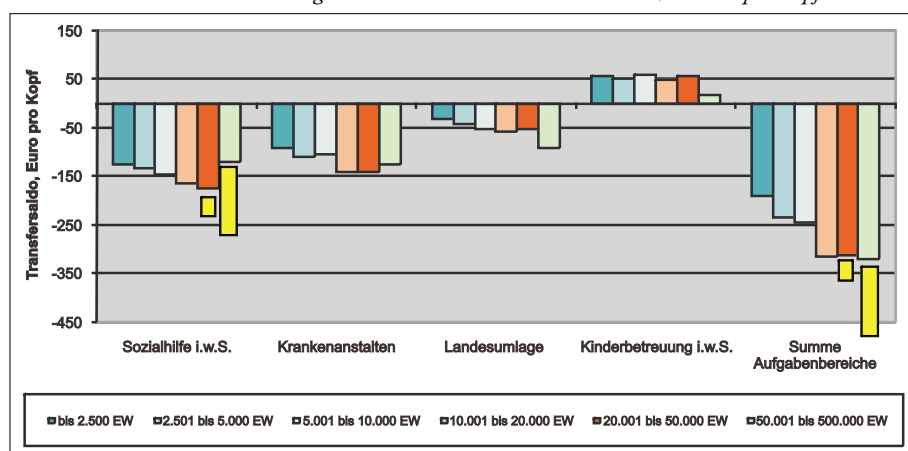
Quelle: Statistik Austria: Gemeinde-Finanzgebarung 2004–2008, Mitterer, Köfel: eigene Berechnungen 2009.

Abbildung 2: Transfersalden in den Bereichen Sozialhilfe i. w. S., Krankenanstalten, Landesumlage und Kinderbetreuungsbereich i. w. S. nach Bundesland, in Euro pro Kopf 2008



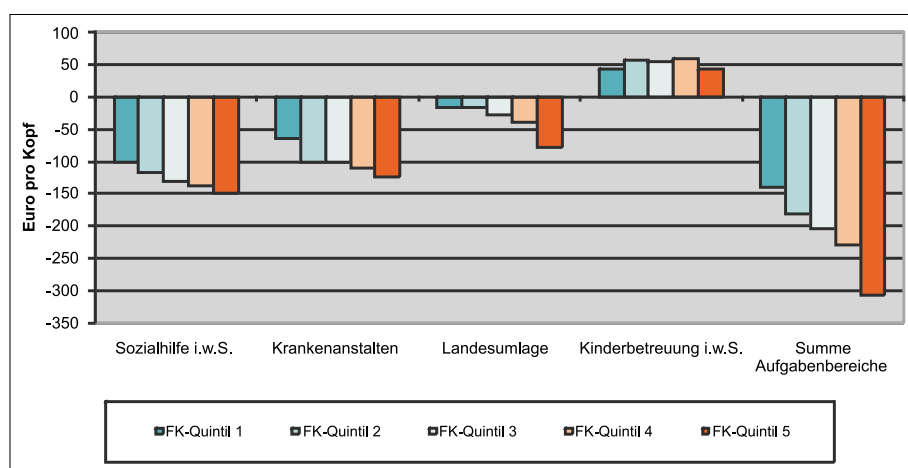
Quelle: Statistik Austria: Gemeinde-Finanzgebarung 2004–2008, Mitterer, Köfel: eigene Berechnungen 2009.

Abbildung 3: Transfersalden in den Bereichen Sozialhilfe i. w. S., Krankenanstalten, Landesumlage und Kinderbetreuungsbereich i. w. S. nach Einwohnerklasse, in Euro pro Kopf 2008³



Quelle: Statistik Austria: Gemeinde-Finanzgebarung 2004–2008, Mitterer, Köfel: eigene Berechnungen 2009.

Abbildung 4: Transfersalden in den Bereichen Sozialhilfe i. w. S., Krankenanstalten, Landesumlage und Kinderbetreuungsbereich i. w. S. nach Finanzkraft-Quintilen, in Euro pro Kopf 2008



Quelle: Statistik Austria: Gemeinde-Finanzgebarung 2004–2008, Mitterer, Köfel: eigene Berechnungen 2009.

Belastung steigt mit der Finanzkraft

Noch deutlicher werden die Umverteilungseffekte bei der Betrachtung der Transfersalden nach Finanzkraft-Quintilen⁴ (Abbildung 4). Vor allem in den Bereichen der

Sozialhilfe i. w. S., der Krankenanstalten und bei der Landesumlage steigt die Pro-Kopf-Belastung klar mit der Finanzkraft. Beim positiven Transfersaldo im Kinderbetreuungsbereich i. w. S. ist ein entsprechender Effekt jedoch nicht erkennbar.

Schlussfolgerungen für den Transferbereich

Der insgesamt negative Transfersaldo der hier betrachteten Bereiche stieg von 2004 bis 2008 durchschnittlich um 7,2% p. a., womit sich eine höhere Dynamik als bei den Ertragsanteilen (+6,2% p. a.) oder den eigenen Steuern (+5,0% p. a.) zeigt. Damit steigt die Belastung der Gemeinden – insbesondere durch die Umlagen – im Zeitverlauf deutlich. Insbesondere für die Jahre 2009 und 2010 ist jedoch von rückgängigen Ertragsanteilen und eigenen Steuern – bei gleichzeitig deutlich dynamisch entwickelnden Umlagen – auszugehen, wodurch sich der finanzielle Spielraum der Städte und Gemeinden deutlich verringern wird. In Summe zeigt sich eine je nach Bundesland, Einwohnergröße und Finanzkraft sehr unterschiedliche Belastung der Gemeinden. Dabei trägt die starke Orientierung der Umlagenbelastung an der Finanzkraft wesentlich dazu bei, die bei der Ertragsanteilsverteilung erzielten Umverteilungseffekte zugunsten der größeren Gemeinden zu unterminieren.

Die mit den Transfers verfolgten Zielsetzungen sind derzeit jedoch nicht klar formuliert. Neben der Umverteilung wäre es jedoch interessant, auch über andere Zielsetzungen (z. B. Stärkung der Wirtschaftszentren, Sicherstellung der Infrastrukturleistungen, Berücksichtigung von unterschiedlichen Bevölkerungsdynamiken) nachzudenken und eine entsprechende Reihung der Ziele vorzunehmen. Die bestehenden horizontalen Verteilungskriterien – insbesondere der Umlagen – benachteiligen Städte und finanzkräftige kleinere und mittlere Gemeinden. Eine Berücksichtigung des höheren Finanzmittelbedarfs dieser meist wachsenden Gemeinden ist nicht erkennbar.

Notwendigkeit von Reformen im Transferbereich

Da die intragovernmentalen Transfers im System des Finanzausgleichs grundsätzlich nur zur Feinsteuerung der Aufgabenerfüllung sowie zur Ergänzung der Abgabenteilung der subzentralen Gebietskörperschaften dienen, muss eine Reform der

³ Die Statutarstädte in Oberösterreich, Kärnten und Steiermark erbringen als Sozialhilfeträger (teilweise) anstelle von Transferleistungen direkt Leistungen. Würde die direkte Leistungserbringung wegfallen, würde sich die Transferbelastung dieser Städte deutlich erhöhen, wie dies mit den gelb markierten Bereichen dargestellt ist.

⁴ Finanzkraft = Summe aus Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben; Finanzkraft-Quintil: Sämtliche Gemeinden wurden entsprechend ihrer Finanzkraft sortiert und fünf gleich großen Quintilen zugeteilt. Das 1. Finanzkraft-Quintil beinhaltet solche Gemeinden mit besonders niedriger Finanzkraft.

Transfers den gesamten Aufbau des Finanzausgleichs im Blickwinkel behalten. Mit anderen Worten erscheint es für den Abbau von Transfers von und an Gemeinden notwendig, zunächst bei den Verflechtungen der Trägerschaft und der mangelhaften Steuer-Finanzierung der Aufgaben von Bundesländern und Gemeinden anzu- setzen.

Insbesondere die Bereiche Sozialhilfe, Krankenanstalten und Kinderbetreuung wären hier nennenswerte Aufgabenfelder mit derzeit sehr intensiven Kompetenz- und insbesondere Finanzierungsverflechtungen. Ein erster Schritt in diese Richtung kann durch einen Abtausch der Umlagen zur Abgangsdeckung der Spitäler der Gemeinden in den davon betroffenen

Ländern gegen Ertragsanteile der Gemeinden in derselben Höhe, welche den Länderertragsanteilen zugeschlagen werden, erfolgen. In ähnlicher Weise könnten auch die Sozialhilfeumlagen der Gemeinden an die Länder bzw. an die Sozialhilfeverbände gegen höhere Ertragsanteile der Länder zu Lasten der Gemeinde-Ertragsanteile „abgetauscht“ werden.

EPSA – Europäischer Verwaltungspreis

Als Nachfolger des Speyerer Qualitätswettbewerbs wurde 2007 der erste europaweite Verwaltungswettbewerb, der European Public Sector Award (EPSA), ausgeschrieben. Er hat zum Ziel, Verwaltungen in ganz Europa zu motivieren, Best Practices auszutauschen und gemeinsam den Modernisierungsprozess voranzutreiben.

Das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) nahm in Paris im Rahmen der 5. Qualitätskonferenz den offiziellen Start des EPSA 2009 vor. An dem Wettbewerb können sich sämtliche Ebenen der öffentlichen Verwaltungen in Europa beteiligen.

Für folgende vier Themenfelder konnten Bewerbungen abgegeben werden:

- Leistungssteigerung und -verbesserung bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
- Bürgereinbeziehung
- Neue Formen partnerschaftlicher Zusammenarbeit
- Führung und Change-Management

Pro Kategorie gab es ein Siegerprojekt sowie vier weitere Auszeichnungen mit Diplomen.

Außerdem wurden 2009 weitere 40 Best-Practice-Zertifikate verliehen.

Informationen erhalten Sie unter www.epsa2009.eu.



V. l.: Magistratsdirektor Martin Haidvogel, Christian Schradenecker – Leiter des Geburtenbuches Graz, Ingrid Bardeau – Abteilungsvorstand BürgerInnenamt (zu dem Geburtenbuch, Staatsbürgerschafts-, Melde- und Passwesen gehören), Priska Pschaid – Gender-Mainstreaming-Koordinatorin der Stadt Graz

© EPSA/Stadt Graz

Ausgezeichnet! Das Baby-Urkundenservice der Stadt Graz gewinnt den europäischen EPSA-Award!

Im Frühjahr dieses Jahres reichte das BürgerInnenamt der Stadt Graz das Projekt „Baby-Urkundenservice“ beim europäischen Verwaltungswettbewerb (European Public Sector Award – EPSA) in der Kategorie: „Leistungssteigerung und -verbesserung bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ ein.

300 Bewerbungen

Insgesamt wurden europaweit über 300 Bewerbungen eingereicht. Das Grazer „Baby-Urkundenservice“ war dabei unter den 20 Finalisten und in der eingereichten Kategorie von 125 Bewerbungen sogar unter die besten fünf Projekte nominiert worden.

Die Verleihung der Auszeichnungen fand im November 2009 in Maastricht statt.

Nach dem Österreichischen Verwaltungspreis 2008 in der Kategorie „Bürgerorientierung in der Verwaltung“ ein weiterer toller Erfolg für dieses Projekt des BürgerInnenamtes der Stadt Graz.

„Wandernder No-Stop-Shop“ mit Direktservice in den Geburtenstationen

Ein besonderer Service für frisch gebackene Eltern: MitarbeiterInnen des BürgerInnenamtes kommen Montag bis Freitag täglich direkt in die Geburtenstation des LKH Graz und „wandern“ von Zimmer zu Zimmer. Dokumente wie Geburtsurkunde, Wohnsitzanmel-

dung, Staatsbürgerschaftsnachweis, Vaterschaftsanerkennnis und – solange dies möglich war – auch die Miteintragung des Babys in den Reisepass können vor Ort beantragt werden. Bereits am nächsten Tag werden die Dokumente geliefert. Sollte das „No-stop-shop-Verfahren“ nicht möglich sein – weil zum Beispiel Unterlagen fehlen, können die vorbereiteten Dokumente ohne Wartezeit in einem „One-stop-shop-Verfahren“ im Standesamt abgeholt werden. Fast 70% der Eltern nehmen dieses Angebot in Anspruch und ersparen sich so pro Jahr mehr als 6.000 Behördenwege. In den beiden Grazer Sanatorien mit Geburtenstation gibt es ebenfalls ein – aus rechtlichen Gründen vom Umfang her allerdings etwas eingeschränktes – Direktservice.

Einsatzbereitschaft der MitarbeiterInnen als Schlüssel zum Erfolg

Für die erfolgreiche Umsetzung dieser wesentlichen und vor allem äußerst zielgruppenorientierten Verbesserung der Serviceleistungen bedurfte es so gut wie keines technischen oder finanziellen Aufwandes – Engagement, Kreativität und Einsatzbereitschaft der MitarbeiterInnen sind die Fundamente dieser bürgerInnenfreundlichen Serviceleistung.

Nähere Infos samt Projektbeschreibung: www.graz.at (Suchwort Baby-Urkundenservice) – schauen Sie einfach rein!



© bilderbox

Städtetourismus als Wirtschaftsfaktor

Städtetourismus in Österreich zeigt in den letzten 10 Jahren ein durchschnittliches jährliches Nächtigungswachstum von 3,1%, Großereignisse und Billigflieger lassen Städte boomen; aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise treffen den Städtetourismus

Peter Laimer

Statistik Austria

Der Städtetourismus (8 Landeshauptstädte und Wien) verzeichnete in den letzten 10 Jahren einen durchschnittlichen jährlichen Nächtigungszuwachs von 3,1%. Im selben Zeitraum wuchs der Tourismus in Österreich insgesamt um nur durchschnittlich 1,3% jährlich.

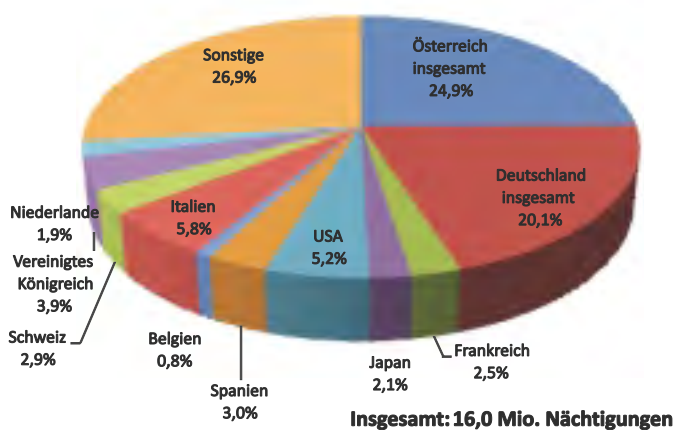
Gemessen am österreichischen Gesamt-tourismus (126,7 Millionen Nächtigungen) lag der Nächtigungsanteil des Städte-tourismus im Jahr 2008 mit 16,0 Millionen Nächtigungen bei 12,6%.

2008 mehr als 10 Millionen Nächtigungen in Wien

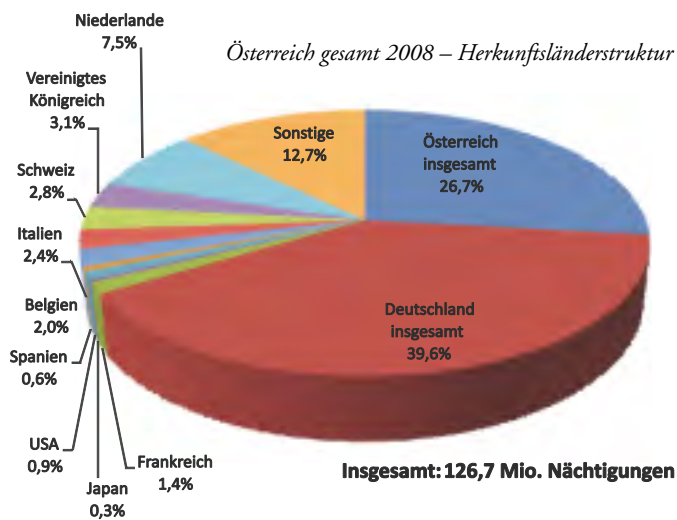
Die Bundeshauptstadt Wien steht mit erstmals mehr als 10 Millionen Nächtigungen (10,2 Millionen) und einem Anteil von 64% im österreichischen Städtetourismus an der Spitze, mit Abstand gefolgt von den Städten Salzburg (13,2%) und Innsbruck (8,2%). Am gesamtösterreichischen Tourismus betrug der Anteil Wiens im Kalenderjahr 2008 8,1%, jener von Salzburg

1,7%, jener von Innsbruck 1,0%. Die Herkunft der Gäste im Städtetourismus unterscheidet sich von jener des gesamt-österreichischen Tourismus (s. Grafik 1): Stehen gesamtösterreichisch auch 2008 die deutschen Gäste mit einem Nächtigungsanteil von 39,6% unangefochten vor den österreichischen Gästen (26,7%) an der Spitze, so sind beim Städtetourismus die inländischen Gäste an erster Stelle (24,9%), knapp gefolgt von Deutschland mit 20,1%.

Städtetourismus 2008 – Herkunftsländerstruktur



Österreich gesamt 2008 – Herkunftsländerstruktur



Amerikaner und Italiener lieben unsere Städte

Eine vergleichsweise hohe Bedeutung im Städtetourismus haben Länder aus Übersee, wie die USA (5,2% Anteil) und Japan (2,1%), aber auch europäische Länder wie Italien (5,8%) und Spanien (3,0%); diese waren im Jahr 2008 für insgesamt rund 16% der Nächte in den Städten verantwortlich, während im gesamtösterreichischen Tourismus der Anteil dieser vier Länder insgesamt lediglich rund 4% betrug.

Hotels mit höchstem Standard sind gefragt

Insgesamt befindet sich in den acht Landeshauptstädten und Wien rund ein Fünftel der Betten der 5-/4-Stern-Hotels. Dem entsprechend wird im Städtetourismus vorwiegend in Hotels der höchsten Kategorie genächtigt, wobei sich auf diese Unterkunftsart 57,3% der Nächtigungen verteilen. Demgegenüber finden in Österreich insgesamt nur 33,4% der Nächtigungen in 5-/4-Stern-Betrieben statt. Während der Nächtigungsanteil in Privatquartieren in Städten unbedeutend ist, beträgt der Anteil in Gesamtösterreich 17,4%.

Die Nächtigungszunahme im Städtetourismus verlief in den vergangenen 10 Jahren dynamischer als im gesamtösterreichischen Tourismus. Denn während die Nächtigungen im Städtetourismus um +31,8% von 12,1 Millionen im Jahr 1999 auf 16,0 Millionen im Jahr 2008 stiegen, betrug die Zunahme der Nächtigungen insgesamt im selben Zeitraum nur 12,4%.

Sieht man von den Jahren 1999, 2001 und 2002 (11. September 2001) ab, verlief auch die Veränderung der Nächtigungen in den vergangenen 10 Jahren im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren positiver als im gesamtösterreichischen Tou-

rismus. Es zeigt sich, dass die Zuwächse im Städtetourismus deutlich höher bzw. die Rückgänge moderater ausfallen als im gesamtösterreichischen Tourismus (s. Grafik 2). 2008 blieb die Aufenthaltsdauer im Städtetourismus weitgehend stabil und erreichte rund 2,1 Tage, demgegenüber ist jene im gesamtösterreichischen Tourismus zwischen 1999 und 2008 von 4,4 auf 3,9 Tage gesunken.

Großereignisse als Tourismusmotor

Wie die Nächtigungsdaten während stattgefundener Großereignisse zeigen, stimulieren diese die touristische Nachfrage in Städten.

Die Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006 hat sich positiv auf den Städtetourismus ausgewirkt: Die Nächtigungen in den Landeshauptstädten und Wien stiegen im ersten Halbjahr 2006 um +8,6% gegenüber demselben Zeitraum des Jahres 2005. Vor allem Wien, wo die Mehrheit der Konferenzen stattfand, profitierte (+9,0% mehr Nächtigungen), während im restlichen Österreich die Nächtigungen im Vergleich stagnierten (+0,2%).

Die Feierlichkeiten rund um Mozart haben sich vor allem auf seine Geburtsstadt Salz-

burg positiv ausgewirkt: So wurden im Jahr 2006 um 18,4% mehr Nächtigungen verzeichnet als im Jahr davor.

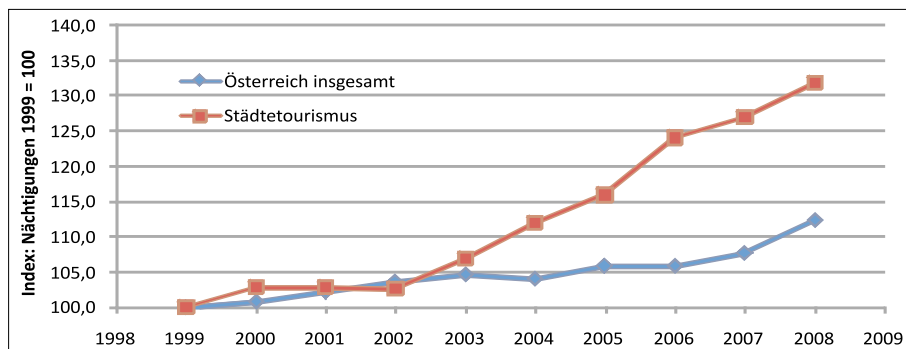
Am Beispiel Graz – Kulturhauptstadt 2003 – lässt sich an der Nächtigungsentwicklung erkennen, dass sich auch kulturelle Großereignisse entsprechend positiv auf die Nächtigungsbilanz auswirken. So erreichten die Nächtigungen 2003 mit rd. 832.400 einen Höchststand, und auch 2004 wurden noch rd. 718.000 Nächtigungen registriert. Dies bedeutet zwar einen Rückgang um mehr als 100.000 Nächtigungen gegenüber 2003, aber immer noch um rd. 35.000 Nächtigungen mehr als im Jahr 2002.

Ebenso zeigt sich ein Aufwärtstrend in der Kulturhauptstadt Linz 2009. Von Jänner bis September 2009 nächtigten um rund 55.000 kulturinteressierte Gäste mehr in Linz als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Dies entspricht einer Nächtigungszunahme von 10,7%.

Einflussfaktor „Low-cost-Airlines“

Nicht nur die genannten Großereignisse bringen mehr Touristen; auch geänderte Rahmenbedingungen sind von besonderer Bedeutung: So sind beispielsweise Wien

Grafik 2: Nächtigungsentwicklung in Österreich insgesamt und im Städtetourismus 1999 bis 2008



und Salzburg Destinationen, die zunehmend von „Low-cost-Airlines“ angefliegen werden.

Gemäß aktuell verfügbaren Daten aus der Zivilluftfahrtstatistik erhöhte sich beispielsweise im Zeitraum 1999 bis 2008 die Anzahl der ankommenden Passagiere am Flughafen Wien aus Deutschland um 142%; dementsprechend schlägt sich dies auch auf die Nächtigungszahlen nieder, so wurde im selben Zeitraum bei deutschen Gästen in Wien ein Nächtigungsplus von rund 26% beobachtet.

Auch Salzburg, Graz, Klagenfurt, Linz sowie die jeweiligen Bundesländer profitierten von „Low-cost-Airlines“. Überdurchschnittlich hohe Zuwächse bei Gästeankünften aus Großbritannien wurden etwa im Bundesland Salzburg im Jahr 2007 verzeichnet: Während in Österreich insgesamt ein Zunahme von 5,5% verzeichnet wurde, konnten in Salzburg um +11,2% mehr britische Gäste begrüßt werden.

Städtetourismus im Sommer 2009

Der bislang so erfolgsverwöhnte Städtetourismus wird im Besonderen von den Auswirkungen der derzeitigen Finanz- und

Wirtschaftskrise getroffen, da abnehmende Geschäftsreisetätigkeiten, weniger Seminare bzw. Konferenzen eine rückläufige Tourismusnachfrage bewirken. Betrachtet man die bisherige Sommersaison 2009 (Mai–September) im Vergleich zur selben Vorjahresperiode, so beträgt der Nächtigungsrückgang im Städtetourismus insgesamt 3,9%, wobei Abnahmen in Innsbruck (–12,7%), Klagenfurt (–8,3%), Salzburg (–4,7%), Wien (–4,2%) und Graz (–2,6%) zu beobachten sind. Unter den verbleibenden Landeshauptstädten wurden aber auch Zuwächse gemeldet; diese fielen besonders

deutlich in Linz (+16,4%) und in Eisenstadt (+8,6%) aus, welche vor allem auf die Ausrichtung der Stadt Linz als Kulturhauptstadt 2009 und in der burgenländischen Landeshauptstadt auf das Haydnjahr 2009 zurückzuführen sein dürften (siehe Tabelle).

Entgegen den Entwicklungen in der Vergangenheit fällt im Vergleich zum gesamtösterreichischen Nächtungsverlauf jener des Städtetourismus in der bisherigen Sommersaison 2009 schlechter aus, nämlich –3,9% zu –1,2%.

Weitere Informationen: www.statistik.at

Nächtigungsentwicklung in der bisherigen Sommersaison 2009 (Mai–September)

Landeshauptstädte	Mai–Sept. 2008	Mai–Sept. 2009	+/- in %
Eisenstadt	34.804	37.783	8,6
Klagenfurt	241.909	221.882	–8,3
Sankt Pölten	60.001	62.138	3,6
Linz	321.755	374.468	16,4
Salzburg	1.126.125	1.072.863	–4,7
Graz	399.517	389.006	–2,6
Innsbruck	639.101	557.972	–12,7
Bregenz	198.001	199.943	1,0
Wien	4.960.619	4.754.193	–4,2
Landeshauptstädte gesamt	7.981.832	7.670.248	–3,9
Österreich insgesamt	56.217.713	55.547.449	–1,2

Studiengeld für Stadtgeschichte

Der Österreichische Städtebund als Sponsor und die Stiftung „Pro Civitate Austriae“ als Fachstelle vergeben seit dem Jahr 2008 den Preis „Studiengeld für Stadtgeschichte“.

Die Vergabe selbst erfolgt durch die Stiftung „Pro Civitate Austriae“ parallel zu der des Stiftungspreises jeweils alle zwei Jahre und dient der Prämierung von Diplomarbeiten/Abschlussarbeiten eines Masterstudiums auf dem Gebiet der österreichischen bzw. vergleichenden Stadtgeschichte, wobei in jedem Fall eine österreichische Stadt behandelt werden muss. Vergeben werden zwei Preise in der Höhe von je 1.500 Euro.

Das Procedere für diesen Anerkennungspreis (STGSTG) ist in folgender Weise festgelegt:

1. Die Ausschreibung des STGSTG erfolgt parallel zur Ausschreibung des Stiftungspreises auf der Homepage des „Österreichischen Städtebundes“ (www.staedtebund.at), der Homepage des „Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung“ (www.stgf.at) und in der Österreichischen Gemeinde-Zeitung. Verständigungen über die Ausschreibung ergehen an die historischen Institute der österreichischen Universitäten (Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Wien sowie Wirtschaftsuniversität Wien).
2. Voraussetzung der Zuerkennung des STGSTG ist die Einreichung eines maximal 5-seitigen Resümees der geplanten Di-

plomarbeit/Abschlussarbeit eines Masterstudiums durch die BetreuerInnen der entsprechenden Qualifikationsarbeiten bis zum 31. März 2010. Die fertiggestellte Diplomarbeit/Abschlussarbeit eines Masterstudiums muss bis spätestens zum 31. Dezember 2012 bei der Stiftung eingelangt und mit mindestens „Gut“ beurteilt sein.

3. Das Kuratorium der Stiftung prüft – ebenso wie beim Stiftungspreis – die eingereichten Resümees und wählt zwei von diesen geplanten Arbeiten aus. Die Verleihung der beiden Preise des STGSTG erfolgt bei der Vollversammlung des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung im Herbst nach der jeweiligen Einreichung.

Die Auszahlung der Förderung an die beiden PreisträgerInnen erfolgt nach Zusendung der fertiggestellten Arbeiten samt Beurteilung (mindestens mit „Gut“) bis zu dem unter Punkt 2 genannten Termin.

Archivdirektor ao. Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Opll
Vorsitzender der Stiftung „Pro Civitate Austriae“
c/o Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung
Pfeifferstraße 22, A-4040 Linz
Fax: +43(0)732/78 16 33
E-Mail: office@stgf.at



Die Modernisierung der kommunalen Verwaltung

Die Reform der kommunalen Verwaltung ist seit Jahrzehnten ein politisches Ziel im österreichischen Kommunalsektor. Beispiele für praktische Veränderungen sind das Outsourcing kommunaler Aufgaben (vor allem im Bereich der technischen Dienste) oder die Verbesserung der Kundenorientierung der kommunalen Verwaltung.

Werner Pleschberger

Universität für Bodenkultur – Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Seit Beginn der vergangenen 90er-Jahre werden die kommunalen Reformaktivitäten im Rahmen der New Public Managementstrategie (NPM) konzipiert und praktisch vorangetrieben, auf die die österreichischen Kommunen als eine Art Avantgarde früher als Bund und Länder „einschwenkten“. Begrifflich spricht man seit dieser Zeit auch weniger von „Reform“, sondern von der „Modernisierung“ der kommunalen Verwaltung. Kommunalforscher, private Unternehmensberater, hohe Verwaltungsbeamte und Bürgermeister bilden eine „Befürworterkoalition“ der

kommunalen Verwaltungsmodernisierung.

Die Veränderung der kommunalen Verwaltung ist ein unabgeschlossener progressiver Prozess mit fast flächenhaften praktischen Veränderungen und zahlreichen neuen, meist noch experimentellen Maßnahmen und Projekten der Modernisierung (wie balanced scorecards, Kontraktmanagement, Leistungsvergleiche). Maßnahmen der NPM-konformen Veränderung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, welche die Voraussetzung für die Anwendung weiterer Steue-

rungsinstrumente sind, sind weder in den vielen kleinen österreichischen Gemeinden noch in den österreichischen Städten „flächig“ verbreitet. Geringe Bedeutung hat bisher das Instrument der Evaluation der Wirkungen von kommunalen Maßnahmen, die das betriebswirtschaftliche Controlling des administrativen Handelns nur ansatzweise berücksichtigen kann. Kommunale Leistungsvergleiche wurden lediglich bei einer geringen Zahl von österreichischen Gemeinden durchgeführt und ihre Wirkungen harren einer externen Evaluation.

Auf Seiten der kommunalen Verantwortlichen, Gemeinderäte (Stadtvertreter) inbegriffen, besteht ein prinzipieller Konsens über die Reform bzw. Modernisierung der österreichischen Kommunalverwaltung.

Rollendefinition der Verantwortlichen

Offen ist jedoch die Frage, welches Rollenverständnis im Detail die kommunalen Verantwortlichen im Laufe der Zeit zur Verwaltungsmodernisierung entwickelt haben. Die NPM-Strategie setzt bei den Gemeinderäten (Stadtvertretern) ein geändertes Rollenbild voraus, das sich vom Rollenverständnis im traditionellen Kommunalmodell unterscheidet.

Im traditionellen Rollenbild ist die Gemeinde eine Art freie Eidgenossenschaft der Bürger, die sich als „Wohlfahrts-gemeinde“ umfassend um die konkreten und vor allem sozialen Anliegen ihrer Bürger kümmert. Praktisch richten sich die kommunalen Verantwortlichen auf die politische Detailsteuerung der getroffenen kommunalen Maßnahmen aus.

Die NPM-Strategie betont typischerweise die strategische Zielsteuerung bzw. die strikte Trennung von politischer Zielfestlegung und administrativer Umsetzung. Die NPM-Strategie verändert die Machtverteilung zwischen der kommunalen Politik und der kommunalen Verwaltung. Kurzfristig erleiden die kommunalen politischen Verantwortlichen einen Machtverlust, ohne dass sie mit Sicherheit erwarten können, dass der Machtverlust in der Zukunft, also langfristig, wieder kompensiert werden kann.

Landesweite Studie

In einer Untersuchung der Einstellungen österreichischer Gemeinderäte (Stadtvertreter) in Städten und Marktgemeinden über 10.000 Einwohner, deren Feldforschung Ende 2008 abgeschlossen wurde¹, werden die Rollenbilder der kommunalen Verantwortlichen untersucht. Die österreichische Untersuchung ist in das in 17 europäischen Staaten innerhalb und außerhalb der EU durchgeführte MAELG-Projekt (Municipal Assemblies in European Local Governance in Change) eingebettet. **Traditionelle und NPM-Rollenorientierungen (I) – Das „Faktische“:** Die Gemeinderäte (Stadtvertreter) wurden in der Untersuchung gefragt, welche Funktionen der Gemeinderat bzw. die Stadtvertretung (ihre Ausschüsse) erfüllen, wobei die gestellten Fragen sich auf das „Faktische“ ausrichteten.

Die folgenden zwei Abbildungen zeigen die

Abbildung 1: Traditionelle Funktionen

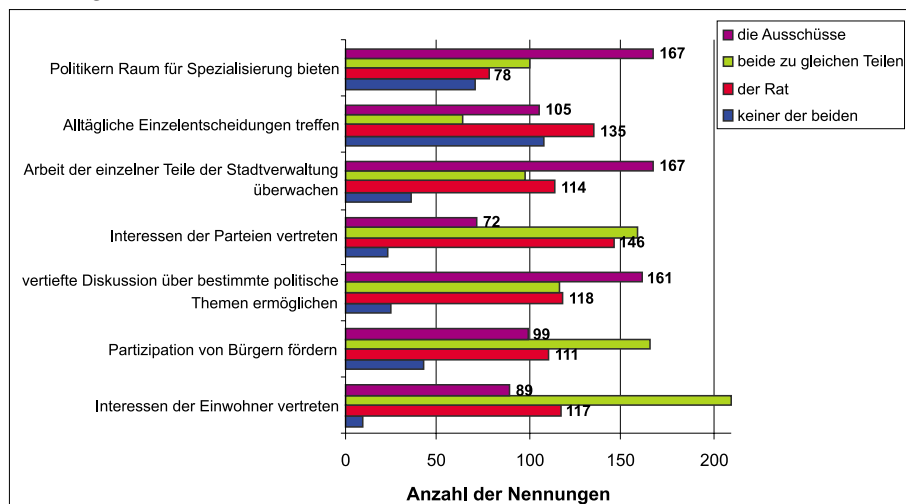
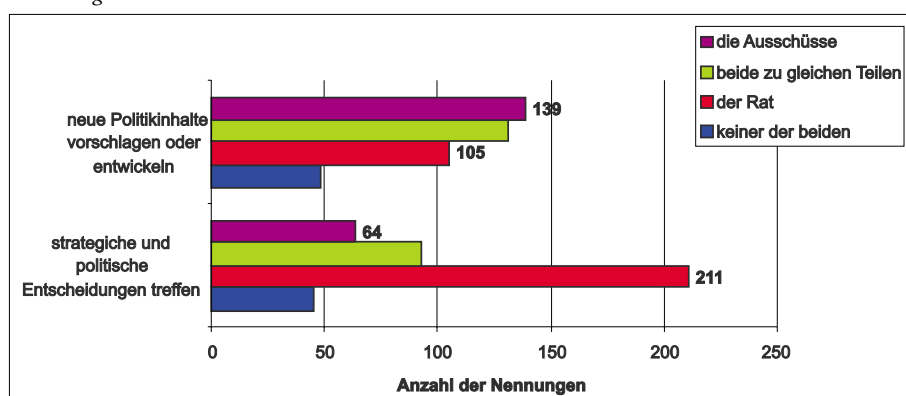


Abbildung 2: NPM-Funktionen



funktionellen Rollenorientierungen der Gemeinderäte (Stadtvertreter) mit Bezug auf das traditionelle Kommunalmodell und die neue NPM-Strategie.

Mit Blick auf das traditionelle Kommunalmodell wurden insgesamt sieben Funktionen abgefragt (Abbildung 1).

Die Sicht der Gemeinderäte (Stadtvertreter) auf Funktionen, die mit der NPM-Strategie in Verbindung stehen, zeigt Abbildung 2.

Traditionelles Modell

Im Vergleich wird deutlich, dass der Gemeinderat (die Stadtvertretung) bzw. ihre Ausschüsse Funktionen erfüllen, die dem traditionellen Kommunalmodell entsprechen. Da die Ausschüsse in Österreich ein getreues Abbild der Kommunalvertretung sind, werden hier die Antworten, die in ihre Richtung gehen, zusammen betrachtet. Die meisten kommunalen politischen Verantwortlichen sind der Ansicht, dass der Gemeinderat (die Stadtvertretung) und die Ausschüsse die „Interessen der Einwohner“ vertreten und die „Partizipation der Bürger fördern“, was durch die zugestimmte Funktion der vertieften Diskussion über politische Aufgaben ergänzt wird.

Vertretung von Partei-Interessen

Diese Daten bestätigen die verbreitete Vorstellung von der Gemeinde als einem bürgernahen „Hort der Demokratie“ (im Gegenüber zur nationalen Handlungsebene). Als wichtig erachtet wird weiterhin die Vertretung der Interessen der Parteien, was die reale Bedeutung des kommunalen Parteienstaates in Österreich widerspiegelt. Dass die Gemeinde ein „Hort der Demokratie“ und das unterste Handlungsfeld des österreichischen Parteienstaates sei, ist weder konzeptionell und noch mehr in der politischen Praxis zueinander widerspruchsfrei, worauf hier aber nicht eingegangen werden kann. Interessant ist auch, dass bei einzelnen Funktionen eine gewisse, jedoch nicht deutliche Arbeitsteilung zwischen den Organen zutage tritt.

Wichtig ist die traditionelle Funktion, wonach die gewählten Kommunalvertreter alltägliche Entscheidungen treffen, was die Tagesordnung vieler Gemeinderatssitzungen bestätigt, in denen häufig über genaue Verwaltungsvorlagen entschieden

¹ Für die finanzielle und organisatorische Unterstützung wird dem Österreichischen Städtebund herzlich gedankt.

wird. Hier geben allerdings 108 Befragte bzw. 26% an, dass der Gemeinderat und seine Ausschüsse keine Rolle spielen, aber 23% dem Rat diese Funktion zuweisen.

Seitens der Befragten wird mit Blick auf NPM der Funktion deutlich zugestimmt, dass der Gemeinderat für strategische politische Entscheidungen verantwortlich ist, die er entwickelt und vorschlägt. Der Gemeinderat (die Stadtvertretung) wird als zentrales Steuerungsgremium gesehen. Ob dies auch auf andere NPM-Eckpunkte zutrifft, wird weiter unten beantwortet.

Traditionelle und NPM-Rollenorientierungen (II) – das „Normative“: In einem zweiten Schritt zur Klärung der Thematik wurde die Zustimmung der Gemeinderäte zu Aussagen erhoben, welche die Bedeutung des traditionellen Kommunalmodells und von NPM eher normativ ansprechen (Abbildungen 3 und 4).

Die Antworten zu den stärker normativen Aussagen zeigen, dass die Befragten die Gemeinde als Hort der Demokratie betrachten, wenn sie etwa deutlich der Aussage zustimmen, dass lokale Abstimmungen die Qualität öffentlicher Debatten steigern oder etwas weniger zustimmen, dass politische Entscheidungen nach Verhandlungen mit Betroffenen gefällt werden sollen. Sie betonen ebenso die Rolle der kommunalen Parteien als geeignetste Beteiligungsform für die Bürger.

Mit Blick auf die NPM-Strategie sind die Befragten skeptisch über einige ihrer wirtschaftspolitischen Dogmen, die flächenhaft noch umzusetzen sind. Dies betrifft z. B. die wirtschaftspolitische Standardbehauptung, wonach Public-Private-Partnerships effektiver seien als die alleinige Wahrnehmung einer Aufgabe durch die Verwaltung. Die Befragten äußern sich sehr „gemischt“: die Werte für die Ant-

wortmöglichkeiten Zustimmung, Ablehnung und „unentschieden“ sind annähernd gleich. Den NPM-Skepsis bestätigt auch der Befund, dass annähernd die Hälfte der Befragten zustimmt, dass Auslagerung und Privatisierung den Kommunen nur geringe Vorteile erwirtschaften würden. Zusammengefasst wird ein starker Zweifel der Gemeinderäte (Stadtvertreter) an wirtschaftspolitischen Eckpunkten der NPM-Strategie deutlich. Dieser Skepsis ist in die Meinung eingebettet, dass die Notwendigkeit organisatorischer Veränderungen übertrieben wird.

Gemeinderäte sollen Ziele festlegen

Klar gewünscht wird dagegen die politische NPM-Prämisse, der zufolge die Gemeinderäte (Stadtvertreter) die Aufgabe wahrnehmen sollen, die politischen Ziele des kommunalen Handelns festzulegen. Korrespondierend wird zugestimmt, dass sich die Kommunalbediensteten „so weit wie möglich“ an die von ihnen gesetzten politischen Ziele halten sollen, was sogar den höchsten Zustimmungswert bei allen Fragen erzielt. Ob dahinter eine Skepsis über die „Eigendynamik“ der kommunalen Verwaltungshandlungen steckt, kann hier nicht beantwortet werden. Deutlich ist jedoch die Befürwortung der politischen Steuerungsfunktion der gewählten Gemeinderäte und Stadtvertreter.

Zwei Kommunalmodelle nebeneinander?

Die Daten zeigen, dass im Rollenverständnis der Gemeinderäte (Stadtvertreter) wichtige Eckpunkte des traditionellen österreichischen Kommunalmodells verankert sind, d. h. mit anderen Worten: das traditionelle Kommunalmodell ist in den Köpfen der kommunalen Verantwortlichen auch in der Ära von NPM lebendig. Rund 15 Jahre NPM-Debatten, Best-Practice-Präsentationen und andere Manifestationen der kommunalen NPM-Welle haben daran nichts geändert.

Die befragten politischen Kommunalverantwortlichen sind einigermaßen skeptisch über zentrale wirtschaftspolitische NPM-Dogmen, während die politische Zielfestlegungsfunktion in ihrem Rollenbild gut abgesichert ist, die ebenfalls zentraler Bestandteil der NPM-Strategie ist. Weitere Forschungen zum besseren Verständnis der Asymmetrie zwischen wirtschaftspolitischen und politischen Anschauungen der befragten kommunalen Verantwortlichen über die NPM-Strategie wären sinnvoll.

Abbildung 3: Traditionelle Normen

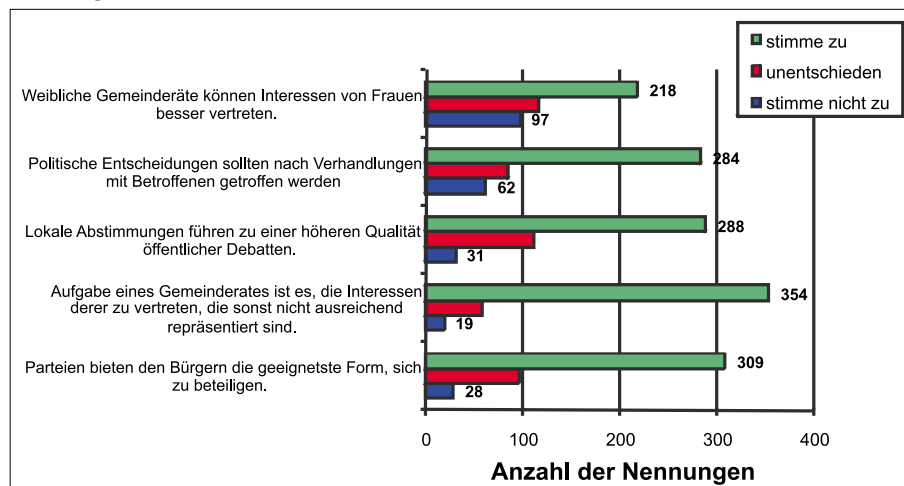
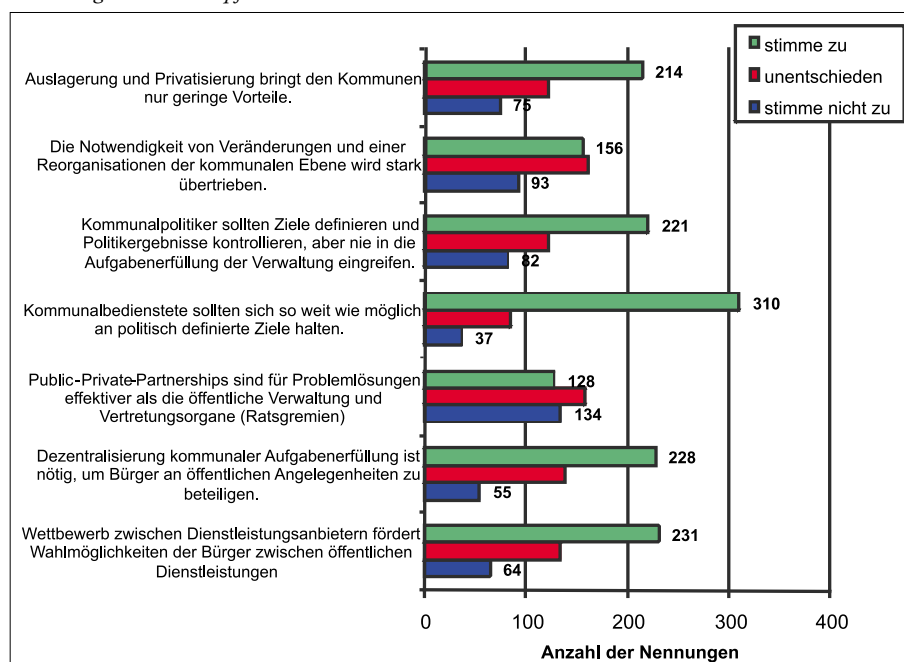


Abbildung 4: NPM-Eckpfeiler





© wnsks gmbh.

Ertragssteuerliche Folgen von Ausgliederungen

Ein zentraler und wesentlicher Aspekt der Verwaltungsreformprozesse in Österreich ist die Ausgliederung von Staatsaufgaben auf allen Ebenen der Gebietskörperschaften. Bund, Land und Kommunen sehen sich einem laufenden Kostendruck und einer sukzessiven Komplexitätssteigerung ausgesetzt, die es permanent zu bewältigen gilt.

Peter Eckhart

Geschäftsführer Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH

Die Begriffsauslegung und Definition von privatwirtschaftlichen Tätigkeiten wird indirekt über die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) dargelegt. In diesem Zusammenhang wird vom Gesetzgeber ausgeführt, dass privatwirtschaftliche Tätigkeiten nicht vorliegen, wenn die Tätigkeit überwiegend einer hoheitsrechtlichen Aufgabe zuzuordnen ist. Daher werden Hoheitsbetriebe aus der Steuerpflicht entsprechend ausgenommen. Im Gegenzug kann jedoch nicht daraus abgeleitet werden, dass alle übrigen, nicht hoheitsrechtlichen Tätigkeiten, letztendlich zu einer Steuerpflicht führen. Vielmehr ist es erforderlich, dass je nach Einzelfall geprüft werden muss, ob ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorliegt oder nicht.¹

Im Konkreten bedeutet dies, dass die im Zuge öffentlich-rechtlicher Organisationsformen erwirtschafteten Aktivitäten des öffentlichen Sektors hinsichtlich körperschaftsteuerrechtlicher Belangen nur insofern relevant sind, soweit es sich um Betriebe gewerblicher Art handelt. Soweit Körperschaften öffentlichen Rechts erwirtschaftliche Aktivitäten aufweisen, wird diese Art der Tätigkeit und die des Betriebes bzw. der Betriebe als selbstständig gesehen und in seiner Gesamtform als ein Betrieb gewerblicher Art einer Besteuerung unterzogen.²

Betriebe gewerblicher Art

Das Wesen eines Betriebes gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ist gemäß der RZ 64 (KStR 2001) da-

hingehend definiert, als es sich hierbei um ein eigenes Steuersubjekt handelt, das sich von der Person des Rechtsträgers unterscheidet. Wobei aus zivilrechtlicher Sicht es sich um ein und dieselbe Rechtsperson in Form einer juristischen Person, nämlich die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, handelt.³

Betriebe gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts sind unbeschränkt steuerpflichtig. Steuersubjekt ist somit der Betrieb gewerblicher Art und nicht die Körperschaft öffentlichen Rechts selbst.

¹ Vgl. Achatz/Leitner (2001), S. 47.

² Vgl. Heiss (2003), S. 175.

³ Körperschaftsteuerrichtlinie 2001 (KStR 2001), Richtlinie des BMF, GZ BMF-010216/0038-VI/6/2007 vom 10. 5. 2007.

Aus dieser Steuersubjektivität ist demnach abzuleiten, dass für jeden einzelnen BgA eine Steuerpflicht besteht. Ein Ergebnisausgleich unter den einzelnen BgA derselben Trägerkörperschaft ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Gesetzgeber sieht lediglich eine Ausnahme für den Bereich der Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 3 KStG vor.⁴

Aus ertragssteuerlicher Sicht unterliegen Betriebe gewerblicher Art mit ihren Gewinnen der Körperschaftsteuer, auch wenn in Summe gesehen keine Ertragsfähigkeit bzw. kein Ertragsstreben vorhanden ist. In anderen Worten bedeutet dies, dass Zufallsgewinne eines tatsächlich nicht ertragsfähigen BgA zu versteuern sind. Ein derartiger BgA kann entsprechende Verluste aus der Vergangenheit nur dann verrechnen, wenn die Voraussetzungen eines Verlustvortrages vorliegen.⁵

Die privatrechtlich organisierte Aufgabenerfüllung innerhalb des öffentlichen Sektors erfolgt im Allgemeinen in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der einer Aktiengesellschaft. Die Beteiligungsverhältnisse bzw. der beherrschende Einfluss verbleibt in den meisten Fällen beim Staat.⁶

Abgrenzungsfragen in Folge der Einbringung

In Folge der Einbringung von Betrieben in eine Kapitalgesellschaft ist vorab die Frage hinsichtlich der Begriffe „einheitlicher Betrieb“ bzw. Gewinn- und Verlustausgleich im Verbund zwischen den Teilbetrieben auszuloten.

Ob ein einheitlicher Betrieb mit mehreren Teilbetriebsbereichen bzw. mehrere Betriebe eine Tätigkeit begründen, ist nach den Grundsätzen ordentlicher Verkehrsauffassung zu beurteilen. Hierbei muss auf die wirtschaftlichen, organisatorischen sowie finanziellen Verbindungen näher eingegangen werden.⁷

Gemäß RZ 295 der Körperschaftsteuer-richtlinie 2001 ist der Verlustausgleich Bestandteil der Einkommensdefinition nach § 7 Abs. 2 KStG. Unter Verluste versteht man negative Einkünfte, die grundsätzlich die Bemessungsgrundlage vermindern. Sofern derartige Verluste außerhalb der Einkunftsarten oder im Rahmen der Liebhaberei anfallen, sind diese aus körperschaftsteuerlicher Sicht nicht zu würdigen.⁸

Werden Betriebe einer Gebietskörperschaft in eine Kapitalgesellschaft im Zuge eines Ausgliederungsprozesses eingebracht, hat darüber hinaus eine Prüfung auf Liebhaberei für jede einzelne Einheit gesondert zu erfolgen. Anders gesagt, die

Ausgliederung führt nicht zu einem Automatismus hinsichtlich des Verlustausgleiches zwischen eines gewinnbringenden und eines verlustbringenden Betriebes. Eine Ausnahmeregelung besteht jedoch, wie bereits dargelegt, für Versorgungsbetriebe ex legem im Sinne des § 2 Abs. 3 KStG.⁹

Liebhabereiprüfung im Zuge des Ausgliederungsprozesses

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Artikel III Umgründungssteuergesetz zu berücksichtigen, die besagen, dass Liebhabereibetriebe mangels Vorliegen einer Betriebseigenschaft nicht eingebracht werden können und somit aus steuerrechtlicher Sicht nicht Gegenstand eines Einbringungsvorganges sein können.¹⁰

Im Zuge des Einbringungsvorganges von Betrieben ist die Thematik der einheitlichen Betriebe und die des Verlustausgleiches zu würdigen. Ob eine derartige Verflechtung von Betrieben gegeben ist, hängt von der organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Ausrichtung ab und ist daher im Einzelfall zu prüfen.

Darüber hinaus kann ein allfälliger Verlustausgleich zwischen ertragsreichen bzw. verlustbringenden Betrieben berücksichtigt werden. Sofern dies außerhalb der Einkunftsarten oder im Rahmen der Liebhaberei anfällt, sind diese aus ertragssteuerlicher Sicht nicht relevant. Eine Sonderregelung besteht, wie gesagt, für den Bereich der Versorgungsbetriebe.

Die Folgen der Einbringung von Betrieben

Im Zuge der Einbringung von Betrieben bzw. Teilbetrieben ist zum Stichtag der Einbringung eine Einbringungsbilanz aufzustellen.

Das Umgründungssteuergesetz, und hier im Speziellen der Artikel III, erfasst ausschließlich die Einbringung von Betriebsvermögen bzw. unternehmerischen Beteiligungen. Das bedeutet, dass Einzelwirtschaftsgüter nur in ihrer Gesamtheit mit dem Betrieb bzw. Teilbetrieb, welchen sie zugeordnet werden, eingebracht werden können. Sacheinlagen hingegen, die nicht im Sinne des Artikels III zu sehen sind, führen zu einem Tausch nach den Bestimmungen des § 6 Z 14 EStG und somit zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.¹¹

Der Veräußerungsgewinn ist aber bei Hoheitsbetrieben aufgrund der Spezialregel des § 2 (5) KStG nicht steuerpflichtig, und zwar deswegen, weil eben für Hoheitsbetriebe per Definition keine Ertragssteuerpflicht gegeben ist. Obwohl also eine Gewinnrealisierung eingetreten ist, löst diese

beim Hoheitsbetrieb keine Ertragssteuerpflicht aus.

Werden diesbezüglich jedoch die Voraussetzungen des Artikels III UmgrStG erfüllt, sind aus ertragssteuerlicher Sicht die Buchwerte der eingebrachten Vermögensgegenstände fortzuführen und es kommt zu keiner Gewinnrealisierung.¹²

Aus ertragssteuerlicher Sicht besteht also eine zwingende Buchwertfortführung. Umgründungen nach den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes lösen im Allgemeinen keine Besteuerung stiller Reserven aus, wenn die Steuerhängigkeit auch weiterhin gegeben ist. Daher unterbleibt auch beim übertragenden Unternehmen grundsätzlich ein Gewinnausweis. Das übernehmende Unternehmen hat jedoch die Buchwerte des übertragenden Unternehmens fortzuführen. Es kommt weder zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinnes bzw. eines Liquidationsgewinnes noch zu einer entsprechenden Aufwertung des Vermögens.¹³

Hinsichtlich des einzubringenden Betriebsvermögens bzw. der unternehmerischen Beteiligungen, die eingebracht werden können, weist § 12 Abs. 2 UmgrStG eine taxative Aufzählung auf und umfasst:¹⁴

- Betriebe,
- Teilbetriebe,
- Mitunternehmeranteile sowie
- Kapitalanteile

Voraussetzung für die Einbringung eines Vermögensgegenstandes am Stichtag der Einbringung bzw. auf jeden Fall aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages ist ein positiver Verkehrswert des einzubringenden Vermögens.¹⁵

Aus ertragssteuerlicher Sicht sind Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts der Steuerpflicht zu unterwerfen. Verfolgen diese Betriebe jedoch einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck, dann sind diese jedoch von der Steuerpflicht nicht umfasst. Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass dieser Zweck bzw. die Ausrichtung dieses Betriebes ausschließlich sein muss.¹⁶

⁴ Vgl. *Achatz/Leitner* (2001), S. 39.

⁵ Vgl. *Achatz* (2004), S. 29.

⁶ Vgl. GÖD, 2009, www.goed.at/files/877/ausgliederungsstrategie.pdf, Stand vom 5. 2. 2009.

⁷ Verwaltungsgerichtshof, 22. 11. 1995, 94/15/0154

⁸ Körperschaftsteuerrichtlinie (KStR 2001), Richtlinie des BMF, GZ BMF-010216/0038-VI/6/2007 vom 10. 5. 2007.

⁹ Vgl. *Achatz* (2001), S. 230.

¹⁰ Vgl. *Windsam/Zöchling et al.* (2001), S. 131.

¹¹ Vgl. *Hügel/Mühlemer/Hirschler* (1999), S. 238.

¹² Vgl. *Achatz/Leitner* (2001), S. 211.

¹³ Vgl. *Doralt/Ruppe* (2000), S. 359.

¹⁴ Vgl. *Hügel/Mühlemer/Hirschler* (1999), S. 238.

¹⁵ Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) (BGBl. 1991/699) idF: BGBl. I 2005/161.

¹⁶ Vgl. Körperschaftsteuerrichtlinien (2001), S. 3.

Gebühren- und verkehrssteuerliche Behandlung

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des Artikels 34 Budgetbegleitgesetz hingewiesen.

Artikel 34 sieht Sonderregelungen für die Ausgliederungen von Aufgaben aus der öffentlichen Verwaltung vor. Werden Aufgaben der öffentlichen Hand an eine juristische Person privaten Rechts bzw. öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen ausgegliedert und stehen diese unter einem beherrschenden Einfluss, sind anfallende Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Gesellschaftssteuer, Grunderwerbssteuer, Stempel- und Rechtsgebühren sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren steuerbefreit.¹⁷ Allerdings wird nach Artikel 34 die Körperschaftsteuer nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass ertragssteuerliche Folgen des Ausgliederungsvorganges entsprechend zu würdigen sind. Artikel 34 begünstigt aus-

schließlich den Ausgliederungsvorgang an sich, folglich sehen die Bestimmungen keine Befreiungen auf laufende Ertrags- bzw. Verkehrssteuern des übernehmenden Rechtsträgers vor.¹⁸

Fazit

Hinsichtlich der Beurteilung des Ausgliederungsvorganges ist festzuhalten, dass die Einbringung eines Betriebes aus ertragssteuerlicher Sicht grundsätzlich einen Tauschvorgang darstellt. In Bezug auf die ertragssteuerlichen Konsequenzen muss darüber hinaus unterschieden werden, ob es sich um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder einen Hoheitsbetrieb handelt. Wird ein BgA eingebracht, so handelt es sich allgemein um eine Betriebsveräußerung bei der Körperschaft öffentlichen Rechts.

Von dieser allgemeinen Vorgangsweise sind jedoch die Sonderbestimmungen des Umgründungssteuergesetzes zu würdigen. Sind die Bestimmungen des Artikels III

UmgrStG erfüllt, so erfolgt aus ertragssteuerlicher Sicht eine Buchwertfortführung der eingebrachten Vermögensgegenstände, und eine entsprechende Gewinnrealisierung entfällt.

Diese Begünstigung gilt jedoch ausschließlich für Betriebe gewerblicher Art. Werden hingegen Hoheitsbetriebe eingebracht, so sind diese von den begünstigten Vorschriften nicht betroffen. Allerdings ist der Veräußerungsgewinn bei Hoheitsbetrieben aufgrund der Spezialregel des § 2 (5) KStG nicht steuerpflichtig, und zwar deswegen, weil eben für Hoheitsbetriebe per Definition keine Ertragssteuerpflicht gegeben ist. Obwohl also eine Gewinnrealisierung eingetreten ist, löst diese beim Hoheitsbetrieb keine Ertragssteuerpflicht aus.

¹⁷ Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 142/ 2000) idF BGBl. I Nr. 84/2002.

¹⁸ Vgl. Huemer/Moser (2003), S. 412.

Neuerscheinung – der österreichische Städteatlas auf DVD!

Der seit 1982 erscheinende Österreichische Städteatlas ist Teil eines internationalen Forschungsvorhabens, an dem sich bislang 17 europäische Länder beteiligen. Er umfasst Stadtmappen zu mittlerweile 59 Städten, unter ihnen alle Landeshauptstädte und alle wichtigsten größeren Städte. Dieses Kompendium an Atlanten liegt nunmehr in einer handlichen und sehr benutzerfreundlichen DVD-Version vor. Die DVD wurde vom Wiener Stadt- und Landesarchiv und dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Stadtgeschichtsforschung in Kooperation mit der ungarischen Firma Arcanum hergestellt. Mitherausgeber ist der „Österreichische Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung“. Die Produktion dieser DVD verdankt sich nicht zuletzt immer wieder geäußerten Wünschen aus dem Kreis der NutzerInnen an den Universitäten und aus zahlreichen anderen Institutionen auf der Ebene der Gemeinden und der Bundesländer.

Die DVD enthält sämtliche Inhalte der gedruckten Version der Städteatlanten: eine Reihe neu gezeichneter historischer sowie reproduzierter historischer und aktueller Karten, jeweils eine Karte zur Siedlungsentwicklung der Stadt sowie Abbildungen und ein ausführlicher wissenschaftlicher Kommentar, der die jeweilige „Stadtgeschichte“ mit be-

sonderem Bezug zur räumlichen Stadtentwicklung zum Gegenstand hat. Das Medium DVD bietet nun eine Reihe von Funktionen, die die gedruckten Atlanten nicht zu leisten imstande sind. So lassen sich alle Karten und Ansichten ausschnittsweise vergrößern, was die

Analyse mancher kleinräumiger kartografischer Darstellungen außerordentlich erleichtert. Darüber hinaus bietet die Suchfunktion eine vollständige Erschließung der wissenschaftlichen Kommentare. Als besondere Qualität des Produkts ist die Möglichkeit hervorzuheben, auch nach bestimmten Gebäuden und Örtlichkeiten in der Karte der Siedlungsentwicklung zu suchen. Sie ermöglicht über Fadenkreuz das prompte räumliche Auffinden von „Bürgerspitälern“, „Gasthöfen“, „Rathäusern“ und vieler anderer Begriffe, die in den Legenden zu dieser Karte enthalten sind. Und das in ein- und demselben Medium für 59 Städte!

Besonders attraktiv ist auch der Preis. Die DVD ist um 120 Euro (inkl. Versand) bei Arcanum Adatbázis Kft. zu erwerben. Das entspricht nicht einmal dem Preis einer der bisher zehn erschienenen „Lieferungen“ des „Österreichischen Städteatlas“. Das Bestellformular ist unter <http://www.arcanum.hu/ordering.html> im Internet zu finden.





© bilderbox

Das Problem der Umsatzsteuer bei ausgegliederten Gemeindeaktivitäten – 4 Lösungsoptionen

Die öffentliche Hand steht heute enorm unter Druck, ihre Aufgaben so effizient wie möglich zu erfüllen. Durch Ausgliederungen bestimmter Gemeindeaktivitäten (z. B. Reinigung, EDV, Immobilienmanagement) in Tochtergesellschaften können in vielen Fällen erhebliche Einsparungen erzielt werden, weil entweder kostengünstigere Kollektivverträge zur Anwendung kommen oder durch gebündelte Leistungserbringungen für mehrere Auftraggeber (Gemeinden, Länder, Schwestergesellschaften) sogenannte Synergien entstehen.

Karl Kamper und Heinz Albrecher

Finanzdirektor bzw. Leiter der Stabsstelle Steuern, Stadt Graz

Die Umsetzung solcher Verwaltungsreformaßnahmen scheitert jedoch häufig an folgendem Problem: Während die direkt bei der Gemeinde angestellten Arbeitnehmer ihren Arbeitslohn ohne Umsatzsteuerbelastung beziehen, muss die Tochtergesellschaft der Gemeinde für ihre Leis-

tungen 20% Umsatzsteuer in Rechnung stellen, welche auf Seiten der Gemeinde im hoheitlichen Bereich nicht vorsteuerabzugsfähig ist. Diese drohende Steuerbelastung übertrifft i. d. R. den durch die Ausgliederung angestrebten Kostenvorteil und verhindert so die Schaffung effizienterer

Strukturen. Im Folgenden werden Möglichkeiten und Argumentationen aufgezeigt, wie dieser negative Effekt vermieden oder zumindest reduziert werden kann. Zu diesbezüglichen Klarstellungen wären im Interesse der Verwaltungsreform jedenfalls Gesetz- und Erlassgeber berufen.

Personalbeistellung durch die Gemeinde

In der Praxis wird bei solchen Ausgliederungen in den ersten Jahren ohnehin meist die gesamte bestehende Belegschaft an die Tochtergesellschaft „dienstzugewiesen“. Anstelle dass sich nun die Gemeinde die Kosten dieser dienstzugewiesenen Personen vergüten lässt, stellt die Gemeinde der ausgegliederten Gesellschaft unentgeltlich Personal bei. Das beigestellte Personal ist dann nicht Bestandteil des Leistungsaustausches, die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage umfasst somit nur die (relativ geringeren) Eigenleistungen der ausgegliederten Gesellschaft. Die Voraussetzun-



gen¹, damit diese Konstruktion auch anerkannt wird, sind zweckmäßigerweise im konkreten Einzelfall vorweg mit der Finanzbehörde abzustimmen. Soweit nach dem Übergangszeitraum alle Dienstnehmer bereits in der Tochtergesellschaft angestellt sind und keine Dienstzuweisungen durch die Gemeinde mehr erfolgen, wirkt allerdings diese Lösung nicht mehr.

Tätigkeitsaufspaltung in der ausgegliederten Gesellschaft

Die Tätigkeiten der ausgegliederten Gesellschaft werden analog der Regelung für Mischbetriebe (auf Ebene der Gemeinde) in den UStR, Rz 268 in einen unternehmerischen und einen nichtunternehmerischen Bereich aufgespalten. Insoweit die Gesellschaft Leistungen gegenüber dem Hoheitsbereich der Gemeinde erbringt, erfolgt diese Leistungserbringung aus dem nichtunternehmerischen Bereich und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Im nichtunternehmerischen Bereich der Gesellschaft steht – wie im Hoheitsbereich bei der Gemeinde selbst – kein Vorsteuerabzug zu. Während die UStR bei den Gemeinden selbst eine solche Aufspaltung seit langem generell anerkennen, ist allerdings die diesbezügliche Verwaltungspraxis bei den ausgegliederten Rechtsträgern sehr uneinheitlich. Die Umsetzung einer analogen Regelung für ausgegliederte Rechtsträger sollte uE daher in Form einer Ergänzung (rot) in der Rz 206 der UStR erfolgen:

„... Eine nichtunternehmerische Sphäre gibt es nicht nur bei natürlichen, sondern auch bei juristischen Personen. Bei Vereinen ist nichtunternehmerischer Bereich die Erfüllung der satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben (siehe auch Rz 1242 bis 1243), bei Kapitalgesellschaften z. B. die Geschäftsführung für eine Personengesellschaft (vgl. Rz 184) oder das Halten von Beteiligungen (vgl. Rz 185, Stichwort „Holdinggesellschaft“). Zum nichtunternehmerischen Bereich gehört auch die Leistungserbringung von ausgegliederten Rechtsträgern des Privatrechts (z. B. KG, KEG, GmbH) an den Hoheitsbereich von Gebietskörperschaften unter folgenden Voraussetzungen:

- *Die Gebietskörperschaft ist am ausgegliederten Rechtsträger zu mehr als 50% beteiligt (vgl. Rz 274);*
 - *der ausgegliederte Rechtsträger erbringt seine Leistungen ausschließlich an die Gebietskörperschaft und an weitere ausgegliederte Rechtsträger, an denen die Gebietskörperschaft zu mehr als 50% beteiligt ist;*
 - *der ausgegliederte Rechtsträger erbringt seine Leistung ausschließlich gegen Kostenersatz ...“*
- Bevor eine solche Regelung in die UStR eingearbeitet ist, empfiehlt sich ebenso wie vorhin erwähnt eine Vorwegabstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde zur Vermeidung späterer Auslegungsschwierigkeiten.

Zusammenschlüsse von Gemeinden

Das Schaffen größerer lokaler Einheiten durch Zusammenlegung bestimmter Funktionen und verstärkte Kooperationen zwischen Gemeinden (Interkommunale Zusammenarbeit) bietet wichtige Einsparungs- und Optimierungspotenziale, wie sie auch im Bankensektor mit der analogen Problematik auftreten; auch Banken sind ja im Wesentlichen wie Gemeinden nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Interessanterweise ist es den Banken hier gelungen, sogar eine gesetzliche Klarstellung zu erreichen: § 6 Abs. 1 Z 28 UStG stellt Leistungen von Zusammenschlüssen von Unternehmen, die überwiegend Bank(...)umsätze tätigen, an ihre Mitglieder steuerfrei, wenn diese zur Ausführung steuerfreier Umsätze und lediglich gegen Kostenersatz erbracht werden.

Eine Bankengruppe unterhält z. B. ein EDV-Zentrum in Form einer GmbH. Die Leistungen der Gesellschaft an die angeschlossenen Banken sind steuerfrei, obwohl keine typischen Bankumsätze vorliegen; ein Vorsteuerabzug steht nicht zu. Mit dieser Vorschrift wird erreicht, dass Auslagerungen von Vorleistungen im Bankbereich nicht zu einer höheren Umsatzsteuerbelastung führen als die Erstellung im eigenen Unternehmen.²

Mit Urteil vom 12. 6. 2008 hat der deutsche Bundesfinanzhof festgestellt, dass diese Bestimmung auch ausgegliederte Rechenzentren o. Ä. umfasst, sofern die Leistung die spezifischen und wesentlichen Funktionen der steuerfreien Bankdienstleistung erfüllt. Im Ergebnis können damit im Bankensektor Tätigkeiten ohne zusätzliche Umsatzsteuerbelastung auf eigenständige Gesellschaften ausgegliedert werden.

Das europäische Mehrwertsteuerrecht³ sieht eine Befreiung für Dienstleistungen vor, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine steuerfreie oder nicht steuerbare Tätigkeit ausüben, an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen. Voraussetzung ist, dass die Zusammenschlüsse lediglich Kostenersatz fordern und dass die Befreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Unter Berufung auf diese Richtlinie könnten Gemeindezusammenschlüsse somit uU schon derzeit die umsatzsteuerfreie Verrechnung der ausgegliederten Leistungen fordern. Ob die Finanzbehörden dieser Forderung folgen, ist allerdings unsicher.

Wünschenswert wäre daher hier eine klarstellende gesetzliche Gleichstellung der Gebietskörperschaften mit Banken, Versicherungen und Pensionskassen, beispielsweise in Form einer zusätzlichen Litera b) zu § 6 Abs. 1 Z 28 UStG:

(Anm.: Steuerbefreit sind)

„28. b) die sonstigen Leistungen von Zusammenschlüssen von Körperschaften des öffentlichen Rechts an ihre Mitglieder, soweit sie zur Ausführung hoheitlicher Tätigkeiten verwendet werden und soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern ...“

Organschaft zwischen Gesellschaft und Gemeinde

Die ausgegliederte Gesellschaft bildet – bei Erfüllung der Unterordnungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 UStG – mit der Gemeinde eine umsatzsteuerliche Or-

¹ Die Gemeinde bleibt weiterhin Arbeitgeberin und behält das Weisungsrecht; es wird sichergestellt, dass das beigestellte Gemeindepersonal nur für die gegenüber der Gemeinde erbrachten Leistungen eingesetzt wird; vgl. BFH 6. 12. 2007, V-R 42/06.

² Es ist nicht Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass der Zusammenschluss überwiegend Leistungen an die Mitglieder erbringt; vgl. Rz 1011 ff. UStR. Sonstige Leistungen, die der Zusammenschluss an Dritte erbringt, fallen jedoch nicht unter die Steuerbefreiung und sind daher umsatzsteuerpflichtig. Diesbezüglich steht dem Zusammenschluss ein anteiliger Vorsteuerabzug zu.

³ Vgl. Art. 132 Abs. 1 lit. f MwStSyst-RL 2006, RL 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

ganschaft. Leistungen zwischen Organ und Organträger sind folglich als nicht steuerbare Innenumsätze zu betrachten und deren Verrechnung des Organs an die Gemeinde unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Die Verwaltungspraxis setzt jedoch bisher meist voraus, dass der ausgegliederte Rechtsträger dem Unternehmensbereich der Gemeinde eingegliedert ist bzw. dass der Organträger selbst Unternehmer sein müsse.⁴ Dies schlicht deshalb, weil im § 2 Abs. 2 Z 2 UStG bzgl. juristische Personen von der Willensunterordnung unter einem „Unternehmer“ die Rede ist. Diese enge Interpretation kann uE nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, weil dann der Ausdruck „Unternehmen“ wohl auch in § 2 Abs. 2 Z 1 UStG bzgl. natürlicher Personen ebenso wörtlich genommen werden müsste: Weisungsgebundene Arbeitnehmer wären diesfalls nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie bei einem „Unternehmen“ angestellt wären! Arbeitnehmer, die in der Hoheitsverwaltung einer Gemeinde eingegliedert sind, wären bei einer solchen

am Wort hängenden Interpretation umsatzsteuerpflichtig.⁵

Soweit ersichtlich, wurde die Beurteilung, dass eine GmbH auch in den Hoheitsbereich einer Gemeinde derartig eingegliedert sein kann, dass sie keine für das Umsatzsteuerrecht maßgebliche Selbständigkeit mehr besitzt, vor den österreichischen Höchstgerichten noch niemals abgehandelt und ist daher nicht 100%ig abgesichert; eine diesbezügliche Klarstellung in der Rz 233 der UStRL, **dass Organträger auch eine Gebietskörperschaft sein kann, unabhängig davon, ob die Eingliederung in deren Hoheitsbereich oder Unternehmensbereich erfolgt**, würde die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen.

Resümee

Die umsatzsteuerliche Schlechterstellung von ausgegliederten Gemeindeaktivitäten gegenüber eingegliederten, durch eigene Dienstnehmer erbrachten, bremst den Fortschritt bei der Verwaltungsreform. Es gibt Möglichkeiten, diese Schlechterstel-

lung zu beseitigen, diese sind allerdings gesetz- bzw. erlassmäßig schlecht abgesichert und müssen daher in jedem Einzelfall mit der Finanzbehörde akkordiert werden. Die vorgeschlagenen Gesetzes- und Richtlinienergänzungen würden die Prozeduren wesentlich erleichtern, damit der Verwaltungsreform Schwung verliehen, gleichzeitig jedoch das Umsatzsteueraufkommen in keiner Weise schmälern.

⁴ Vgl. *Ruppe*, UStG Kommentar³ (2005), Tz 102 zu § 2. Die ausgegliederte Gesellschaft wird Organgesellschaft eines Betriebes gewerblichen Art i. S. d. § 2 Abs 3 und 4 UStG. Dient dieser BgA sowohl unternehmerischen als auch hoheitlichen Zwecken (sog. Mischbetrieb), ist nach unserer Meinung für die Begründung einer Organschaft nicht Voraussetzung, dass die unternehmerischen Tätigkeiten überwiegen: Dem Gemeinschaftsrecht ist eine einheitliche Beurteilung nach dem Überwiegensgrundsatz fremd. Die österr Finanzverwaltung trägt dem Rechnung, da sie nunmehr in den UStR, Rz 268 eine Tätigkeitsaufspaltung gebietet; vgl. auch *Achatz/Leitner*, Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Privatisierung im Steuerrecht² (2001), 114.

⁵ Vgl. hiezu umfangreich *Kamper*, RdW 2007, 576.

Studie: Aufwärtstrend bei EU-Wahlbeteiligung der Bundesländer

Nach der vergangenen EU-Wahl im Juni 2009 ist in acht von neun österreichischen Bundesländern ein klarer Aufwärtstrend der Wahlbeteiligung gegenüber 2004 zu beobachten. Dies geht aus einer aktuellen Studie der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE) hervor.

Die höchste Wahlbeteiligung weist Niederösterreich mit 56,59% auf, gefolgt vom Burgenland (55,19%) und Oberösterreich (51,34%). Wien liegt mit 42,88% auf dem vierten Platz. Vor allem in Zusammenhang mit der Finanzkrise sei das Vertrauen der Österreicher in die Europäische Union gestiegen, und dies sei ausschlaggebend für eine höhere Wahlbeteiligung gewesen, erklärt Stefan Schaller, wissenschaftlicher Mitarbeiter der ÖGfE. Insgesamt ist die Wahlbeteiligung an EU-Wahlen in Österreich allerdings gesunken. Während sich 1994 noch 82,35% der Österreicher an der Volksabstimmung für oder gegen einen EU-Beitritt beteiligten, waren es 1996 bei der EU-Parlamentswahl zwei Drittel (67,73%). 1999 mit 49,40% bereits weniger als die Hälfte der Österreicher, 2004 nur mehr 42,43% und 2009 stieg die Beteiligung leicht auf 45,97%.

Auf die einzelnen Bundesländer aufgeschlüsselt verzeichnet lediglich das Burgenland bei der EU-Wahl 2009 einen Rückgang um 3,06% auf 55,19%. Alle anderen Bundesländer können im Vergleich zu 2004 einen leichten Aufwärtstrend vorweisen – allen voran Oberösterreich (51,34%) mit einem Plus von 6,14%.

Die Studie sei als Anreiz und Diskussionsgrundlage gedacht, erklärte Schaller. Man wolle damit eine Diskussion in Gang setzen, um die Frage zu klären, warum in manchen Bundesländern eine höhere bzw. niedrigere Wahlbeteiligung vorherrsche. Ein Grund hierfür könne sein, dass der „Sinn des Ganzen“ noch nicht ganz klar sei. In



Österreich fehle es in „hohem Maße“ an Informationen, welche Projekte auf unterschiedlichsten Ebenen von der EU mitfinanziert würden.

Vor allem in kleineren Gemeinden spiele zudem die Gemeindevertretung eine große Rolle. Wenn ein Bürgermeister sich für Europa interessiere, dann wirke sich das auch auf die Wahlbeteiligung aus, so Schaller.

Ranking der europafreundlichen Bezirke

Die „Top 10“ der EU-freundlichsten Bezirke bei der EU-Wahl 2009 waren der Studie zufolge – bis auf eine Ausnahme – alle in Niederösterreich zu finden. Zwettl, mit 64,22% an erster Stelle, es folgten Horn, Lilienfeld, Waidhofen/Thaya und auf Platz fünf der burgenländische Bezirk Oberpullendorf. Danach kommen, Hollabrunn, Amstetten, Mistelbach, Krems und Gmünd.

Die EU-skeptischsten Bezirke bei der EU-Wahl 2009 befinden sich in Tirol und Kärnten. Auf Platz eins liegt Schwaz mit 31,25% gefolgt von Reutte und Imst. Auf Platz vier bis sechs liegen die Kärntner Bezirke Feldkirchen, Wolfsberg und Klagenfurt.

Ein Blick auf die Mittel aus den EU-Strukturfonds und auf nationale öffentliche Mittel könnte die bisherige große Zustimmung der Burgenländer erklären. Insgesamt erhielt das Burgenland etwa 460 Millionen Euro, davon 187 Millionen aus den EU-Strukturfonds. Die Bewohner der burgenländischen Landeshauptstadt Eisenstadt profitieren mit über 2.540 Euro pro Kopf von den EU-Strukturfonds finanziell am meisten von dem EU-Beitritt, im Vergleich zu 671,3 Euro pro Kopf und Burgenländer. Verglichen damit erhielt das laut Studie eher EU-skeptische Tirol etwa 107 Millionen Euro, davon rund 42 Millionen aus den EU-Strukturfonds.



© bilderbox

Betriebsoptimierung und Kosteneinsparung durch das ÖWAV-Abwasser-Benchmarking

Mehr als 100 österreichische Abwasseranlagen haben bereits an der Benchmarking-Initiative des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) teilgenommen. Diese Initiative vergleicht kommunale Abwasseranlagen und definiert mögliche Potenziale zur Betriebsoptimierung und Kosteneinsparung.

Stefan Lindtner

Ingenieurbüro k2W, Wien

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband beschäftigt sich seit dem Jahr 2000 mit dem Thema Benchmarking in der Abwasserwirtschaft. Die im Rahmen eines Forschungsprojektes entwickelte Benchmarking-Methode wird nun bereits im sechsten Jahr erfolgreich über die ÖWAV-Internetplattform abgewickelt. Insgesamt nahmen 113 Kläranlagen am Benchmarking teil, das entspricht rund 40% der österreichischen Kläranlagenkapazität.

Einige Anlagen nutzen das Angebot zur einmaligen Standortbestimmung, andere schätzen die detaillierten Auswertungen, die Fachgespräche im Zuge der Berichtsbesprechung und der Workshops und nehmen das Angebot jährlich in Anspruch. Die bereits erzielten Einsparungen sowie die steigende Anzahl an Teilnehmern sind der beste Beweis für den Erfolg des Vergleichs in der Praxis. Für 13 Kläranlagen, die bereits drei oder mehr Jahre am Benchmarking teilnahmen, wurden Ein-

sparungen von insgesamt 3,4 Millionen Euro innerhalb von drei Jahren errechnet. Dies ergibt eine jährliche durchschnittliche Einsparung je Kläranlage von 85.000 Euro. Dieser Betrag ist auch für die mittleren bis großen Anlagen (Ausbaugröße zwischen 30.000 und 1 Million Einwohnerwerte), die dieser Berechnung zugrunde liegen, eine nicht zu vernachlässigende Größe.

Die Vergleichbarkeit der Kennzahlen – vor allem der Kostenkennzahlen – ist nur dann

sichergestellt, wenn die Kläranlagen ihrer Ausbaugröße entsprechend gruppiert werden. Die beim Benchmarking für Kläranlagen verwendeten Größengruppen sowie die Gesamtbetriebskosten der Gruppen können Abbildung 1 entnommen werden. Für die Zusammenstellung in Abbildung 1 wurden die indexierten Kosten von 65 Kläranlagen der Geschäftsjahre 2003 bis 2008 verwendet. Dargestellt ist je Größengruppe der 25- bis 75%-Wert der Gruppe, also jener Kostenbereich, innerhalb dessen die Hälfte der teilgenommenen Kläranlagen liegt. Wenn man beispielhaft die Gruppe der 38 Kläranlagen mit einer Ausbaugröße zwischen 20.000 und 50.000 EW-Ausbau heranzieht, so liegen die Kosten von 19 Kläranlagen zwischen 18 und 26 Euro/EW-CSB100/a. Zusätzlich ist der Median der Gruppe mit 21,5 Euro/EW-CSB100/a und der Bestwert mit 12 Euro/EW-CSB100/a angegeben. Hinzugefügt werden muss, dass EW-CSB110 der aus der durchschnittlichen Jahresschmutzfracht resultierende Einwohnerwert ist. Die Gesamtbetriebskosten geben aber nur einen ersten Eindruck über die Kosten im Vergleich zur Gruppe. Konkrete Einsparpotenziale können erst dann abgeleitet werden, wenn man die Kosten noch detaillierter analysiert. Beim Benchmarking wird die Kläranlage in insgesamt sechs Prozesse untergliedert und jedem Prozess werden Material- und Stoffkosten, Personalkosten, Kosten für Leistungen durch Dritte, Energiekosten, Reststoffentsorgungskosten und sonstige betriebliche Kosten zugeordnet. Diese feine Datenstruktur, die bei großen Kläranlagen noch

tiefer untergliedert wird, ermöglicht einen sehr genauen Vergleich und sichert das Auffinden von Einsparungspotenzialen. Weitere Ergebnisse und auch detaillierte Auswertungen auf Basis der Benchmarking-Größengruppen können dem öffentlichen Bericht auf der ÖWAV-Abwasser-Benchmarking-Plattform entnommen werden. Zusätzlich sind Veröffentlichungen zum ÖWAV-Abwasser-Benchmarking ebenfalls unter www.abwasserbenchmarking.at abrufbar.

Stefan Lindtner ist vom ÖWAV beauftragter Experte und sein Ingenieurbüro kaltesklausur ist zuständig für die technische Abwicklung des Benchmarkings im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen.

Praxisbeispiele

Beispiel 1: Material- und Stoffkosten

Bei einer Anlage mit 35.000 EW-Ausbau betrugen die Material- und Stoffkosten 26% der Gesamtbetriebskosten. Im Vergleich dazu liegen diese Kosten im Durchschnitt der Benchmarkingteilnehmer bei 11% der Gesamtbetriebskosten. Die beim Benchmarking zur Verfügung gestellten Berechnungen der Kosten je Tonne Wirksubstanz stärkten zusätzlich die Position bei den folgenden Preisverhandlungen der Konditionierungsmittel und führten zu einer Kostenreduktion von 38.000 Euro im Folgejahr.

Beispiel 2: Steigerung des Pumpenwirkungsgrades

Der Vergleich einer Kläranlage mit 180.000 EW-Ausbau mit der Benchmark

zeigte einen vergleichsweise geringen Wirkungsgrad der Zulaufpumpe. Als Ursache konnten saugseitig strömungstechnische Probleme festgestellt werden. Als Gegenmaßnahme genügte ein Betonausschnitt, der Kosten von rund 4.000 Euro verursachte. Zusätzlich wurde eine von drei alten Pumpen (Investitionskosten von 17.264 Euro) erneuert. Die Steigerung des Pumpenwirkungsgrades von 54% auf 67% bringt jährliche Kosteneinsparungen von 25.237 Euro. Der Austausch der beiden anderen alten Pumpen und der damit zu erwartende weitere Anstieg des Pumpenwirkungsgrades auf 75% hat eine kalkulierte jährliche Einsparung von 36.474 Euro zur Folge.

Ablauf des ÖWAV-Benchmarkings

Das ÖWAV-Benchmarking untergliedert sich jährlich in drei Phasen:

Phase I: Dateneingabe

Die jährliche Erfassung der technischen Betriebsdaten und der kaufmännischen Daten des vorangegangenen Kalenderjahres ist in der ersten Jahreshälfte via Internet jederzeit möglich. Um auch Betreibern ohne Internetanbindung eine Teilnahme zu ermöglichen, können die Daten alternativ auch auf Datenträger übermittelt werden.

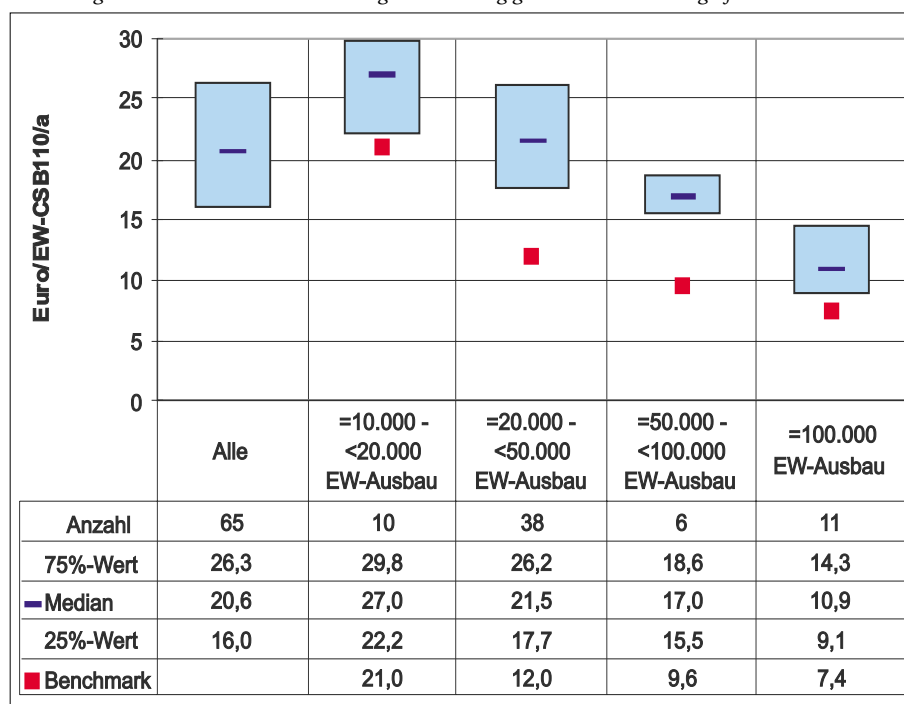
Phase II: Evaluierung

Im Anschluss an die Phase der Dateneingabe werden in einer Evaluierungsphase von drei bis vier Monaten die restlichen Daten auf Plausibilität geprüft und die Benchmarks ermittelt. Nach Abschluss der Evaluierungsphase können alle Ergebnisse, die Benchmarks, diverse Kennzahlen und vieles mehr von den Betreibern via Internet in Form eines Rohberichtes abgerufen werden.

Phase III: Nachbetreuung und Erfahrungsaustausch

Die für die Betreiber wichtigste Phase gliedert sich in die individuelle Nachbetreuung und die Workshops. Die individuelle Nachbetreuung findet vor Ort statt und dient der Präsentation und Diskussion des Rohberichtes mit einem Mitglied des Projektteams. Zusätzlich dazu werden Workshops organisiert, die den Erfahrungsaustausch innerhalb der Vergleichsgruppen ermöglichen. Nach Abschluss der Phase III erhalten alle Teilnehmer einen Endbericht in gebundener Form übermittelt bzw. ist auch dieser Bericht für die Teilnehmer via Internet abrufbar.

Abbildung 1: Betriebskosten von Kläranlagen in Abhängigkeit von der Ausbaugröße





Gender-Budgeting am Beispiel Wien

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wurde mit Inkrafttreten der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2007 am 1. Jänner 2009 als Staatszielbestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen. In der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, die am 1. Jänner 2013 in Kraft tritt, werden die traditionellen Prinzipien der Budgeterstellung wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit um das Prinzip der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, erweitert. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen sind Bund, Länder und Gemeinden angehalten, Gender-Budgeting, also die geschlechtsdifferenzierte Analyse der Budgets, zu implementieren.

Gerald Sirlinger

Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen/Referat Statistik und Analyse

Vorgaben, wie Gender-Budgeting umzusetzen ist, existieren bisher nicht, nichtsdestotrotz wird Gender-Budgeting von einigen Ländern und Gemeinden bereits seit längerer Zeit durchgeführt. Die eingesetzte Methodik variiert dabei allerdings stark und reicht von der vertieften Analyse einzelner Budgetansätze bis zur – in Wien durchgeführten – regelmäßigen Analyse des ganzen Budgets. Im Folgenden soll

dieser national sowie international Beachtung findende und beispielgebende „Wiener Weg“ näher vorgestellt werden. Mit der Implementierung von Gender-Budgeting als finanzpolitischem Instrument von Gender-Mainstreaming wurde bereits im Jahr 2004 begonnen, seit Anfang Juli 2005 ist Gender-Budgeting in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegt. Nach Entwick-

lung der Methodik durch eine magistratsübergreifende Arbeitsgruppe und Pilotprojekten in den Bezirken erfolgte mit dem Voranschlag für das Jahr 2006 die vollständige Integration von Gender-Budgeting in den regulären Budgetkreislauf. Neben den Veröffentlichungen im Voranschlag und Rechnungsabschluss werden die im Rahmen des Gender-Budgeting erstellten Indikatoren in einer Vielzahl in-

terner Projekte und Maßnahmen verwendet.

Bei der Erstellung des Gender-Budgeting-Kapitels für Voranschlag und Rechnungsabschluss werden von den Budgetreferentinnen und -referenten der Abteilungen alle Budgetansätze auf ihre Genderrelevanz geprüft, die Koordination und Evaluierung erfolgt durch die Finanzabteilung. Darüber hinaus wird in den jeweiligen Vor kapiteln zum Gender-Budgeting die Lebensrealität, d. h. die Ausgangsallokation an Ressourcen, von Frauen und Männern in Wien mittels eigens entwickelter Indikatoren dargestellt. Der Fokus des Wiener Gender-Budgeting liegt bei der Mittelverwendung, die Einnahmen der Gebietskörperschaft Wien finden keinen Eingang in das Gender-Budgeting, da diese nur bedingt steuerbar sind. Zur ebenso notwendigen Analyse der Verteilungswirkung der Bundessteuern ist der Bund gefordert. Bei der Prüfung der Budgetansätze auf Genderrelevanz durch die Budgetreferentinnen und -referenten der Abteilungen müssen die folgenden Grundfragen beantwortet werden:

- Wie erfolgt die Verteilung von Ausgaben/Einnahmen auf die Geschlechter?
- Wie wirkt die Haushaltspolitik kurz- und langfristig auf die Ressourcenverteilung zwischen den Geschlechtern?
- Wie sind die Wirkungen auf bezahlte und unbezahlte Arbeit von Frauen und Männern?
- Wie beeinflusst Haushaltspolitik die Geschlechterrollen?
- Wie stellen sich die Auswirkungen auf die Erwerbsarbeit (arbeitsmarktpolitische Effekte) dar?

Zusätzlich zu den Grundfragen des Gender-Budgeting muss für eine Operationalisierung im Haushaltsvollzug eine Bewertung der Ausgaben nach weiteren Kriterien erfolgen:

- Ist in einem bestimmten Bereich überhaupt Genderrelevanz von Einnahmen und Ausgaben gegeben, d. h. können durch Zahlungsströme unterschiedliche Auswirkungen auf Geschlechter ausgelöst bzw. damit verändert werden?
- Kann eine Veränderung von Budgetmitteln tatsächlich zu einer Veränderung der Verteilung von Chancen und Möglichkeiten bzw. Nutzung von Einrichtungen etc. führen?
- Sind ausreichend Beurteilungskriterien und Daten vorhanden und ist eine statistische Zusatzerhebung – unter Berücksichtigung des damit möglichen Nutzens – überhaupt wirtschaftlich zweckmäßig?

Kann die Genderrelevanz eines Budgetansatzes nicht ausgeschlossen werden, sind in weiterer Folge genderspezifische Ziele zur Reduktion von geschlechtsspezifischen Unterschieden, Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sowie Indikatoren zur Messung der Zielerreichung anzugeben.

Gender-Budgeting hat sich in Wien als sinnvolles Mittel zur Überprüfung der Wirkungsorientierung des Budgets erwiesen. Schließlich kommt erst bei einer genauen Aufschlüsselung der einzelnen Budgetposten und den – erforderlichenfalls empirisch durchzuführenden – Analysen der tatsächlichen NutzerInnen bzw. AdressatInnen der Budgetvorhaben zutage, in welchem Ausmaß öffentliche Finanzmittel und in weiterer Folge öffentliche Dienst-



leistungen Frauen und Männern in den verschiedenen Alters-, Bildungs- und Berufsgruppen der Bevölkerung zugute kommen. Insofern ist Gender-Budgeting ein wichtiges Instrument, tatsächlich für alle Menschen in der Gemeinde adäquate Leistungen unter Berücksichtigung des biologischen und sozialen Geschlechts anzubieten.

Mehr als 6.400 Personen werden daheim gepflegt

Die Zahl der selbständigen Anmeldungen zur 24-Stunden-Betreuung im Pflegebereich ist nach Angaben des Sozialministeriums auf 21.840 gestiegen. Da nach der jüngsten Statistik der Wirtschaftskammer rund 11% der Gewerbeberechtigungen ruhend gestellt waren, kann laut Ministerium davon ausgegangen werden, dass es derzeit ca. 19.000 aktive Gewerbeberechtigungen gibt.

Gegenüber dem Vorjahr ist diese Zahl weiter gestiegen: Anfang November 2008 gab es rund 14.500 Anmeldungen, im August 2008 rund 12.000, im Juli nicht ganz 7.700. Unklar ist, wie viele angestellte 24-Stunden-Pflegekräfte es gibt. Im Sozialministerium geht man von „einigen wenigen Hundert“ aus, genauere Zahlen liegen nicht vor.

Klarer sind die Daten bei den zu pflegenden Personen: Mit Stichtag 1. November 2009 waren beim Bundessozialamt 7.673 Anträge auf Gewährung einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung eingelangt. Davon wurden 6.430 bewilligt und 522 abgelehnt.

Seit November des Vorjahres gibt es höhere Förderungen für die 24-Stunden-Pflege. Konkret erhält man für selbständige Betreuung

550 Euro statt zuvor 225 Euro. Bei der unselbständigen Betreuung wurde der Betrag von 800 auf 1.100 Euro erhöht. Zudem wurde die Vermögensgrenze bundesweit abgeschafft.



Kommunalsteuer – Geschäftsführung durch Drittgesellschaften

Die vielen Gestaltungsformen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung von Unternehmen waren zuletzt nicht von außersteuerlichen Gründen, sondern von der Intention geprägt, möglichst steuerschonend zu agieren, wobei dies mitunter rechtlich einem Missbrauch von Gestaltungsformen nahe kam. Das Bundesministerium für Finanzen sah sich daher veranlasst, die Einkommensteuerrichtlinien entsprechend zu adaptieren, was zu unterschiedlichen Reaktionen seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Steuerpflichtigen führte. Im Rahmen der kurzen, vorliegenden Rechtsabhandlung soll nun versucht werden, unter Einbeziehung der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung pro und contra hinsichtlich der zivilrechtlichen Gestaltungsformen und der steuerrechtlichen Konsequenzen abzuwägen.

Peter Mühlberger

Finanzrechts- und Steueramt, Stadt Linz

1. Einkommensteuerrichtlinien

Nach Rz 104 EStR 2000 sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG 1988 demjenigen zuzurechnen, dem die Einkunftsquelle zuzurechnen ist.

Zurechnungssubjekt ist derjenige, der aus der Tätigkeit das Unternehmerrisiko trägt, der also die Möglichkeit besitzt, die sich ihm bietenden Marktchancen auszunutzen, Leistungen zu erbringen oder Leistungen zu verweigern; die rechtliche Gestaltung ist dabei nur maßgebend, wenn sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nichts anderes ergibt.

Die Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten sind ab 1. 7. 2009 demjenigen zuzurechnen, der die Leistung persönlich erbringt (z. B. Schriftsteller, Vortragender, Wissenschaftler, „Drittanstellung“ von Vorständen).

Aufgrund des Salzburger Steuerdialogs 2009 soll Rz 104 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 dermaßen angepasst werden, dass „bei einer zwischengeschalteten, unter dem Einfluss des Steuerpflichtigen oder seiner nahen Angehörigen stehenden Kapitalgesellschaft insbesondere dann eine Zurechnung der Einkünfte an die natürliche Person erfolgt, wenn die Kapitalgesellschaft über keinen eigenständigen, sich von der natürlichen Person abhebenden geschäftlichen Betrieb verfügt und selbst Marktchancen nicht nutzen kann; dies ist in der Regel bei Vergütungen für höchstpersönliche Tätigkeiten der Fall (z. B. Schriftsteller, Vortragende, Drittanstellung von Vorständen, Stiftungsvorständen und Aufsichtsräten), wobei bloß vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten zu einer höchstpersönlichen Tätigkeit in der Kapitalgesellschaft (z. B. Sekretariat) keinen eigenständigen, sich abhebenden geschäftlichen Betrieb darstellen“, angemerkt wird allerdings, dass beispielsweise eine Einkunftszurechnung nicht an die natürliche Person erfolgt, wenn beispielsweise ein

Gärtner oder ein Rechtsanwalt eine „Ein-Mann-GmbH“ betreibt und mit dieser am Markt tätig wird.

Diese Anpassung von Rz 104 EStR 2000 soll voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen.

2. Diverse Rechtstheorien

2.1 Geschäftsführung durch Drittanstellung

Univ.-Doz. Gunter Mayr vom Bundesministerium für Finanzen hat sich erstmals mit der Frage der Drittanstellung bzw. Drittgesellschaften rechtlich auseinandergesetzt, „Drittanstellung von Vorständen zulässig?“ (RdW 6/2008).

Von einer Drittanstellung spreche man, wenn der Manager eines Unternehmens nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages oder freien Dienstvertrages zum Unternehmen selbst, sondern aufgrund eines Vertrages zu einem Dritten tätig werde; diese Anstellung von Managern erfolge über eine gesonderte Kapitalgesellschaft, die dann in der Regel dem Manager zu 100% gehört, wobei ausschlaggebend hierfür vor allem steuerrechtliche Gründe seien.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz und § 75 Abs. 2 Aktiengesetz können nur physische, nicht jedoch Personengesellschaften oder juristische Personen zu Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern bestellt werden; typische Beispiele von Drittanstellungen sind daher jene, wonach leitende Angestellte einer Gesellschaft auch Vorstand oder Geschäftsführer bei den Untergesellschaften (Tochtergesellschaften) sind.

Die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit einer Drittanstellung ist offensichtlich in der Unterscheidung zwischen Bestellung und Anstellung begründet, wobei dies nicht unumstritten sei, weil schuldrechtliche Rechtsbeziehungen als Konsequenz des Bestellungsaktes aufgefasst werden können; im Übrigen könne durch eine gesonderte Ma-

nagementgesellschaft die Haftung des Geschäftsführers oder Vorstandes nicht begrenzt werden.

Gesellschaftsrechtlich wird die Frage der Zulässigkeit von Drittanstellungen nur vor dem Hintergrund einer Muttergesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften einerseits und der GmbH & Co KG andererseits diskutiert und bejaht; die Drittanstellung von Managern über eine gesonderte Managementgesellschaft mbH wird nicht erwähnt und ist bedenklich, weil es sich dabei um wirtschaftlich unverständliche und künstlich anmutende Konstruktionen handelt. Die Drittanstellung im Konzernbereich erscheint vom wirtschaftlichen Standpunkt verständlich, die GmbH & Co KG ist ebenfalls gesondert zu sehen, weil Gesellschafter von Kommanditgesellschaften sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können.

Angenommen, ein bestellter Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft gründet eine eigene Managementgesellschaft, die ihm zu 100% gehört, und möchte sein Anstellungsverhältnis über eine eigene Managementgesellschaft mbH abwickeln und bezieht die Entlohnung formal über seine Managementgesellschaft mbH, wenngleich die Entlohnung für die weisungsfreie und eigenverantwortliche Unternehmensleitung materiell (zurechenbar) durch die von ihm vertretene Kapitalgesellschaft erfolgt.

Zurechnungssubjekt von Einkünften ist derjenige, der die Möglichkeit besitzt, die ihm bietenden Marktchancen auszunutzen, Leistungen zu erbringen oder Leistungen zu verweigern. Die Marktchance, bestellt zu werden und die Kapitalgesellschaft zu leiten, kann nur der Geschäftsführer ad personam und nicht eine zwischengeschaltete Managementgesellschaft mbH nützen, weshalb für die steuerrechtliche Zurechnung nicht die rechtliche Gestaltung, sondern die wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend ist.

Zusammenfassend erscheint nach Univ.-Doz. Gunter Mayr die Drittanstellung eines Vorstandes gesellschaftsrechtlich bedenklich, weil die Anstellung nicht gesondert von der Bestellung gesehen werden kann; steuerrechtlich seien die Einkünfte auch bei einer etwaigen Zwischenschaltung einer Managementgesellschaft mbH dem Vorstand direkt zuzurechnen.

2.2 Objektive Qualifikation

Als Erster hat sich mit diesen rechtlichen Ausführungen von Univ.-Doz. Gunter Mayr dazu Univ.-Prof. Markus Achatz auseinandergesetzt (taxlex 2009, 181). Seiner Ansicht nach hätte das attraktive Körperschaftssteuersystem zuletzt dazu geführt, dass natürliche Personen die Erbringung von Dienstleistungen auf eigens für diese Zwecke gegründete Kapitalgesellschaften ausgelagert hätten; neben dem niedrigen Körperschaftsteuersatz seien derartige Gestaltungen auch mit einer Optimierung der Lohnnebenabgaben und der Sozialversicherung verbunden.

Für die Zurechnung sei entscheidend, ob

- die höchstpersönliche Leistung der Körperschaft zuzurechnen sei, weil die Körperschaft nach der Vertragslage diejenige ist, die die Marktchance wirtschaftlich ausnützt,
- die ausgegliederte Gesellschaft lediglich als „Zahlstelle“ fungiert,
- außersteuerliche Gründe vorliegen oder gar von zivilrechtlicher Unzulässigkeit der Gestaltung ausgegangen würde.

2.3 Gesellschaftsrechtliches Trennungsprinzip

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Arnold setzt sich primär mit der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit von Drittgesellschaften, weniger mit der steuerrechtlichen Konsequenz derartiger zivilrechtlicher Gestaltungsformen auseinander. „Zur gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit der Drittanstellung von Geschäftsführern (Vorständen)“ (ÖStZ 2009/229, 120).

Zivilrechtlich bestehe kein Einwand dagegen, dass der entgeltlich tätige Geschäftsführer von einer Drittgesellschaft entlohnt würde bzw. dass seine Entlohnung durch eine Drittgesellschaft für eine andere Tätigkeit mit oder ohne Funktionszuschlag als tätiger Geschäftsführer von Tochtergesellschaften (Drittgesellschaften) erfolge; dies vor allem deshalb, weil die gesellschaftsrechtlichen Regelungen, insbesondere gesetzliche Haftungsregelungen durch eine Drittanstellung nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Steuerrechtliches Trennungsprinzip

Mit der Frage von Drittgesellschaften befasst sich auch Sebastian Bergmann „Die Drittanstellung von Managern im Gesellschafts- und Steuerrecht“ (taxlex 2009, 131, 184), wobei seiner Rechtsauffassung nach die Drittanstellung in Konzerngesellschaften gesellschaftsrechtlich rechtmäßig

und unproblematisch sei, wobei jedoch das steuerschonende „Zwischenschalten“ einer Managergesellschaft durchaus Zurechnungsprobleme mit sich bringen kann.

Von einer Drittanstellung spreche man, wenn ein Manager eines Unternehmens nicht aufgrund seines Anstellungsvertrages zu diesem Unternehmen, sondern aufgrund eines Anstellungsvertrages zu einem Dritten tätig wird. Juristische Personen (GmbH, AG) benötigen Organe, die für sie handeln, d. h. diese Kapitalgesellschaften müssen einen oder mehrere „Geschäftsführer“ haben, wobei zu Geschäftsführern (Vorständen) nur physisch handlungsfähige Personen bestellt werden können. Neben dieser Bestellung bedarf es noch eines Anstellungsvertrages, der die schuld- und arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Manager und der Gesellschaft (Unternehmen), insbesondere die Vergütung, regelt, wobei dieser Anstellungsvertrag als Arbeitsvertrag, freier Dienstvertrag oder Werkvertrag qualifiziert werden kann.

Nach der Trennungstheorie sind die gesellschaftsrechtliche Organfunktion durch Bestellungsbeschluss und die dienstrechtliche Anstellungsfunktion durch Anstellungsvertrag streng zu unterscheidende Rechtsverhältnisse; die gesellschaftsrechtliche Bestellung bedeutet nicht automatisch die dienstrechtliche Anstellung, d. h. die körperschaftsrechtliche Funktionsbestellung und der schuldrechtliche Anstellungsvertrag sind zu unterscheiden. Eine gewisse Abhängigkeit sei nur darin zu sehen, dass der Inhalt des Anstellungsvertrages durch den organschaftlichen Bestellungsakt gesetzlich weitgehend vorgezeichnet ist.

Die grundsätzliche Zulässigkeit von Drittanstellungen basiert auf der Trennung von Bestellung und Anstellung. Bei Drittanstellungen gibt es grundsätzlich zwei Varianten, und zwar

- bei Drittanstellungen im Konzernbereich befindet sich der, bei den abhängigen Untergesellschaften bestellte Manager in einem Anstellungsverhältnis zur Obergesellschaft,
- bei GmbH & Co KG ist die Komplementär-GmbH regelmäßig mit der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft betraut. Neben diesen typischen Drittanstellungen in Konzernunternehmungen und der Komplementär-Geschäftsführung kommt es in der Praxis häufig vor, dass Manager von Kapitalgesellschaften nicht direkt bei der von ihnen vertretenen Kapitalgesellschaft angestellt sind, sondern die Vergütungen an eine gesonderte, zu 100% in ihrem Eigentum befindliche Drittgesellschaft (Managergesellschaft) leisten lassen, weil damit
- der günstige Körperschaftsteuersatz von 25% zur Anwendung käme,
- der Manager aus dem Drittanstellungsverhältnis zur Managergesellschaft Einkünfte aus selbständiger Arbeit bezieht (keine Kommunalsteuer und kein Dienstgeberbeitrag).

Im Gegensatz zu Univ.-Doz. Gunter Mayr

vertritt Sebastian Bergmann die Meinung, dass eine Managergesellschaft die Möglichkeit habe, eine zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsgängen geeignete natürliche Person zur Verfügung zu bestellen. Es sei daher nach dem Leistungserbringer zu erfragen:

- bei Drittanstellungen in Konzerngesellschaften obliegt die Auswahl und Zurverfügungstellung typischerweise der Muttergesellschaft, weshalb die Zahlungen der Muttergesellschaft und nicht dem Manager zuzurechnen sind,
- wenn der Manager selbst materiell gewollter Leistungserbringer ist, so ist die Einkunftsquelle originär dem Manager ad personam zuzurechnen, wenn hinter einer zwischengeschalteten Managergesellschaft nur der bestellte Manager steht.

Im letztgenannten Fall stellt sich allerdings die Frage, ob diese Einkünfte ertragssteuerwirksam auf die Managergesellschaft übertragen werden können; dies wird verneint, weil Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nicht übertragbare Tätigkeitseinkünfte sind und auch bei Einkünften aus selbständiger Arbeit eine Übertragung nicht in Betracht komme.

Im Falle einer direkten Anstellung bezöge ein Manager

- Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit (§ 22 Zif. 2 EStG),
- in allen anderen Fällen Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 1 lit. a und lit. b EStG).

Insofern die Managertätigkeit bei Direktanstellung zu Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit führen würde, ist eine Übertragung der dem Manager originär zuzurechnenden Einkunftsquelle jedenfalls ausgeschlossen; da eine Haftungseinschränkung nicht möglich ist, wird es typischerweise an einem außersteuerlichen Grund für das Zwischenschalten einer Managergesellschaft mangeln und es sich deshalb um eine missbräuchliche Gestaltungsweise handeln mit der Folge, dass die Einkünfte dem Manager persönlich zuzurechnen sind.

2.5 Verwertungsmacht – Einkünftezurechnung

Christian Huber nahm in „Einkünftezurechnung an Arbeitgeber und Einmanngesellschaften“ (taxlex 2009, 285) auf die einschlägige Rechtsprechung der Höchstgerichte zu dieser Rechtsthematik Bezug, wonach Entgelte für persönliche Leistungen der tatsächlich die Leistungen erbringenden Person zugerechnet wurden.

Christian Huber stellte zu der offensichtlich einschlägigen Rechtsprechung über die Zurechnung diverse Rechtsmeinungen zum körperschaftsteuerrechtlichen Trennungsprinzip dar, wonach diese Zurechnung an natürliche Personen nicht vorbehaltlos erfolgen könne, sondern von gewissen Kriterien abhängig wäre.

Das körperschaftsteuerrechtliche Trennungsprinzip anerkenne auch die Einmann-GmbH als selbständiges Steuersubjekt und

es sind lediglich Scheingesellschaften, Briefkastengesellschaften und Umgehungen (ungewöhnliche Ausgliederungen in offensichtlich steuervermeidungsabsicht ohne außersteuerliche Gründe) nicht anzuerkennen.

Einmanngesellschaften seien daher steuerlich anzuerkennen, wenn für sie eine Marktakzeptanz besteht; ergänzende höchstpersönliche Tätigkeiten sind im Innenverhältnis einer Gesellschaft mbH zuzurechnen, wenn sie auf Rechnung der Gesellschaft mbH erfolgen und im objektiven Zusammenhang mit einem Betrieb der Gesellschaft mbH stehen (Verwertungsmacht).

2.6 Drittanstellung – Arbeitskräftegestaltung

In „Einkünftezurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern (Vorständen) im Ertragssteuerrecht“ (ÖStZ 2009/230, 123) geht Univ.-Prof. Michael Tanzer davon aus, dass ein Vorstand (Geschäftsführer) im Zusammenhang mit seiner Geschäftsführungstätigkeit ein Anstellungsverhältnis zu einer Kapitalgesellschaft hat.

Diese Kapitalgesellschaft „verleiht“ diesen „Geschäftsführer“ an eine Drittgesellschaft, deren Geschäfte dieser Geschäftsführer zu führen hat und womit er in einem Bestellungsverhältnis zu dieser Drittgesellschaft steht.

Nachdem weder das Aktienrecht noch das GmbH-Recht juristische Personen als Geschäftsführer oder Vorstände dulden, können nur physische Personen die Aufgaben als Geschäftsführer oder als Vorstand persönlich wahrnehmen.

Für das „verleihe“ Geschäftsführungsorgan ergebe sich eine ertragssteuerrechtlich bedeutsame Sphäre nicht aus der Bestellung zur Drittgesellschaft, sondern einzig und allein aus der Anstellung zur Kapitalgesellschaft. Die natürliche Person erhält keine Bezüge (Einkünfte) seitens der Drittgesellschaft, sondern nur als Angestellte bei der „verleihenden“ Kapitalgesellschaft; diese Bezüge von der Kapitalgesellschaft sind von jenen Entgelten zu unterscheiden, die von der Drittgesellschaft für die Organbestellung der Kapitalgesellschaft zufließen. Die Organbestellung bleibt unabgegolten; nur das Zurverfügungstellen einer zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsagenden geeigneten natürlichen Person bildet den Vertragsinhalt zwischen Drittgesellschaft und der Kapitalgesellschaft. Bei einem solchen Dreiecksverhältnis ist grundsätzlich von einer Arbeitskräftegestaltung auszugehen, weshalb nicht die Organbestellung, sondern die Arbeitnehmerüberlassung abgegolten wird. Die Drittgesellschaft hat dabei weder die Organbestellung noch die Anstellung abzugelten, sondern lediglich die Bestellung; dies ist nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu interpretieren.

An diesem Dreiecksverhältnis könne sich auch nichts ändern, wenn sich der zu bestellende Geschäftsführer über eine von ihm beherrschte Kapitalgesellschaft (Drittgesell-

schaft) gleichsam selbst verleiht, weil auch bei „Eiersonengesellschaften“ das körperschaftsteuereigene Trennungsprinzip zu beachten ist. Würden aber etwa entscheidende Bedingungen und Umstände der Leistungserbringung unmittelbar zwischen dem „Arbeitnehmer“ (Geschäftsführer) und dem Beschäftiger (Kapitalgesellschaft) geregelt, wird der Drittgesellschaft (Entleiherin) nur mehr eine Art von „Zahlstellenfunktion“ zukommen.

Ein Rechtsmissbrauch wird vor allem dann für möglich gehalten, wenn der gestellte Geschäftsführer gegenüber der ihm ausleihenden Drittgesellschaft auf ein angemessenes Entgelt verzichtet. Ein Verzicht auf Entnahmen könne für sich noch keinen Missbrauch darstellen, wohl aber, wenn an Stelle einer Honorierung (Bezugsentgelt) laufende Gewinnausschüttungen treten; für den Fall, dass laufende Ausschüttungen entgeltsartig bemessen werden, kann von einem Missbrauch gesprochen werden.

Die Zurverfügungstellung des Gesellschafters-Geschäftsführers durch die Kapitalgesellschaft hält einem Fremdvergleich nach dem VwGH-Erk. vom 25. 6. 2008, Zl. 2008/15/0014 schon deshalb nicht stand, weil jeder andere Arbeitskräfteverleiher sich nicht mit der Überrechnung der bisherigen Bezüge zufrieden gegeben, sondern einen Gewinnaufschlag in Ansatz gebracht hätte. Der Gerichtshof habe aber nicht an eine verdeckte Gewinnausschüttung gedacht, sondern die gewählte Gestaltung als misslungene Steuerumgehung bezeichnet, wobei neben den von ihm angesprochenen Einsatz von § 22 BAO auch an ein Scheingeschäft gemäß § 23 Abs. 1 BAO zu denken gewesen wäre, weil eigentlich „alles beim Alten bleiben sollte“, nur ein lohnabhängige Abgaben sparender Umweg gefunden wurde und die Drittgesellschaft lediglich als Zahlstelle fungierte.

Eine regelrechte Arbeitskräftegestaltung hat zur Voraussetzung, dass ein rechtlich wie wirtschaftlich wirksames Valutaverhältnis zwischen dem Verleiher (Kapitalgesellschaft) und Entleiher (Drittgesellschaft) entsteht, welches die Rechte und Pflichten in der Erbringung der betreffenden Dienstleistungen regelt; wenn daher die Rechtsbeziehungen zwischen der Kapitalgesellschaft (Arbeitskräftegesteller) und der Drittgesellschaft (Arbeitskräftebeschäftigter) dermaßen über die Leistungen des Geschäftsführers bei der Drittgesellschaft ausgestaltet sind, dass sie einem typischen Arbeitskräfteleihverhältnis gleichen, würden die Vergütungen der Drittgesellschaft an die Kapitalgesellschaft als Arbeitskräftegesteller dieser zuzurechnen sein; wäre dies nicht der Fall, würde nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise die Frage des Missbrauchs von Gestaltungsformen in den Vordergrund treten und allenfalls auch ein Scheingeschäft zu überlegen sein.

2.7 Steuerrechtliche Missbrauchsformen

In ihrer Rechtsabhandlung „Einkünftezu-

rechnung bei höchstpersönlichen Tätigkeiten“ SWK-Heft 12/2009 setzt sich Univ.-Prof. Tina Ehrke-Rabel auch mit der Rechtsfrage von Drittgestaltungen und Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten auseinander und geht bei der Einkünftezurechnung bei höchstpersönlichen Tätigkeiten von vier Beispielfällen aus:

- eine Muttergesellschaft entsendet eines ihrer Vorstandsmitglieder als Geschäftsführer in eine oder mehrere Tochtergesellschaften; das Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied als auch als Geschäftsführer der Tochtergesellschaften Vergütungen von der Muttergesellschaft, wobei die Tochtergesellschaften ihrerseits Vergütungen für die Geschäftsführertätigkeit an die Muttergesellschaft leisten,
- eine Managementgesellschaft stellt Kapitalgesellschaften einen Geschäftsführer zur Verfügung und erhält von den Kapitalgesellschaften (operativen Gesellschaften) Vergütungen, wobei der Geschäftsführer in einer Vertragsbeziehung zur Managementgesellschaft steht und von dieser Vergütungen erhält,
- alleiniger Anteilseigner einer Managementgesellschaft ist eine natürliche Person, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses die Geschäfte der Managementgesellschaft führt und ist gleichzeitig Geschäftsführer bei anderen Kapitalgesellschaften (operativen Gesellschaften), wobei sie in diese Kapitalgesellschaften aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Managementgesellschaft und den operativen Gesellschaften (Kapitalgesellschaften) entsandt wurde und die operativen Gesellschaften aufgrund einer „Managementvereinbarung“ Vergütungen an die Managementgesellschaft leisten,
- ein Universitätsprofessor erbringt seine außeruniversitären Leistungen, wie Gutachten und Vorträge, über eine eigene Kapitalgesellschaft (GmbH), wobei die Vergütungen für diese Tätigkeiten in die GmbH fließen.

Die organschaftlichen Pflichten des Geschäftsführers beruhen ausschließlich auf dem organschaftlichen Bestellungsverhältnis und bleiben durch den schuldrechtlichen Anstellungsvertrag unberührt; bei § 15 GmbH Gesetz handelt es sich um eine gesellschaftsrechtliche Norm, deren Zweck darin begründet ist, sicherzustellen, dass die juristische Person handlungsfähig ist, denn die Gesellschaft besitzt zwar Rechtspersönlichkeit, jedoch keine Handlungsfähigkeit.

Selbst wenn eine Kapitalgesellschaft grundsätzlich als Zurechnungssubjekt für bestimmte Einkünfte anzuerkennen ist, so kann eine Einkünftezurechnung dennoch ausgeschlossen sein, wenn die formal bestehende juristische Person (Kapitalgesellschaft) gar keine Tätigkeit entfaltet; in Anlehnung an die „Briefkastengesellschaften“ ist die Zurechnung von Einkünften an eine juristische Person zu versagen, wenn es sich

dabei um ein Unternehmen handelt, das gar keinen geschäftlichen Betrieb hat, weil eine solche juristische Person nämlich gar nicht in der Lage ist, eine Leistung zu erbringen, sie kommt daher als Empfänger einer Gegenleistung nicht in Betracht und es steht in einem solchen Fall der zivilrechtlichen Gestaltung die wirtschaftliche Realität entgegen und die Einkünfte müssen ertragssteuerlich demjenigen zugerechnet werden, der die Leistung tatsächlich erbringen konnte und erbracht hatte.

Die Zurechnung der Einkünfte kann außerdem ausgeschlossen sein, wenn durch die nachträgliche Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft das ursprüngliche Leistungsverhältnis nicht verändert wird, weil sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nichts verändert.

In allen anderen Fällen kann der Zwischenschaltung die Anerkennung versagt werden, wenn Missbrauch vorliegt, wobei das Ausnutzen gesetzlich vorgesehener Steuervorteile als kein Missbrauch gesehen werden kann.

2.8 Novellierungsintentionen

Philip Gruber/Philip Vondrak begrüßen in „Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften – geplante Entschärfung der Rz 104 EStR 2000“, Zeitschrift für Gesellschaft und Steuerrecht 2009, 271, die beabsichtigte Anpassung von Rz 104 der Einkommenssteuerrichtlinie. Zur Gestellung eines Arbeitnehmers (Geschäftsführers) durch eine Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung wird die Vergütung (Entgelt) nicht an das Organ (Geschäftsführer), sondern an den Arbeitgeber für dessen Gestellung erbracht, wobei von einer steuerrechtlich anerkannten Personalgestellung nur gesprochen werden könne, wenn die Rechtsbeziehung zwischen Überlasser und Beschäftigter bestimmende Bedeutung hat; bei einer Einmann-GmbH mit dem alleinigen Zweck der Verleihung eines Geschäftsführers (Vorstandsmitgliedes) an eine Kapitalgesellschaft wird ein Missbrauch regelmäßig evident sein.

3. Einhellige Rechtsprechung

3.1 Gestaltungsformen

Diese Thematik wurde erstmals im Zusammenhang mit Konzertagenturen thematisiert (VwGH-Erk. vom 14. 3. 1990, Zl. 86/13/0177). Eine KonzertgesmbH veranstaltete im Inland Konzerte und schloss mit ausländischen Orchestern Verträge ab; die Abgabenbehörde vertrat zu Recht die Meinung, dass die Orchester der Steuerpflicht unterliegen, weil dies nach dem Inhalt der erbrachten Leistungen zu beurteilen ist.

3.2 Missbräuchliche Gestaltungsformen

Bereits sehr früh hatte sich der Verwaltungsgerichtshof auch mit der Rechtsthematik von missbräuchlichen Gestaltungsformen auseinandergesetzt (s. VwGH-Erk. vom 30. 5. 1990, Zl. 86/13/0046). Im

konkreten Fall bestand eine offene Handelsgesellschaft, an der der Ehegatte, seine Ehegattin und eine Drittperson beteiligt waren; Unternehmensgegenstand war der Handel mit Kunststoffen. Mit Notariatsakt wurde von denselben drei Personen die B. GmbH gegründet, deren Unternehmensgegenstand derselbe war, es wurde zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der B. GmbH eine Vereinbarung geschlossen, wonach die B. GmbH den Außendienst besorgt und dafür eine Honorarnote legt, die von der offenen Handelsgesellschaft als Aufwand geltend gemacht wurde.

Grundsätzlich ist der Steuerpflichtige nicht gehindert, Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts so einzusetzen, dass er die geringste Steuerbelastung erziele; als Missbrauch anzusehen ist hingegen eine rechtliche Gestaltung, die im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen ist und ihre Erklärung nur in der Absicht der Steuervermeidung findet. Es ist daher zu prüfen, ob der gewählte Weg noch sinnvoll erscheint, wenn man den abgabensparenden Effekt wegdenkt oder ob er ohne das Resultat der Steuerminderung einfach unverständlich wäre. Im konkreten Fall konnten daher Unternehmensaufgaben auch an unternehmensfremde Personen übertragen werden; werden hingegen nur jene natürlichen Personen tätig, die zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben schon ihrer Eigenschaft als Mitunternehmer berufen sind, so ist in der Zwischenschaltung einer Drittgesellschaft, deren Gesellschafter (Dienstnehmer) die Mitunternehmer sind, eine rechtliche (unangemessene) Konstruktion zu erblicken, die einerseits trotz Gestaltungsfreiheit von der üblichen Gestaltungsweise abweicht, andererseits aber das wirtschaftliche Geschehen insofern unberührt lässt, als sie

- weder bezüglich des Inhalts und des Umfangs der Leistung
- noch bezüglich der natürlichen Personen, die die Leistung erbringen,
- noch bezüglich der tatsächlichen Umstände, unter denen diese Personen tätig werden, eine Änderung bewirkt.

Auch in einer weiteren höchstgerichtlichen Entscheidung setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit einem ähnlichen Sachverhalt auseinander und gelangte ebenfalls zu dem rechtlichen Ergebnis, dass die gewählte zivilrechtliche Form einen Missbrauch von Gestaltungsformen darstelle (VwGH-Erk. vom 5. 10. 1994, Zl. 92/15/0003).

Im konkreten Beschwerdefall betrieb der Beschwerdeführer ein Reparatur-Einzelunternehmen in Form einer echten stillen Gesellschaft mit einer Beteiligung von 20% und gleichzeitig mit einem Dienstverhältnis der Ehegattin. Nunmehr gründeten die beiden Ehegatten die A. GmbH mit einer Beteiligung des Ehegatten von 25% und seiner Ehegattin mit 75%, wobei der Ehegatte die gewerbliche Geschäftsführung nach § 39

Gewerbeordnung, die Ehegattin die handelsrechtliche Geschäftsführung im Sinne des § 15 GmbH-Gesetz ausübten.

Es war daher strittig, ob die

- von der GmbH an das Einzelunternehmen geleisteten Entschädigungen zu den Einnahmen des Einzelunternehmens gehören,
- als Betriebsausgaben geltend gemachte Provisionen anzuerkennen sind.

Die Abgabenbehörde hat dabei in der Bezahlung von Provisionen durch die GmbH einen Missbrauch im Sinne des § 22 BAO zu Recht erblickt. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der als Betriebsausgaben geltend gemachten Provisionen wäre aber, dass der Verkauf von Neufahrzeugen auch tatsächlich durch andere Personen erfolge; ist hingegen nur der Ehegatte tätig geworden, der zur Wahrnehmung des Verkaufs im Einzelunternehmen ohnedies berufen war, so lässt die Zwischenschaltung der GmbH dieses wirtschaftliche Geschehen insofern unberührt, als sie keine Änderung der Geschehnisabläufe bewirkt hat.

Die wesentlichste Entscheidung zur rechtlichen Zulässigkeit von Drittgesellschaften bzw. zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ist aber aus dem Erkenntnis vom 25. 6. 2008, Zl. 2008/15/0014 zu entnehmen. Im Beschwerdefall hatte der bisherige Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft seine Geschäftsführertätigkeit ab einem bestimmten Zeitpunkt (Juli 1998) im Rahmen eines Geschäftsführers einer S. GmbH ausgeübt. Die bisher direkt an den Geschäftsführer ausbezahlte Geschäftsführervergütung floss ab diesem Zeitpunkt an die S. GmbH; überdies hat die Kapitalgesellschaft dem Geschäftsführer weiterhin ein Büro zur Verfügung gestellt und alle Reisekosten getragen.

Gemäß § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz können nur physische handlungsfähige Personen zu Geschäftsführern einer GmbH (Kapitalgesellschaft) bestellt werden. Es sei zwar richtig, dass der Geschäftsführer einer GmbH nicht nur von der Gesellschaft, sondern auch von einem Dritten angestellt werden kann, womit aber die Organstellung des Geschäftsführers bei der Kapitalgesellschaft nicht auf den Dritten übergehe. Der Geschäftsführer war dennoch sowohl vor als auch nach dem Juli 1998 Geschäftsführer der von ihm vertretenen Kapitalgesellschaft. Dass die Vergütungen ab Juli 1998 an die S. GmbH flossen und der Geschäftsführer die Geschäftsführungstätigkeit für die von ihm vertretene Kapitalgesellschaft ab diesem Zeitpunkt im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der S. GmbH ausüben sollte, legt nahe, dass dieser Weg nur gewählt wurde um die Subsumtion der Geschäftsführervergütung unter die Kommunalsteuerpflicht zu verhindern; die angeblich außersteuerliche Begründung, dass der höhere Personalbedarf der S. GmbH durch den Geschäftsführer abgedeckt werden hätte können, ändert nichts daran.

Zum Einwand der Unternehmenseingliederung und des Unternehmerrisikos wurde

vom Höchstgericht entgegnet, dass es auf das Unternehmensrisiko nicht ankommt, sondern vor allem auf die Unternehmenseingliederung. Die Eingliederung des Gesellschafter-Geschäftsführers in den geschäftlichen Organismus wird durch jede nach außen hin angelegte, erkennbare Tätigkeit hergestellt, mit welcher der Unternehmenszweck der Gesellschaft verwirklicht ist; unerheblich ist dabei, ob der Geschäftsführer im operativen oder im geschäftsführenden Bereich der Gesellschaft tätig ist. Im konkreten Fall übte der Geschäftsführer die Geschäftsführung für die Kapitalgesellschaft bis 1. Juli 1998 unbestritten aus und wurde auch entgeltlich belohnt; aufgrund der Vereinbarung zwischen der von ihm vertretenden Kapitalgesellschaft und der S. GmbH vom August 1998 übte der Geschäftsführer ab 1. Juli 1998 „seine Geschäftsführungstätigkeit bei der Kapitalgesellschaft im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der S. GmbH“ aus.

Eine ähnliche Rechtsauffassung zur Zurechenbarkeit von Einnahmen und einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vertrat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom **27. 8. 2008, ZI. 2006/15/0013**. Im konkreten Fall war die Beschwerdeführerin Ehefrau des Beschwerdeführers, welcher als Versicherungsvertreter Einkünfte im Rahmen ihrer gemeinsamen W. Versicherungs AG aus Gewerbebetrieb, aber auch Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit bezog; ab einem bestimmten Zeitpunkt wollte er keine Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Versicherungsvertreter, sondern lediglich Einkünfte aus einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erzielen. Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass der ausgewiesene Gewinn zur Gänze aus Provisionen der W. Versicherungs AG bestehe.

Nachdem aber der Beschwerdeführer die Versicherungen abgeschlossen, also die maßgeblichen Leistungen erbracht hatte, ist er Träger der Provisionsansprüche. Nach den behördlichen Sachverhaltsannahmen hat der Beschwerdeführer selbst die den Provisionsansprüchen zugrunde liegenden Versicherungstätigkeiten verrichtet; für eine Mitwirkung im Rahmen des Erwerbes der Beschwerdeführerin (Ehegattin) bleibt kein Raum.

In einer weiteren Entscheidung hat der Unabhängige Finanzsenat Linz, **RV/0237-L/04** vom **16. 12. 2008** die Rechtsmeinung vertreten, dass Aufsichtsratsmitglieder einer Kapitalgesellschaft oder Vorstandsmitglieder einer Privatstiftung persönlich tätig werden.

Die Funktion des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft ist persönlich auszuüben, weshalb die aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft resultierenden Einkünfte ihm allein zuzurechnen sind und nicht einer dazwischengeschalteten XY GmbH, selbst wenn die zu zahlende Vergütung aufgrund einer Verfügung des An-

spruchsberechtigten an die XY GmbH überwiesen worden wäre.

3.3 Leistungsbeurteilung

Der Unabhängige Finanzsenat ist dieser Rechtslinie des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt; so hat der Unabhängige Finanzsenat Feldkirch **RV/0215-F/07** in seiner Entscheidung vom **24. 11. 2008** die Rechtsmeinung vertreten, dass die Beteiligung an einer Erwerbsgesellschaft ein Scheingeschäft wäre, wenn kein gemeinschaftlicher Wille an Einkunftserzielung vorliege.

Weiters hatte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom **18. 12. 2008, ZI. 2006/15/0199** eine weitere rechtliche Entscheidung zu Gestaltungsformen getroffen, wobei diese von Steuerpflichtigen als Möglichkeiten zivilrechtlicher Gestaltung dargestellt werden; die rechtliche Gestaltung ist aber nur maßgebend, wenn sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nichts anderes ergibt.

Von einer sogenannten Leistungszurechnung geht auch das VwGH-Erk. vom **28. 5. 2009, ZI. 2006/15/0360** aus, wonach ein Dienstnehmer einer GesmbH & Co KG in Aufsichtsratsgremien verschiedener Kapitalgesellschaften entsandt wurde und mit seinem Dienstgeber vereinbart hätte, dass die Aufsichtsratsentschädigungen der GmbH & Co KG zustehen würden. Nach der Rechtsauffassung des Höchstgerichtes zählen Einkünfte für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied zu den Einkünften aus sonstiger selbstständiger Arbeit und werden für die Aufsichtsrats Tätigkeit von den Organen (Vorstand) der Kapitalgesellschaft festgesetzt. Die Vereinbarung des Aufsichtsrates mit der GmbH & Co KG über die Verfügung seiner Aufsichtsratsentschädigungen ändert nichts an der Zurechnung der Einkünfte zu dem Aufsichtsrat, zumal keinerlei rechtliche, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Verbindungen zwischen der GmbH & Co KG und den diversen Aktiengesellschaften bestanden haben.

4. Gestaltungsmöglichkeit

4.1 Rechtsnormen

Bisher waren in sämtlichen Abgabenordnungen der Bundesländer analog zur neuen Bundesabgabenordnung ab 1. Jänner 2010 Rechtsnormen enthalten, wonach

- für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgebend ist,
- durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden könne.

4.2 Zulässige Gestaltungsformen

Bereits nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen der wirtschaftliche Gehalt und nicht die Erscheinungsform

maßgebend. Grundsätzlich ist jede zivilrechtliche Gestaltung im Steuerrecht zulässig, um die geringste steuerrechtliche Belastung zu erzielen und es kann der Steuerpflichtige zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten einsetzen, dass die geringste Steuerbelastung ermöglicht wird.

Kein Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten liegt daher vor, wenn

- die Steuerersparnis im Rahmen einer vom Gesetzgeber vorgezeichneten zivilrechtlichen Gestaltungsform erfolgt und keine ungewöhnlichen Einzelfälle vorliegen,
- lediglich eine Interpretation der Steuervorschriften erfolgt,
- beachtliche „vernünftige“ außersteuerliche Gründe (Zukunftsplanung, Haftungs-minderung, Bestandsicherung, Kapitalanlage, Finanzierungsmöglichkeit) für eine auch ungewöhnliche Gestaltung vorliegen (s. auch Doralt-Ruppe, „Grundriss des österreichischen Steuerrechts“, Band 2, 3. Aufl. Manz Verlag).

4.3 Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Ein Missbrauch von Gestaltungsformen liegt aber dann vor, wenn

- es sich um Rechtsgestaltungen handelt, die im Hinblick auf den wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen (objektives Kriterium) sind und ihre Erklärung ausschließlich in der Absicht der Steuervermeidung oder Steuer-minderung (subjektive Komponente) finden (Univ.-Prof. Christoph Ritz, „Bundesabgabenordnung“, Orac Verlag),
- die Aussicht auf Steuerersparnis für die objektiv unangemessene und ungewöhnliche Rechtsgestaltung von zumindest überwiegender Bedeutung ist (VwGH-Erk. vom 12. 4. 1978, ZI. 314/77) und ein zivilrechtlicher Weg gewählt wurde, dem für die Gestaltung wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen,
- der Steuerpflichtige auf die vorgebrachten außersteuerlichen Gründe (betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten) lediglich hinwies, ohne sie exakt darzustellen (s. auch Univ.-Prof. Michael Lang, „Der Gestaltungsmissbrauch in der jüngsten Rechtsprechung des VwGH“, ÖStZ 8/1994).

4.4 Symposium über Gestaltungsmissbrauch

Auch die deutsche Steuerrechtslehre befasste sich in einem Symposium mit der Rechtsfrage der Gestaltungsfreiheit und dem Gestaltungsmissbrauch im Steuerrecht; obwohl diese Ausführungen nicht vorbehaltlos auf die österreichische Steuerrechtslehre umgelegt werden können, weil § 42 der deutschen Abgabenordnung nicht vollinhaltlich § 22 der österreichischen Bundesabgabenordnung entspricht, so können doch viele Argumente auch auf das österreichische Steuerrechtssystem umgelegt werden.

Der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ist ein fehlgeschlagener Subsumtionsversuch. Zivilrecht und Steuerrecht stimmen vermehrt überein, eine private Vereinbarung, zu Lasten der öffentlichen Hand, nicht anzuerkennen („Legalität, Gestaltungsfreiheit und Belastungsgleichheit als Grundlagen der Besteuerung“, Prof. Paul Kirchhof, Heidelberg).

Es gibt kein Grundrecht des Steuerpflichtigen auf steuerliche Gestaltung; eine unangemessene Gestaltung ist durch ihre innere Widersprüchlichkeit gekennzeichnet („Legalität, Gestaltungsfreiheit und Belastungsgleichheit als Grundlagen der Besteuerung“ von Prof. Wolfgang Schön, München).

Die Grenzen der Steuergestaltung sind im § 42 AO geregelt, ein Missbrauch ist umsomehr anzunehmen, wenn es sich bei der Gestaltung um ein vielverwendetes „Modell“ zur Steuereinsparung handelt („Steuergestaltung aus der Sicht der Verwaltungs- und Beratungspraxis“, Prof. Thomas Rödder, Bonn).

Bei der Definition des Missbrauchsbestandes wird nicht auf eine Ungewöhnlichkeit der rechtlichen Gestaltung abgestellt, sondern auf ihrer Unangemessenheit; der Begriff der Unangemessenheit ist ein wertender Begriff.

Resümee

Gerade unter dem Eindruck der jüngsten Rechtslehre und vor allem Rechtsprechung zur Drittanstellung bzw. zu den sogenannten Drittgesellschaften wurden die **Einkommensteuer-Richtlinien** dahingehend konkretisiert, dass die Vergütungen für höchstpersönliche Leistungen (z. B. Drittanstellung von Vorständen) demjenigen zuzurechnen sind, der die Leistung persönlich erbringt; diese Darstellung fand in der Steuerwelt einen geteilten Widerhall und führt zur Adaptierung der Rz 104 EStR 2000.

Diese sogenannte **Zwischenschaltung** einer Geschäftsführung durch Drittgesellschaften kann in **verschiedensten Formen** erfolgen, wie

- Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft nimmt seine Agenden im Wege einer eigenen Managementgesellschaft wahr,
- Komplementärgesellschaft erbringt entgeltlich Geschäftsführerleistungen,
- Entsendung von Geschäftsführern in Tochtergesellschaften,
- Managementgesellschaft stellt an diverse operative Kapitalgesellschaften gegen Vergütung Geschäftsführer zur Verfügung,
- Alleingesellschafter einer Managementgesellschaft agiert als Geschäftsführer bei operativen Kapitalgesellschaften im Rahmen von Managementvereinbarungen.

Die aktuelle **Rechtslehre** hat dazu diverse Rechtstheorien entwickelt, wie

- Drittanstellung bei Drittgesellschaften ist nicht unumstritten, weil
 - die Anstellung gemeinsam mit der Bestellung gesehen werden könne,

- eine derartige Drittanstellung im Zusammenhang mit Komplementär- und Konzerngesellschaften wirtschaftlich verständlich, bei allen anderen Fällen wirtschaftlich unverständlich wäre,
- die Einkünfte eines Vorstandes (Geschäftsführers) trotz einer Zwischenschaltung einer Managementgesellschaft dem tätigen Organ zuzurechnen sind,

- die steuerrechtliche Zulässigkeit von Ausgliederungen ist davon abhängig, ob außersteuerliche Gründe für die Ausgliederung vorliegen und in welcher Funktion die ausgegliederte Gesellschaft agiert,
- nach dem Trennungsprinzip ist die gesellschaftsrechtliche Organstellung von der schuldrechtlichen Anstellung zu unterscheiden und damit die Drittanstellung bei Drittgesellschaften zivilrechtlich und gesellschaftsrechtlich abgedeckt,
- die Zurechenbarkeit ist von der Leistungserbringung abhängig,
- bei Zwischenschaltung einer Managergesellschaft (Einmanngesellschaft) ist die Marktakzeptanz bzw. Verwertungsmacht für die Zurechnung rechtlich relevant,
- die Rechtsbeziehung zwischen überlassender Kapitalgesellschaft und beschäftigender Managementgesellschaft ist hinsichtlich einer Arbeitskräfteüberlassungsverhältnisses zu beurteilen, wovon schließlich die Zurechenbarkeit abhängt,
- eine Zwischenschaltung von Drittgesellschaften bzw. Auslagerung von Geschäftsführeragenden ist dann ungewöhnlich und unangemessen, wenn
 - die Drittgesellschaft über keinen Geschäftsbetrieb verfügt,
 - das ursprüngliche Leistungsverhältnis einer Geschäftsführung unter denselben Umständen und Personen unverändert fortgeführt wird,
 - ausschließlich aus steuerlichen Gründen erfolgt (Vorteile des günstigen Körperschaftsteuersystems, Vermeidung von Kommunalsteuer und Beiträgen),
- die Verleihung eines Geschäftsführers (Vorstandmitgliedes) durch eine Einmanngesellschaft ist steuerrechtlich bedenklich.

Die **Rechtsprechung** anerkennt zwar die Gestaltungsfreiheit, beurteilt allerdings ungewöhnliche und unangemessene Rechtskonstruktionen als Missbrauch,

- zivilrechtliche Konstruktionen mit der ausschließlichen Absicht der Steuervermeidung sind als Missbrauch von Gestaltungsformen zu bewerten,
- die Ausgliederung von Agenden einer Personengesellschaft an eine Kapitalgesellschaft in der Absicht, diese Agenden mit denselben Personen und unter denselben Umständen weiterzuführen, wird als Missbrauch gewertet,
- es ist zu prüfen, ob die gewählte zivilrechtliche Konstruktion ohne des abgabenmindernden Effekts verständlich wäre; die Gestaltungsfreiheit ist daher an der Rechtsfrage der Steuerminderung zu messen,

- die Ausgliederung von Geschäftsführeragenden an eine Drittgesellschaft und die Wahrnehmung der unveränderten Aufgaben durch dieselbe Person wurde als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten angesehen,
- Aufsichtsratsentschädigungen sind dem tätigen Aufsichtsrat zuzurechnen, selbst wenn er anderweitig darüber verfügt hat. Selbst unter dem Gesichtspunkt der **Gestaltungsfreiheit** ist für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform maßgebend, wobei durch **Missbrauch** von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten der bürgerlichen Rechts die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden kann.
- Missbrauch liegt vor allem dann vor, wenn Gestaltungsformen im Hinblick auf den Wirtschaftserfolg ungewöhnlich und unangemessen sind und ihre „Rechtfertigung“ in der Absicht der Steuerminderung finden und die Steuerpflichtigen diese unangemessene und ungewöhnliche Gestaltungsform nicht mit außersteuerlichen Gründen rechtfertigen können.
- Nach der deutschen Rechtslehre wird nicht auf die Ungewöhnlichkeit, sondern primär auf die Unangemessenheit als Wertungskriterium abgestellt.

In der **Verwaltungspraxis** hat die Abgabenbehörde zur Prüfung ungewöhnlicher und unangemessener Vertragskonstruktionen und Geschehnisabläufe entsprechende Sachverhaltsermittlungen und Rechtsprüfungen vorzunehmen, wie beispielsweise

- Sachverhaltsermittlungen
 - Aufgaben des Geschäftsführers bei der von ihm vertretenen Kapitalgesellschaft und bei der Managementgesellschaft,
 - Vergütungen und personelle Strukturen vor und nach der zivilrechtlichen Gestaltungsveränderung,
 - Gesellschafts- und Unternehmenszweck der Drittgesellschaft bzw. Managementgesellschaft und vor allem ihr sonstiges Tätigkeitsfeld, vorhandenes Personal, Vorliegen eines geschäftlichen Betriebs.
- Rechtsprüfungen
 - das Vorliegen gesellschaftsrechtlicher Erfordernisse, wie Gesellschafterbeschlüsse (§§ 15, 16 GmbH-Gesetz, § 75 Aktiengesetz) bei der vertretenen Kapitalgesellschaft und bei der Drittgesellschaft,
 - das Vorliegen von Anstellungsverträgen bei der Kapital- und Drittgesellschaft,
 - die vorhandenen Rechtsbeziehungen zwischen Dritt- und Kapitalgesellschaft,
 - das Vorliegen eines Scheingeschäftes nach § 23 BA0,
 - das Vorhandensein „vernünftiger“, außersteuerlicher, nachgewiesener Gründe,
 - das Vorliegen einer ungewöhnlichen und unangemessenen Rechtskonstruktion bzw. eines unangemessenen Abwicklungsablaufes bei der Wahrnehmung der Geschäftsführung.



© bilderbox

Verknüpfung von Produkt- und Haushaltssteuerung

Der Einsatz von Produkten und Kennzahlen in der öffentlichen Verwaltung liefert einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und transparenten Steuerung der Leistungserstellung – ein Bedürfnis, das nicht zuletzt aufgrund der angespannten finanziellen Lage Österreichs Städte und Gemeinden von immer größerer Bedeutung ist. Das KDZ hat hier im Rahmen des vom Österreichischen Städtebund in Auftrag gegebenen Projektes „Produkte, Kennzahlen, Standards für die Städte-Praxis“ praktikable Ansätze zur Integration von Produkt- und Haushaltssteuerung entwickelt.

Alexander Maimer und Philip Parzer

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Modernes Public Management zielt darauf ab, die Steuerung öffentlicher Verwaltungen auszubauen und zu verbessern. Im vergangenen Jahrzehnt ist diesbezüglich viel geschehen – so hat es auf allen Ebenen eine breite Verwaltungsmodernisierung gegeben, wenn auch in unterschiedlichen Niveaus und Schwerpunktsetzungen. Ziel und Ergebnis all dieser Bemühungen war und ist, die Transparenz des Verwaltungshandelns zu erhöhen und den Ressourceneinsatz bedarfsorientierter zu gestalten, wobei die politisch-administrative Steuerung noch immer schwerpunktmäßig inputorientiert agiert. Um die Ergebnis- und Wirkungsorientierung (Output und Outcome) öffentlicher Einrichtungen zu stärken, bedarf es geeigneter und auf die Struktur der Städte und Gemeinden abgestimmter Instrumente.

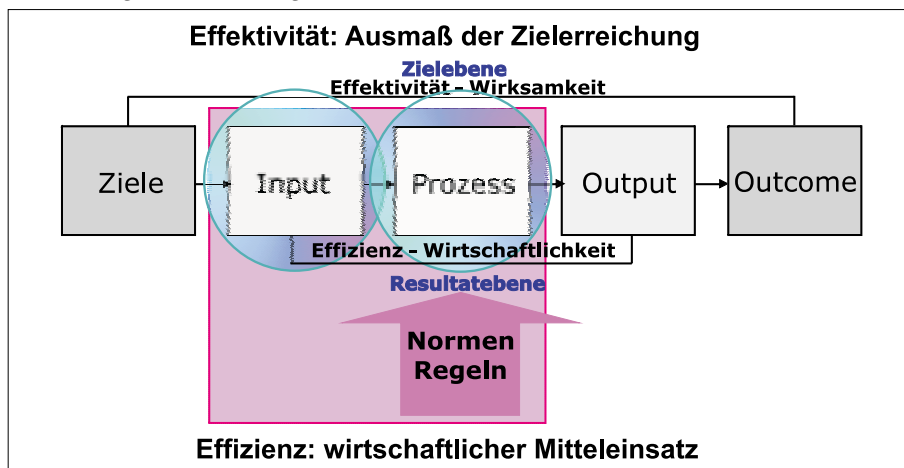
Stellung der Produkte in der Steuerung

Eine ganzheitliche Steuerung bedarf entsprechender Instrumente, die sich aus dem Prozess der Leistungserbringung bzw. Produkterstellung ableiten.

Auf Basis von Zielen – d. h. die geplanten Ergebnisse und Wirkungen – werden die dafür erforderlichen Inputs bereitgestellt. Dies sind insbesondere Personal- und Sachressourcen, die in Finanz- und/oder Kostenbudgets monetarisiert und bewertet werden. Darauf aufbauend erfolgt die Leistungserbringung, die die Summe der Verwaltungstätigkeiten darstellt. Dies führt zu konkreten Produkten und Dienstleistungen (Ergebnisse), die wiederum zu einer gesellschaftlichen Wirkung bzw. Nutzen für einzelne Zielgruppen beitragen.

Ganzheitliche Steuerung erfordert, dass für die einzelnen Felder der Leistungserbringung entsprechende Instrumente verankert sind, die die erforderlichen Informationen regelmäßig und aussagekräftig bereitstellen. Im Detail sind dies

- für das Inputfeld die Kosten- und Leistungsrechnung, aber auch eine verursachungsgerechte Personalressourcenerfassung (z. B. durch elektronische Leistungserfassungssysteme),
- für das Prozessfeld die Messung der Erledigungsdauern und Reflexion der Schnittstellen hinsichtlich Notwendigkeit und Effizienz,
- für das Outputfeld die Produkte und die damit verbundenen Ergebnisse betreffend Leistungsmengen und Qualitäten wie Kundenakzeptanz und Mitarbeiterzufriedenheit,



- für das Wirkungsfeld die erzielten Konsequenzen für einzelne Zielgruppen und/oder gesellschaftliche Gruppen.

Integration von Produkt- und Haushaltssteuerung

Für die Zusammenführung der traditionellen Budgetsteuerung und der Steuerung auf der Grundlage von Produkten bedarf es neuer Ansätze und Instrumente, die eine auf Basis von Ergebnissen und Wirkungen (Output und Outcome) orientierte Steuerung ermöglichen. Das bestehende Steuerungssystem sollte dabei um die folgenden Aspekte und Möglichkeiten erweitert werden:

- **Schrittweiser Übergang zur dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung** durch Anreize (z. B. erweiterte Bestell- und Zeichnungsbefugnisse) und durch organisatorische Anpassungen (z. B. Aufbauorganisation, Geschäftsprozesse und Budgetierungsregelungen etc.). In diesem Zusammenhang stärkt auch eine Gliederung der zentralen Rechenwerke nach organisatorischen Gesichtspunkten die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung.
- **Outputorientierte betriebswirtschaftliche Steuerung von Leistungen und eingesetzten Ressourcen** durch Darstellen in Planung und Abrechnung der Relationen zwischen Leistungsergebnissen und Ressourceneinsatz (betriebswirtschaftliche Kosten-Leistungs-Betrachtungen auf Basis möglichst einfacher Kosten- und Leistungsrechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Kalkulationen; Effizienzdimension).
- **Übergang zu einer klaren Accountability für Leistungen und Ressourcenverbrauch** durch Schließen interner Kontrakte zwischen Führung und Fachbereichen bzw. einzelnen Dienststellen und Betrieben; Gliederung der Rechenwerke nach Verantwortungsbereichen (z. B. Fachberei-

che, Produktgruppen, Betriebe; Abkehr von institutionellen Ansatzgliederungen).

- **Verbesserte globale finanzwirtschaftliche Steuerung** durch Aufstellen von finanzwirtschaftlichen Mehrjahresplänen sowie der einjährigen Budgets und Rechnungsabschlüsse, durch eine verstärkte mehrjährige Haushalts(rahmen)planung mit Verknüpfungen zu den geplanten Leistungen, durch Einführen einer jährlichen „Budgetierung“ im (neuen) Gegenstromverfahren (top down und bottom up). Damit sollen die strategische Haushaltssteuerung in der mehrjährigen Perspektive ebenso wie die einjährige Budgetierung auf eine bessere Basis gestellt werden.
- **Ausbau der Darstellung der Vermögensverhältnisse** durch Aufstellen von Vermögensrechnungen und von Bilanzen für die wichtigsten Kategorien des Vermögens der Gemeinde (dies wird bereits in mehreren Gemeindeordnungen und Haushaltsordnungen explizit verlangt und entspricht dem Prinzip der Substanzerhaltung).

Weiterentwicklung der VRV 1997

Derzeit ist die traditionelle Steuerung der Budgets auf Basis der VRV 1997 und die outputorientierte Steuerung mit Produkten nicht integriert, sondern beide laufen parallel ab. Eine Integration dieser beiden Systeme und somit auch eine Weiterentwicklung der VRV 1997 sind wichtig für die Etablierung einer outputorientierten Steuerung.

Umsetzung der integrierten Steuerung

Für die Umsetzung in der Praxis empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

1. **Definition von Produkten:** In einem ersten Schritt ist es notwendig, dass die Produkte der Verwaltung definiert und

diesen Produkten auch die Ressourcen zugeteilt werden. Dies sind sowohl Personal- als auch Sachressourcen. Den Produkten müssen auch Verantwortliche zugeteilt werden können.

2. **Verdichten der Produkte:** Diese Produkte sollten inhaltlich zu Produktgruppen zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist die Grundlage für die Gliederung der Globalbudgets. Auf der Grundlage ist es möglich, ein erstes Produktbudget auf Basis der Ist-Daten zu erstellen. Dieses kann als Grundlage für den ersten Budgetierungsprozess herangezogen werden.
 3. **Definition von Zielen:** Auf der Grundlage der definierten Produkte müssen für jedes Politikfeld bzw. für jede Produktgruppe strategische Ziele sowie für jedes einzelne Produkt operative Ziele definiert werden. Bei der Definition der Ziele sollten die unterschiedlichen Zieldimensionen berücksichtigt werden.
 4. **Definition von Kennzahlen:** Zur Messung der Zielerreichung müssen für die einzelnen Ziele Kennzahlen definiert werden. Diese Kennzahlen machen das Ausmaß der Zielerreichung transparent.
 5. **Umsetzung im Budgetierungsprozess:** Ausgangspunkt dabei ist das Globalbudget. In diesem ist festgehalten, wie viel an finanziellen Mitteln einer Stadt bzw. Gemeinde insgesamt zur Verfügung steht. Dieses kann dann in Globalbudgets für einzelne Produktgruppen übergeführt werden. Grundlage für die Verteilung des Budgets innerhalb der Produktgruppen sind die formulierten Ziele. Gleichzeitig werden für die einzelnen Produkte Ziele und der Budgetbedarf formuliert und mit den Produktgruppenzielen abgestimmt.
 6. **Evaluierung der Zielerreichung:** Auf Basis der festgelegten Kennzahlen wird die Zielerreichung evaluiert sowie Maßnahmen bezüglich des Umgangs mit Abweichungen ermittelt.
- Der vollständige KDZ-Bericht „Produkte, Kennzahlen, Standards für die Städte-Praxis – Grundlagen zur ergebnis- und wirkungsorientierten Steuerung“ (2009) enthält neben praktischen Anleitungen und Beispielen zur Umsetzung einer integrierten Produkt- und Haushaltssteuerung in der Praxis einen aktualisierten Produktkatalog für Österreichs Städte und Gemeinden. Ergänzt wird er durch ausgewählte Spitzenkennzahlen je Politikbereich samt Anleitungen zu deren Berechnung und Einsatz in der Praxis und wird den Mitgliedern des Österreichischen Städtebundes Ende 2009/Anfang 2010 zur Verfügung gestellt.

Lissabonner Vertrag – Mehr Demokratie für Europa

Mit der Unterschrift des tschechischen Präsidenten Václav Klaus und der darauf folgenden Hinterlegung der Ratifikationsurkunde seitens der tschechischen Republik in Rom wurde die Ratifizierung des Lissabonner Vertrages durch alle 27 EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen. Damit hat für die Europäische Union nach fast zehnjähriger Reformdiskussion eine neue Ära begonnen.

Der Vertrag trat am 1. Dezember 2009 in Kraft. Der am 13. Dezember 2007 von allen Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnete Vertrag von Lissabon – der die Union demokratischer und handlungsfähiger und effizienter machen soll – musste durch jeden einzelnen Mitgliedstaat ratifiziert werden. In Österreich stimmte der Nationalrat am 9. April 2008 mit großer Mehrheit für den neuen EU-Vertrag. Nachdem die Abstimmung im Bundesrat ebenfalls positiv ausging, unterzeichnete der Bundespräsident am 28. April 2008 die Ratifikationsurkunde.

Was aber wird sich konkret ändern? Mit dem Vertrag wird das Europäische Parlament, dessen Kompetenzen in den letzten zwei Jahrzehnten bereits enorm gewachsen sind, endgültig zum in jeder Hinsicht mit dem Ministerrat (als Gremium der Regierungen) gleichberechtigten Gesetzgeber. Das sogenannte Mitentscheidungsverfahren wird zum regulären Gesetzgebungsverfahren. Dies gilt insbesondere für den Bereich **Justiz- und Innenpolitik** sowie die **Landwirtschaftspolitik**, bei denen das Parlament bisher nur begrenzten gesetzgeberischen Einfluss hatte.

Die **Charta über die Grundrechte**, die im Jahr 2000 feierlich unterschrieben und seitdem vor allem deklaratorischen Charakter hatte, wird mit dem Reformvertrag von Lissabon verbindlicher Teil des Primärrechts der EU. Die EU-Organe müssen sich an die Charta halten und die Grundrechte der EU-Bürger im Rahmen ihrer Aktivitäten achten und schützen.

Ebenfalls neu und Gegenstand ausführlicher Berichterstattung in den letzten Wochen ist, dass der Europäische Rat (wie die regelmäßigen Gipfel der Staats- und Regierungschefs offiziell heißen) durch einen permanenten **Ratspräsidenten** vorbereitet und geleitet werden wird. Bisher wechselte die Präsidentschaft des Europäischen Rates alle sechs Monate. Außerdem bekommt die Union einen **Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik**, dieser leitet den Rat der Außenminister und gehört gleichzeitig der Kommission als Vizepräsident an.

Nationale Parlamente, also beispielsweise der österreichische Nationalrat, haben künftig die Möglichkeit, neue EU-Gesetzgebung direkt zu überprüfen und, wenn sie der Meinung sind, dass die EU ihre Kompetenzen überschreitet, innerhalb von acht Wochen, nachdem ein Vorschlag vorgelegt wird, die Notbremse zu ziehen, indem sie förmlich eine Revision oder den Rückzug des Vorschlags fordern.



Die partizipatorische Demokratie wird gestärkt, insbesondere durch das **Recht auf Bürgerinitiative**, nach dem Bürgerinnen und Bürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, die

Kommission auffordern können, Vorschläge zu bestimmten Themen zu unterbreiten.

Der Ministerrat entscheidet zukünftig in weitaus mehr Fällen mit Mehrheit und zwar mit der sogenannten „**doppelten Mehrheit**“. Ein Mehrheitsbeschluss muss von mindestens 55% der Staaten getragen werden, die mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren.

Neue Sitzverteilung im Europaparlament durch den Lissabonner Vertrag

- Spanien bekommt vier zusätzliche Sitze,
- Frankreich, Schweden und Österreich bekommen jeweils zwei zusätzliche Sitze,
- Großbritannien, Polen, Portugal, die Niederlande, Bulgarien, Lettland, Slowenien und Malta bekommen jeweils einen weiteren Abgeordneten.

Nicht zuletzt wird die **Verteilung der Europaabgeordneten** auf die Mitgliedstaaten neu ausbalanciert, die Zahl der Abgeordneten erhöht sich leicht – von 736 Abgeordneten seit Juli 2009 (zuvor waren es 785) auf vorübergehend 754. Österreich wird statt mit aktuell 17 Abgeordneten dann mit 19 vertreten sein. Die zwei neuen Abgeordneten werden vorerst als Beobachter ohne Stimmrecht ins Europäische Parlament kommen, sobald die rechtlichen Übergangsbestimmungen für eine neue Sitzverteilung – vor Ablauf der Legislaturperiode – durch die EU-Mitgliedstaaten ratifiziert ist, werden sie zu Vollmitgliedern. In Österreich fallen die beiden zusätzlichen Mandate gemäß dem Ergebnis der Europawahlen vom 7. Juni 2009 der SPÖ und dem BZÖ zu.

Georg Pfeifer

Diese Seite entsteht in Kooperation mit dem Informationsbüro des Europäischen Parlaments für Österreich.

Städtebund-Linktipp:
www.europarl.at



Diskussionen auf (ab)gehobenem Niveau?

Anfang Oktober fand unter der schwedischen Ratspräsidentschaft zum Thema Multi-Level-Governance ein sogenanntes High-Level-Meeting statt. „High-Level“ bezeichnet jene Treffen, die auf hohem Beamtenniveau stattfinden. Dieses Jahr nahmen weniger Delegationen mit mehr Kommunalvertretern teil. Insgesamt waren 16 Delegationen vertreten (Irland und einige der neuen Mitgliedstaaten fehlten), sechs Delegationen hatten kommunale Vertreter eingeladen (DE, DK, NL, SV, UK, Ö).

Unter der straffen und strukturierten Vorsitzführung waren die Höhepunkte der Konferenz die Vorstellung einer äußerst interessanten Studie von EIPA (Europäisches Institut für Öffentliche Verwaltung in Maastricht/Barcelona) sowie die Diskussionen in den drei Arbeitsgruppen. Die Studie ist den institutionellen Auswirkungen von EU-Recht auf die kommunale und regionale Ebene gewidmet. Sie ist ein Produkt dieser Art von High-Level Treffen und sollte feststellen, ob und welche Auswirkungen es in institutioneller Hinsicht auf die kommunale und regionale Ebene gibt, va mögliche Kompetenzverschiebungen oder eine Neuausrichtung von Kompetenzen.

EIPA-Studie

Anhand von zwei Fallstudien, den klassischen Vergaberichtlinien und der Deponierichtlinie, wurde untersucht, ob kommunale und regionale Akteure in vier voneinander zu unterscheidenden Phasen (Gesetzesausarbeitung, Gesetzgebungsverfahren, nationale Umsetzung und nationale Anwendung) einbezogen wurden. Die Forscher sind dabei zu Ergebnissen gekommen, die für die kommunale Ebene nicht neu sind: die frühzeitige Befassung der kommunalen Ebene ist von besonderer Wichtigkeit und ist zu berücksichtigen. Es erleichtert und beschleunigt vor allem die spätere Umsetzung. Bereits in der Executive Summary der Studie wird darauf hingewiesen, dass kommunale Vertreter während der Neufassung der horizontalen Vergaberichtlinien auf mögliche Probleme in der Anwen-

dung eindringlich hingewiesen haben, diese Einwände wurden jedoch nicht berücksichtigt (s. S. 7 f.). Die Studie enthält konkrete Verbesserungsvorschläge, die sich allerdings auf die nationale Ebene und weniger auf die europäische Ebene konzentrieren.

Arbeitsgruppen

In den Workshops diskutierte man die Themen Informationsfluss von der Bundesebene auf die regionale und kommunale Ebene, Vergabe- und Beihilferecht sowie Durchsetzung der korrekten Anwendung europäischen Rechts auf regionaler und kommunaler Ebene. Im Arbeitskreis 2 gab es einen interessanten Erfahrungsaustausch über die interkommunale Zusammenarbeit und das Vergaberecht, die Umsetzung des Monti-Kroes-Pakets und den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge allgemein. Die Diskussion wurde hauptsächlich von den Delegationen aus DE, EST, FIN, SV und Ö geführt. Dabei zeigte sich, dass in EST, FIN und SV auch die Vertreter der „Kommunal“-Ministerien sehr gut über die Probleme vor Ort Bescheid wussten.

Die Vertreter anderer Delegationen mussten im Nachhinein eingestehen, dass sie kein Wort verstanden hatten ... und der Vorsitz schloss diesen Arbeitskreis auch treffend mit den Worten „... man sei nun auf höherer Ebene verwirrt ...“.

In den Schlussfolgerungen wird die Studie begrüßt, und man erwägt die Weiterbefassung durch das High-Level-Netzwerk. Das nächste Treffen wird im Herbst 2010 unter belgischer Ratspräsidentschaft stattfinden.

Trotz aller gnädigen „kommunalen“ Bemühungen der Delegationen aus den Mitgliedstaaten konnte man sich manchmal nicht des Eindrucks erwehren, dass nicht „mit“ der kommunalen Ebene diskutiert wurde, sondern vielmehr „über“ sie, so, als ob wir (die Vertreter der Kommunalverbände) nicht anwesend gewesen wären ...

Simone Wohleser



© Schwedische Präsidentschaft

AUS DEM STÄDTEBUND

Finanzkommission tagte in St. Pölten

Nach einleitenden Worten von Vorsitzenden Josef Hörnler (Innsbruck) heißt Vizebürgermeisterin Susanne Kysela die TeilnehmerInnen der Finanzkommission willkommen und unterstreicht die Bedeutung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches. Dies umso mehr, als die finanzielle Lage der Städte allgemein sehr angespannt ist. Am Beispiel St. Pölten erläutert sie, dass von den rund 500 erbrachten Leistungen gut 400 per Gesetz verordnet und daher von Seiten der Stadt nicht beeinflussbar sind. Die Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben wachsen, die zur Verfügung stehenden Mittel nicht.

FAG neu und Transferentflechtung

Karoline Mitterer (KDZ) und Helfried Bauer präsentieren die Weiterführung der FAG-Modellrechnungen (siehe auch Bericht über die Sitzung der Finanzkommission am 1. Juli 2009 in der ÖGZ 9/2009), die in der Folge diskutiert werden. Das KDZ wird die Diskussionsergebnisse, ergänzt um noch ausständige Berechnungen, zusammenfassen und auch für die politischen Entscheidungsträger aufbereiten.

Gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Sozialausschuss

Die seit Jahren explodierenden Sozialausgaben haben im Herbst 2008 zur Beauftragung einer Studie für den Städtetag 2009 durch das KDZ geführt. Am 25. März 2009 beschließt die Geschäftsleitung die Einrichtung einer ExpertInnenfachgruppe, um die am

Städtetag geführte Diskussion weiterzuführen und zu vertiefen. Die Finanzkommission hat nun in einer ersten Runde die von ihrer Seite als zu behandelnden Themen erörtert.

Aktuelle konjunkturelle Entwicklung

Die jüngsten wirtschaftlichen Indikatoren deuten darauf hin, dass die Talfahrt der Weltwirtschaft im zweiten Quartal des laufenden Jahres gestoppt werden konnte. Ein moderater Wirtschaftsaufschwung zeichnet sich auch für die österreichische Wirtschaft ab. Eine vollständige Entwarnung bezüglich der Konsequenzen der Finanzkrise kann aber derzeit nicht gegeben werden. Die Septemberprognose von IHS und WIFO ist durchwegs weniger negativ als noch im Juni angenommen. Mehr zum Thema lesen Sie in dem Artikel des IHS in diesem Heft.

Budgets 2010

Die Ertragsanteilsentwicklung wird für 2009 mit –4,5 bis –5%, für 2010 mit –3% erwartet.

Die Umfrage unter den Teilnehmern ergibt ein recht einheitliches negatives Bild. Während 2010 noch durch Rücklagen und Einmal-effekte halbwegs darstellbar ist, bereitet der VA 2011 der überwiegenden Mehrheit großes Kopfzerbrechen. Alle Städte haben verschiedenste Wege der Konsolidierung eingeschlagen, die aber nicht ausreichen werden, wenn es nicht zu grundlegenden Reformen (FAG, Umlagen etc.) kommt.

Oliver Puchner



© mss/vorläufer

Kultur und Wirtschaft – passt das zusammen?

Kulturausschuss tagt in Linz

Die 71. Sitzung des Kulturausschusses fand am 15. und 16. Oktober in Linz, der europäischen Kulturhauptstadt 2009, statt, wo sich die TeilnehmerInnen vom vielfältigen Kulturangebot der oberösterreichischen Landeshauptstadt einmal mehr überzeugen konnten. Der Linzer Vizebürgermeister und Vorsitzende des Kulturausschusses des Österreichischen Städtebundes, Erich Watzl, begrüßte die TeilnehmerInnen in den Räumen des Linzer Schlossmuseums. Auch der Direktor des Museums, Peter Assmann, freute sich, sein Haus und dessen neuen Glastrakt vorzustellen und zur Ausstellung „Das grüne Band Europas“ einzuladen. Weitere Programmpunkte des ersten Tages waren eine Führung durch das Ars Electronica Center, das ebenfalls umgebaut worden war und in der Nacht beeindruckend – und energiesparend – leuchtet. Eine Abendführung durch die Ausstellung „Höhenrausch“, die sich größtenteils im Freien befindet, rundete das Programm des ersten Tages schließlich ab. Auch die bereits winterlich anmutenden Temperaturen hielten die TeilnehmerInnen nicht davon ab, sich diese großartige Ausstellung über den Dächern von Linz anzusehen – inklusive einer Fahrt auf dem Riesenrad.

Kreativwirtschaft in Oberösterreich

Der zweite Tag des Kulturausschusses beschäftigte sich mit der Kreativwirtschaft.

Sylvia Amann von Inforelais präsentierte die Ergebnisse ihrer Studie zur „Kreativwirtschaft in Oberösterreich“. So sind 7,1% oder 6.000 der oberösterreichischen Unternehmen in diesem, immer wichtiger werdenden Wirtschaftszweig tätig, vor allem in den städtischen Ballungsräumen. In Oberösterreich gibt es dabei mit 52% eine überdurchschnittliche gewerbliche und industrielle Nachfrage nach kreativen Gütern und Dienstleistungen. Die Nachfrage der großen öffentlichen Kultureinrichtungen nach Leistungen der Kreativwirtschaft macht österreichweit in etwa 5% der Wertschöpfung in diesem Bereich aus. Auch zwischen der Kreativwirtschaft und dem Tourismus bestehen gegenseitige Abhängigkeiten und Verflechtungen. So trugen im Jahr 2007 beispielsweise TouristInnen im Bundesland Oberösterreich mit mehr als 200 Millionen Euro Kulturkonsumausgaben zur Nachfrage nach Kreativleistungen und -produkten bei. Als eine wichtige Zielsetzung für die Zukunft formulierte Sylvia Amann u. a., dass die Kreativwirtschaft als Querschnittsmaterie zwischen Kultur und Wirtschaft zu betrachten sei und so-

wohl die Anforderungen von Kreativen/KünstlerInnen als auch jene der Wirtschaft zu berücksichtigen seien und es enger Abstimmung der jeweiligen Ressorts bedürfe.

Wie relevant die Kreativwirtschaft bzw. öffentliches Investment in Kunst und Kultur sind, zeigte auch der heurige Einbruch der Business-Gäste, der aber in Linz durch den Besuch von KulturtouristInnen abgefangen werden konnte. Mit dem Ankauf der Tabakwerke, die städtebaulich entwickelt und zu einem „Kreativ-/Kulturzentrum“ umgewandelt werden sollen, möchte Linz weiter in diese Richtung gehen. Einigkeit herrschte unter TeilnehmerInnen in der anschließenden Diskussion darüber, dass auch das Bildungssystem einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung des kreativen und vernetzten Denkens zu leisten habe. Dies müsse bereits von Kindesbeinen an geschehen.

Förderung der Creative Industries in Wien

Alexander Diesenreiter stellte dann das seit 2003 bestehende Förderinstrument der Wiener Creative Industries, departure, vor. departure gehört zum Wiener Wirtschaftsförderungsfonds und hat ein jährliches Förderbudget von 3,7 Millionen Euro zur Verfügung. In Wien sind es rund 18.000 Unternehmen, die in den Bereich der Creative Industries fallen. Für departure-Förderungen kommen Mode, Musik, Audiovision, Multimedia, Design, Verlagswesen, Kunstmarkt und Architektur in Frage. Die Werbewirtschaft ist beispielsweise ausgeschlossen, da sie Produkte im Auftrag anderer entwickelt. departure hat eine klare wirtschaftliche Ausrichtung, es können also nur Unternehmen, keine Vereine bzw. gemeinnützigen GmbHS einreichen. Die Maximalfördersumme beträgt 200.000 Euro und kann höchstens eine 50%-Förderung sein. Eine unabhängige Jury entscheidet dann über die Vergabe der Förderung. Probleme, die sich dabei ergeben haben, sind, dass ErsteinreicherInnen oft über unzureichende unternehmerische Erfahrung verfügen und die benötigten Mittel falsch kalkulieren.

Die fehlende private Investmentkultur in neuen Wirtschaftsbereichen stelle ein weiteres Problem dar, so Diesenreiter. Herausforderungen sieht er im Zur-Verfügung-Stellen von non-monetären Förderangeboten (Ausbildung, Beratung etc.), in der Entwicklung von Finanzierungstools, um die oft prekäre Situation von kreativen Unternehmen und den dahinter stehenden UnternehmerInnen zu



© privat

verbessern, und in der Befreiung der kreativen Szene vom Image der chaotischen KünstlerInnen hin zur Etablierung der Creative Industries als Teil der klassischen Wirtschaft.

Die VertreterInnen der Städte berichteten über einige sehr erfolgreiche Veranstaltungen und Projekte. Leider zeigten sie aber auch

zwei äußerst unerfreuliche Entwicklungen auf, nämlich, dass die Kulturbudgets der Städte teilweise gesunken sind/sinken werden und, dass es gleichzeitig immer schwieriger wird, Förderungen aus der Wirtschaft zu bekommen. Zum nächsten Kulturausschuss wird dann Steyr einladen.

Christina Aigner

Statistikausschuss – Berichte zu Novellen der Statistikgesetze

Bürgermeister Gerhard Seifried begrüßte die TeilnehmerInnen in der „Stadt der Begegnung“ und hebt hervor, dass zum Blick nach vorne die genaue Kenntnis der wichtigsten Daten entscheidend ist.

Bericht zu den Novellen der Statistikgesetze

Nach einer kurzen Einleitung eröffnete die Vorsitzende Andrea Hlavac (Wien) den Fachausschuss mit einem Bericht über das Begutachtungsverfahren und die Aktivitäten des Österreichischen Städtebundes zu den Novellen des Registerzählungs-, des Bundesstatistik- und des GWR-Gesetzes.

Im Zuge intensiver Gespräche mit dem Bundeskanzleramt unter Einbeziehung von Sektionschef Manfred Matzka und dem Kabinett des Bundeskanzlers ist es gelungen, einige Verbesserungen in die Regierungsvorlage hineinzureklamieren. Insbesondere wurde in § 5 (6) des Registerzählungsgesetzes nunmehr explizit festgehalten, dass

- die Gemeinden binnen 3 Monaten einen begründeten schriftlichen Einspruch gegen Nicht-Zählungen der Statistik Austria erheben können und dass
- hierbei bescheidmäßige Entscheidungen der Personenstands- und der Meldebehörde auf jeden Fall bindend sind.

Im GWR-Gesetz wurde das lokale GWR verankert und festgehalten, dass die Statistik Austria (ST.AT) als Dienstleister der Länder und Gemeinden fungieren soll. Zur Thematik des Altbestandes konnte erst ein kleiner Fortschritt erzielt werden. § 11 (6) und (7) sieht vor, dass die ST.AT eine Erhebung bei Hausverwaltungen und EigentümerInnen durchführen muss, wenn die Städte und Gemeinden aufgrund eines Landes- oder Bundesgesetzes zur Haltung dieser Daten verpflichtet werden. Diese doch sehr unklare Formulierung gilt es in der Praxis zu testen und gegebenenfalls zu ändern. Immerhin wurde aber der Gedanke, dass die ST.AT für die Erhebung des Altbestandes (zumindest) mitverantwortlich ist, im Gesetz verankert.

Das „Grundübel“ im GWR, nämlich die Inhomogenität der Bauordnungen der Länder im Hinblick auf die Türnummern, wird aufgrund der Kompetenzverteilung – einmal mehr – nicht gelöst.

Entwicklungen zum Stichwort Registerbehörde

Die Frage der Einrichtung einer zentralen Registerbehörde ist noch völlig offen. Ebenso wie die Überlegungen zu einem „Registerharmonisierungsgesetz“ nach dem Vorbild der Schweiz.

Im Endeffekt muss sichergestellt werden, dass im Unterschied zu statistischen Datenbanken Verwaltungsregister Rechtssicherheit auf Einzeldatenebene bieten müssen. Zudem muss es für Zweifel- und Streitfragen Regeln geben, welche Register die „führenden“ sind.

Neuer regionaler Bevölkerungsprognosebericht der ÖROK

Auf Wunsch der Länder wird ST.AT eine neue regionalisierte Bevölkerungsprognose erstellen, die weiterhin dem nicht optimalen Top-Down-Ansatz entspricht, also die einmal für das gesamte Bundesgebiet ermittelten Prognosewerte als Rahmen für die „unteren“ Ebenen festschreibt.

Im Hinblick auf die Unzulänglichkeiten des GWR (s. o.) ist es nicht klar, wie ST.AT valide Aussagen zu den Haushaltsstrukturen treffen wird.

Bericht zur Mini-Registerzählung im Rahmen des FAG

Dietmar Bartl (Linz) stellt in seinem Beitrag den Verlauf und das Ergebnis der Diskussionen zur „Nicht-Anerkennung“ von Klärungsfällen dar. Da im Zuge der jährlichen sogenannte Mini-Registerzählungen kein so aufwendiges Verfahren wie bei der Proberegisterzählung Anwendung finden wird, war ST.AT auf der Suche nach einem formelgestützten Verfahren zur Schätzung der zu streichenden Fälle. In sehr umfangreichen Berechnungen konnten die VertreterInnen des Österreichischen Städtebundes (ÖStB) einige Schwächen in der Konzeption der ST.AT aufzeigen, die daraufhin z. T. ausgebaut wurden.

Indikatorenmodelle zur Lebensqualität

Gabriele Stoiser (Klagenfurt) stellt verschiedene Modelle der Messung der Lebensqualität dar, wobei sie insbesondere auf den Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Indikatoren hinweist.

Auch in der Methodik der Aggregation (Gewichtung, lineare Nutzwertanalyse etc.) gibt es große Unterschiede, die beachtet werden müssen.

Das Projekt URBAN AUDIT, bei dem neben der Erhebung objektiver Daten bei rund einem Fünftel der teilnehmenden Städte auch eine Erhebung subjektiver Einschätzungen mittels Telefonumfragen (Urban Audit Perception Survey) erfolgt, wurde als Basis für eine Initiative deutscher Städte genommen, die den Fragenkatalog des Urban

Audit durch zusätzliche Fragen ergänzt haben. Damit ist sowohl ein Vergleich auf nationaler als auch europäischer Ebene möglich. Für Klagenfurt wurde eine umfangreiche Fragebogenerhebung durchgeführt, die in Bezug auf die Einschätzung der Lebensqualität klare Signifikanzen bzgl. der Gebietszugehörigkeit und der Altersgruppe ergeben hat. Auch traten in Teilbereichen (z. B. Sicherheit) deutliche Unterschiede zwischen objektiven Daten und subjektiver Wahrnehmung zutage. Da auch andere Städte Erfahrungen mit solchen Analysen gesammelt haben, schlägt der Fachausschuss vor, die Initiative der deutschen Städte auch für Österreich aufzugreifen.

Oliver Puchner



Fachausschuss für Marktamtsangelegenheiten

Unter dem Vorsitz von Lothar Kloimstein, St. Pölten, hielt der Fachausschuss für Marktamtsangelegenheiten am 15. und 16. Oktober 2009 seine 141. Sitzung ab.

Herkunftsnachweis und Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln durch Isotopenuntersuchung

Micha Horacek vom „Austrian Institute of Technology“ erklärte in seinem Vortrag, wie man mit Hilfe von $2H$, $13C$, $15N$, $17O$ und $34S$ -Isotopenuntersuchungen die Echtheit von Produkten und die Herkunft von Lebensmitteln kontrollieren und Fälschungen entdecken kann. Dies ist vor allem für die Kontrolle der geschützten geographischen Angaben, aber auch bei anderen nationalen, regionalen und lokalen Auslobungen wesentlich. Sowohl für den Konsumenten als auch für den Gesetzgeber ist wichtig zu wissen, dass z. B. Marchfelder Spargel tatsächlich aus dem Marchfeld stammt oder die Kerne für das steirische Kürbiskernöl auf steirischem Boden gewachsen sind.

Horacek erläuterte, dass es viele Einflussfaktoren gibt, die auf die Isotopenverteilung in Pflanzen wirken, wie z. B. Entwicklungsstatus, Lebensalter, Wasserverfügbarkeit, Seehöhe, Temperatur, Luftverschmutzung usw. Über diese verschiedenen Isotopen mit ihren verschiedenen Isotopenmustern können dann Rückschlüsse auf die jeweilige Region, in der das Produkt gewachsen ist, auf die einzelnen Inhaltsstoffe eines Produktes usw. gezogen werden.

Durch die Untersuchung von Isotopenverhältnissen beim Element Kohlenstoff kann man z. B. beweisen, ob eine undeklarierte Zuckerrückführung von Fruchtsäften erfolgt ist, die Echtheit von Honig gegeben ist oder ob der Inländerrum tatsächlich aus Rohrzucker hergestellt wurde. Es lässt sich auch aufgrund der Isotopenverhältnisse (Kohlenstoff) die Art des Futters, welches Tiere zu sich genommen haben, auf die Herkunft der Tiere schließen. Anhand von Referenzproben werden Isotopenmuster aus verschiedenen Regionen oder aus verschiedenen Ländern definiert und diese Muster mit jenen von Verdachtsproben verglichen. Wenn die Muster von z. B. verdächtigem steirischem Kürbiskernöl mit den steirischen Referenzwerten

übereinstimmen, handelt es sich um unverdächtigtes, sprich steirisches Kürbiskernöl.

Weitere typische Anwendungsmöglichkeiten im Lebensmittelbereich sind beispielsweise Gemüse, Obst, Getreide, Honig, Fleisch, Milch und Milchprodukte, Öl, aber auch Kosmetika.

Märkte, Gelegenheitsmärkte, Flohmärkte – rechtliche Grundlagen

Arno Kampl vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, definiert in seinem Vortrag vorerst den Begriff Markt und erläutert die rechtlichen Unterschiede zwischen Märkten, Gelegenheitsmärkten und Flohmärkten. Er hält ausdrücklich fest, dass Bauernmärkte, Messen und Märkte zu wohltätigen Zwecken keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung sind. Es sind dafür keine Genehmigungen nach der Gewerbeordnung notwendig, sehr wohl aber straßenpolizeiliche Bewilligungen, wenn diese „Märkte“ auf öffentlichem Straßengrund abgehalten werden. Für die Veranstaltung eines Marktes im Sinne der Gewerbeordnung ist eine eigene Verordnung der Gemeinde erforderlich. Die näheren Bestimmungen zum Ablauf des Marktes müssen in einer Marktordnung festgehalten werden. Er weist auch auf die Möglichkeit hin, dass in der Marktordnung Bestimmungen darüber enthalten sein können, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen gestattet ist.

LKH Klagenfurt neu: Österreichs modernste Krankenhausküche

Die Referenten Klaus Wettl, Leiter des Gastroservices, und Peter Karner, Küchenchef, stellten die mit modernster Technologie auf dem Sektor der Gemeinschaftsverpflegung ausgestattete neue Küche vor. Sie wiesen besonders darauf hin, dass mit dem neuen Produktionssystem „Cook & Chill“ die Nährwerte und Mineralstoffe in den Speisen besser erhalten bleiben und lange Warmhaltezeiten wegfallen. Bei „Cook & Chill“ werden die warmen Speisenkomponenten auf herkömmliche Weise zubereitet und gegart, dann aber innerhalb von 90 Minuten auf eine Temperatur von unter $3^{\circ}C$ gekühlt und erst wieder unmittelbar vor der Ausgabe auf Verzehrrtemperatur erwärmt. Peter Karner erläutert, dass in dieser neuen Küche von insgesamt 120 Mitarbeitern 6.000 Essensportionen/Tag produziert und die Patient:innen mit dem fahrerlosen Transportsystem auf die Stationen gebracht werden. Durch Umstellung des Bestell- und Liefersystems auf tägliche Anlieferung wurden einerseits große Warenlagerflächen eingespart, andererseits wird dadurch die ständige Verwendung von frischesten Lebensmitteln garantiert.

Lebensmittelpolizeiliche Diskussion

Unter dem Tagesordnungspunkt Märkte wurden u. a. die Probleme diskutiert, die für Marktveranstalter durch die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie auftreten, die den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen fördern soll und dabei besonderes Gewicht auf den Abbau von bürokratischen Hindernissen legt. Ein weiteres wichtiges Thema waren Marketing und Werbung auf Märkten. Dabei wurde festgehalten, dass Märkte heute keine „Selbstläufer“ mehr sind, sondern der Betrieb eines Marktes ein gut durchdachtes und ansprechendes Marketingkonzept erfordert. Die Attraktivität eines Marktes mit einem guten Branchenmix muss den Konsument:innen durch Werbung in den Medien und durch verschiedene Events nähergebracht werden. Ein weiterer Diskussionspunkt war, wie neue Märkte installiert werden können bzw. worauf bei der Auswahl eines neuen Standortes geachtet werden muss.

In der Diskussion über lebensmittelrechtliche Probleme nahmen



Gabriele Kainz-Arnfelder, Lothar Kloimstein, Rudolf Brunnbauer © privat

Hygienethemen, wie z. B. der Umgang bzw. die Verwendung von Einweghandschuhen im Handel, breiten Raum ein. Dabei wurden die neuesten wissenschaftlichen Studien besprochen, wonach das ständige Tragen von Einweghandschuhen keinen wirklichen hygienischen Vorteil bringt. Die bauliche Ausstattung von nicht ortsfesten Verkaufsständen vor allem im Hinblick auf die Wasserversorgung, die von den Angestellten ungeliebte Arbeitskleidung in diesen Gastbetrieben sowie die Dokumentation der Eigenkontrolle waren weitere Themen.

Im Anschluss an die Tagesordnungspunkte kam es auch zu einer Neuwahl des Vorsitzenden. Der langjährige Vorsitzende Lothar Kloimstein, der seit Herbst 1997 die Geschicke des Ausschusses für Marktangelegenheiten lenkte, legte den Vorsitz zurück, da er

mit Jahresende seinen aktiven Dienst als Leiter der Lebensmittelaufsicht und Marktverwaltung beim Magistrat St. Pölten beenden wird. Als neue Vorsitzende wurde die Leiterin der Lebensmittelaufsicht Linz, Gabriele Kainz-Arnfelder, von den anwesenden Vertretern der Marktämter Österreichs einstimmig gewählt.

In ihrer Antrittsrede dankte die neue Vorsitzende Lothar Kloimstein für seine langjährige Tätigkeit und für seine stets umsichtige Organisation der Tagungen mit jeweils äußerst interessanten Themenstellungen. Kloimstein wiederum wünschte Gabriele Kainz-Arnfelder viel Glück bei ihrer neuen Aufgabe. Vor allem auch unter dem Blickwinkel der Globalisierung und so mancher neuer gesetzlicher Vorgaben werden auch zukünftig interessante Diskussionen zu führen und einzelne Probleme zu lösen sein.

Gabriele Bertl

Integration im Mittelpunkt

Am 5. November 2009 fand in Linz die 4. Sitzung des Fachausschusses für Integration statt.

Der diesmalige Ausschuss widmete sich dem Österreichischen Integrationsfonds und seinen Aufgaben sowie der Einreichung von EU-Projekten. Es standen auch Themen wie das Aufgabenfeld „Integration“ im Bundesministerium für Inneres und der Nationale Aktionsplan auf der Tagesordnung. Die Präsentation der Studie „Integration in Österreich“ und der darauffolgende Erfahrungsaustausch zu aktuellen Projekten rundeten die Sitzung ab.

Die Vorstellung des Österreichischen Integrationsfonds, einem wichtigen Instrument für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen, zeigte, dass in einigen Städten und Gemeinden die Informationen über die Fördermöglichkeiten fehlte.

In diesem Bereich übernimmt der Österreichische Städtebund ein wesentliches Aufgabenfeld, nämlich notwendige Informationen und Hilfestellungen beim Informationsfluss zu gewährleisten.

Fokus des Ausschusses war das Lernen voneinander: Der Austausch und die Vernetzung der Mitglieder untereinander bieten die Möglichkeit, Erfahrungswerte in Bereichen zu sammeln, wo Handlungsbedarf gegeben ist.

Seitens des Ministeriums wurde das Aufgabenfeld Integration beschrieben, um Informationen darüber zu erhalten und zu zeigen, wie die Handhabung des Themas Integration im Bezug auf den Nationalen Aktionsplan im Ministerium aufgeteilt ist.

Die Präsentation der Studie „Integration in Österreich“ zeigte Einstellungen, Orientierungen und Erfahrungen von MigrantInnen und Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung. Die Studie führte zu einer interessanten und anregenden Diskussion über den Handlungsbedarf zum Thema Integration.

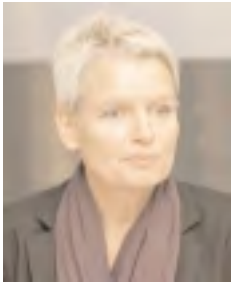
Die nächste Sitzung des FA-Integration findet im Frühjahr in Ybbs an der Donau statt.

Sevim Aksakalli



© Stadt Linz

Kommunales Energiekonzept „KEK Graz 2020“



Vizebürgermeisterin Lisa Rücker über die Ziele des KEK Graz 2020

© Stadt Graz

„In unserem Kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzept Graz 2020 sollen vorzugsweise umsetzungsorientierte Schritte gesetzt werden“, so Lisa Rücker bei der Vorstellung des „KEK 2020“ im Umweltausschuss des Österreichischen Städtebundes. Dementsprechend sind für die Bereiche Energie und Klimaschutz folgende Handlungsfelder prioritär:

- Steigerung der Energieeffizienz bei städteigenen Gebäuden und Anlagen,
 - Steigerung der Energieeffizienz bei privaten Gebäuden, Haushalten und Betrieben mittels Gebäudesanierung, Stromeffizienz und Gebäudetechnik,
 - Ausbau CO₂-minimierter Fernwärme und Solarenergie sowie weiterer umweltfreundlicher Energieressourcen,
 - Energieoptimierte Stadt- und Bebauungsplanung,
 - Veränderung des Mobilitätsverhaltens, Forcierung alternativer Treibstoffe und Antriebe,
 - Systematische Stärkung des umwelt- und gesundheitsbewussten Handels in der Stadtverwaltung und Bevölkerung durch Klimaschutzbildung, Information und Beratung.
- Diese Handlungsfelder werden in vier Aktionsteams gebündelt.

Die Ziele der Aktionsteams

Im Aktionsteam 1 soll in einem magistratsübergreifenden Projekt ein Energieeffizienz-Programm für städteigene Gebäude und Anlagen (inkl. Fuhrpark) erarbeitet werden. Als Ziele gelten die Bestandsaufnahme des städtischen Energieeinsatzes, die Erarbeitung des Energieeffizienzplanes für den städteigenen Energieeinsatz, die bessere Sichtbarmachung von Energieeffizienz und Klimaschutzleistungen der städtischen Abteilungen, die vorrangige Erschließung der wirtschaftlichen Energiekosteneinsparungen sowie die Konkretisierung der Vorreiter- und Vorbildfunktion der Stadt Graz. „Darüber hinaus beginnt man mit der Umsetzung des langfristigen Zieles von minus 30% Energie und CO₂ bis 2020, wobei eine Einsparung von 3% pro Jahr angestrebt wird. Auch soll es zur Integration von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz- und Klimaschutzkriterien in die Zielkataloge und Arbeitsschwerpunkte der Abteilungen kommen“, so Lisa Rücker.

Wie wichtig der Aspekt der Energieeffizienz ist, zeigt die Tatsache, dass im Jahr 2008 der gesamte kommunale Energieverbrauch der Stadt Graz bei rund 74 GWh lag.

Als übergreifende Maßnahmen erfolgt die Zuordnung der Energiekosten zu den einzelnen Abteilungen ab dem Jahr 2011 und die Festlegung des Passivhausstandards bei Neubauten. Zudem soll es einen gemeinsamen Energieeinkauf von der Stadt und dessen Tochterunternehmen geben.

Im Aktionsteam 2 soll es durch die erarbeiteten Maßnahmen zu einem massiven Ausbau der Fernwärme und der verstärkten Nutzung von Abwärme sowie erneuerbaren Energieträgern kommen. Ziel ist es, Graz als Solarhauptstadt Österreichs mit 1 m² Sonnenkollektor für jede/jeden GrazerIn zu positionieren. Der Projektstart für dieses Aktionsteam erfolgte am 15. April 2009 in 12 Teilprojektarbeitsgruppen. Der Abschluss ist bis Jahresende 2009 geplant. Ein Teilprojekt ist der Solardachkataster.

Weiters soll u. a. auch die Fernwärmeanschlussverpflichtung eingeführt werden.

Durch die Maßnahmen und Programme des 3. Aktionsteams sollen Betriebe, GebäudeinhaberInnen und BewohnerInnen in Graz zu verbesserter Energieeffizienz und zu mehr Klimaschutz motiviert werden. Wichtiger thematischer Schwerpunkt in diesem Aktionsteam

ist z. B. die Erhöhung der Sanierungsrate bei Gebäuden, die Forcierung von Niedrigst- und Passivhäusern auch in der Sanierung sowie eine energieoptimierte Stadtteile- und Stadtentwicklung.

Das 4. Aktionsteam befasst sich mit energieeffizienter Mobilität, alternativen Treibstoffen und Antrieben. Als spezifisches Ziel soll der Anteil von Fahrzeugen mit umweltfreundlichen Treibstoffen bzw. mit spezifischen CO₂-Emissionen von unter 120 Gramm pro Kilometer auf 10% gesteigert werden. So hat sich die Stadt Graz zusammen mit der ARGE Elektromobilität Steiermark auch als Modellregion bei der diesbezüglichen KLIEN-Ausschreibung beworben. Es kommt bereits jetzt zur Durchführung von Flottenversuchen in Graz und den Umlandregionen sowie zu einem schrittweisen Aufbau der notwendigen Infrastruktur.

Solardachkataster der Stadt Graz nun online

Der Solardachkataster stellt eine GIS-unterstützte Standortanalyse für Solaranlagen im Grazer Stadtgebiet dar, wobei als Parameter die Verschattung, die Dachexposition (Südwest, Süd, Südost), die Dachflächenneigung sowie die Dachflächengröße herangezogen werden. Damit wurde der Dachbestand hinsichtlich der Eignung für die Errichtung von Solaranlagen bewertet. Die Ergebnisse dieser Analyse bilden die Grundlage für den gezielten Ausbau von Solaranlagen innerhalb des Grazer Stadtgebietes. Diese Informationen können online unter www.gis.graz.at abgerufen werden.



Auszug aus dem Solardachkataster

© Magistrat Graz Stadtvermessungsamt

Beim Solardachkataster kommt ein digitales Oberflächenmodell (DOM 07) zum Einsatz. Dieses beschreibt nicht nur die Höhe des Geländes, sondern auch die Höhe der Oberfläche der auf der Erde befindlichen natürlichen und künstlichen Objekte wie z. B. Gebäude. Als Auflösung wird ein 20-x-20-cm-Raster mit einer Höhen Genauigkeit von 15 cm herangezogen. Für den Workflow wurde eine Verschattung um 10 Uhr, um 12 Uhr und um 14 Uhr herangezogen. Ausgewiesen werden nur Dächer mit einer Größe von über 12 m². Neben der Auskunft über die Solarfläche und das nutzbare Energiepotenzial verweist der Solardachkataster auch auf die entsprechenden Förderberatung.

Guido Dernbauer

Schwerpunkt Suchtprävention

Suchtprävention für Jugendliche auf kommunaler Ebene stand im Mittelpunkt des Workshops der Gesunden Städte, der im Wiener Techgate am 9. November 2009 auf dem Programm einer Fachtagung des Fonds Gesundes Österreich stand. Acht Experten gaben einen Überblick über Gesunde-Stadt-Aktivitäten.

Der Bregenzer Stadtarzt Michael Stockreiter präsentierte das gesamte Spektrum an gesundheitsfördernden Angeboten. Auffallend dabei die vielen seniorenspezifischen Angebote. So erfreuen sich die Lauf-Angebote des Vereines Herz aktiv regen Zuspruchs. Für Personen über 70 gibt es eigene Vorsorgehausbesuche, bei denen geklärt wird, ob die Betroffenen eine gesundheitliche, soziale oder wirtschaftliche Hilfe brauchen. Die Bregenzer Sozialstruktur ist von einer dichten Fülle an Vereinen und Initiativen geprägt, die aktiv an den gesundheitsfördernden Angeboten der Stadt mitwirken.

Christian Holzschuh vom Verein „Gesundes Tulln“ und Leiter der Tullner Freizeiteinrichtungen und des Sportreferates der Stadt stellte das Projekt „Laufend gesund“ vor. Tulln hat ein langjähriges Angebot an verschiedenen Lauftrainings, die von der Bevölkerung gut angenommen werden. Jetzt ist man bemüht, die Angebote der Plattform wirksam in den neuen elektronischen Medien zu bewerben. So ist die Teilnahme an Fitnessläufen durch die Bewerbung in Internetforen sprunghaft angestiegen.

Maßnahmen zur Gewichtsreduktion

Stadtphysikus Hubert Zödl berichtete von einer Schwerpunktaktion für übergewichtige Kinder. 4.000 Kinder eines Altersjahrganges an Welser Schulen wurden untersucht. 400 waren deutlich übergewichtig; deren Eltern wurden angeschrieben und eingeladen, ihre Kinder an einem einjährigen Programm zur Gewichtsreduktion über gezielte Ernährung und Bewegung teilnehmen zu lassen. 40 Kinder nahmen das Angebot wahr und 20 hielten das Programm durch und wiesen letztlich eine spürbare Gewichtsabnahme auf. Die ernüchternden Teilnahmezahlen dürfen kein Argument für Desinteresse sein, so Zödl. Die Aktion wird weitergeführt, und die jüngeren Teilnahmezahlen sind schon deutlich besser. Das teilweise geringe Interesse und die oft mangelnde Akzeptanz und Partizipation begleiten oft Gesundheitsförderungsprojekte. Dadurch dürfen sich die Akteure nicht entmutigen lassen, sondern die Gründe dafür müssen analysiert und das Angebot verbessert werden.

Verbesserte Lebenssituation von Armutsgefährdeten

Monika Vukelic-Auer stellte die Initiative „Zukunft für alle – leistbare Gesundheitsförderung in Kapfenberg“ vor. Diese geht auf eine Initiative der Bürgermeisterin Brigitte Schwarz und einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates zurück und sieht die Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung umfassender Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von armutsgefährdeten und von Armut betroffenen Personen in der Gemeinde vor, wobei die

Einbindung aller im Sozial- und Gesundheitsbereich in Kapfenberg tätigen Organisationen und Institutionen im Mittelpunkt steht.

Zielgruppe sind Familien mit Kindern, AlleinerzieherInnen, Arbeitslosengeld- und NotstandshilfebezieherInnen, Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, working poor, SozialhilfeempfängerInnen, MigrantInnen und MindestpensionsbezieherInnen.

Meilensteine des Angebotes sind die AktivCard, der „Einer für alle Markt“, die Möbelbörse, die Mitwirkung gemeindeeigener SozialarbeiterInnen, das Frühstückstreffen und der Sozialfonds.

Die AktivCard umfasst Ermäßigungen bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch des Hallen- und Freibades, beim Einkauf im „Einer für alle Markt“, bei der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels (Bus), beim Mittagessen, in ganztägigen Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten, ganztägige Schulformen), bei Angeboten des ISGS (Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel).

Folgende Einkommensgrenzen gelten: Einzelpersonen max. 13.200 Euro netto Jahreseinkommen (942,86 Euro monatlich), bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften max. 18.000 Euro netto Jahreseinkommen (1.285,72 Euro monatlich); für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird, werden jährlich 3.000 Euro (250 Euro monatlich) hinzugerechnet.

Möbelbörse: Gebrauchte Möbel und Einrichtungsgegenstände werden von Ehrenamtlichen des Vereins Sozialkreis Kapfenberg abgebaut, transportiert, zum Teil zwischengelagert und an Bedürftige und Personen mit geringem Einkommen weitergegeben. Durch diese Maßnahmen erfolgen vor allem Einsparungen bei der Sozialhilfe (Sozialhilfverband/Gemeinde und Land).

Sozialfonds: Durch Spenden von Privatpersonen und Firmen konnte ein Sozialfonds eingerichtet werden, der vorrangig Kindern und Jugendlichen durch Zuschüsse für die Teilnahme an Aktivitäten in Vereinen, Schikursen, Sportwochen und Lernhilfen zugute kommt. Oberstes Ziel dabei ist es, die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen.

Neue Wege einschlagen

Die Beschäftigung von gemeindeeigenen SozialarbeiterInnen ist ein neuer kommunaler Ansatz; mit Betroffenen wird direkt in deren Lebenswelt Kontakt aufgenommen (aufsuchender Ansatz), die Zielgruppe besteht aus einem bisher kaum beachteten Personenkreis,

ältere, alleinstehende bzw. vereinsamte Menschen, Personen mit psychischen und/oder Suchterkrankungen sowie Familien; Kooperation mit Behörden und sozialen Institutionen.

Für die Stadtgemeinde entstehen dadurch Kosten von 120.000 Euro. Das Projekt „Zukunft für alle“ wurde bereits mit dem Preis „Sozial Marie“ ausgezeichnet.

Das Thema Suchtprävention bildete den Inhalt der Präsentationen aus Graz, Linz, Leoben und Bruck an der Mur.

Das Brucker Modell „Lebensgenuss an der Mur“ läuft be-



reits seit drei Jahren. Eine Reihe von Teilprojekten richtet sich an die Jugend, wobei der verantwortungsvolle Umgang mit Sucht eine wichtige Rolle spielt. Michaela Köhler-Jatzko vom Verein blumonday begleitet die einzelnen Projekte.

Dieter Rauschenberger, der ärztliche Leiter der Plattform Gesundes Leoben, stellte die erfolgreiche Aktion „Sucht ade – Spaß ok“ bzw. „Jugend sucht Sinn“ vor.

Aus Linz berichtete Christoph Lagemann, der Obmann der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung. Sein Institut bietet Kommunen maßgeschneiderte Suchtpräventionsprogramme an. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweilige Kommune und deren Entscheidungsträger an ernsthafter Prävention interessiert sind.

Sucht erfolgreich verhindern

Schließlich gab Ulf Zeder einen Überblick über die Suchtprävention an Grazer Schulen, die bereits mehrere Jahre unter dem Titel „step by step“ und „next step“ erfolgreich läuft.

Es ist dies ein EDV-gestütztes Programm zur Früherkennung und Krisenintervention an Schulen; das Programm setzt dort an, wo es in Schulen Unsicherheit und Unklarheit gibt, wie mit möglichem Drogenkonsum oder Suchtgefährdung von SchülerInnen, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen des Suchtmittelgesetzes, umgegangen werden soll und muss (Früherkennung, Gesprächsführung, Einbindung der Eltern, Sicherstellung von Beratung und Therapie) mit dem Ziel, ein schulinternes Handlungsmodell für den Anlassfall zu erstellen. Zielpersonen sind LehrerInnen ab der 5. Schulstufe (hauptsächlich auf 14- bis 18-jährige SchülerInnen ausgelegt).

Die Leistungen von Step by Step

Informationsveranstaltungen für SchulleiterInnen, Elternvereinsobleute, SchulärztInnen und -psychologInnen zum Programm, Ausbildung von insgesamt 9 ReferentInnen im Rahmen von 5 Ausbildungstagen, laufende fachliche Begleitung und Supervision der ReferentInnen, 2 Fortbildungsmodulare (à 5 Stunden) für LehrerInnen an den Grazer Schulen, fachliche Begleitung und Betreuung der teilnehmenden Schulen, Fachtage (Reflexionsveranstaltung), Beratung über die Notwendigkeit und Möglichkeit gesundheitsbezogener Maßnahmen bei Suchtmittelmissbrauch gemäß den Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes, Elterninformationsveranstaltungen und eine Förderung von 363 Euro pro Schule für die Durchführung eines suchtpreventiven Projekts.

Im März 2002 gab es die Beschlussfassung im Grazer Gemeinderat. Die Projektsumme betrug 244.800 Euro. Es ist dies ein Kooperationsprojekt zwischen VIVID – Fachstelle für Suchtprävention, Drogenberatung des Landes und Stadt Graz, das Gesundheitsamt ist Finanzierer des Gesamtprojekts.

Oktober 2002 bis Juni 2004: Durchführung an den Grazer Schulen und Horte: über 50% Teilnahme der Schulen, über 70% der Horte.

Peter Lüftenegger



KDZ-Lehrgang „Grundlagen und Instrumente zur Führung kommunaler Betriebe“

Dauer: April bis Juni 2010, **Ort:** Bruck a. d. Mur, Hotel Landskron

Lehrgangsbeschreibung

Kommunale Infrastrukturbetriebe – von Bau- und Wirtschaftshöfen, Stadtgärtnereien über Freizeiteinrichtungen und Versorgungseinrichtungen, wie Wasserwerke, bis hin zu Organisationen wie Gemeindeverbänden für die interkommunale Abwasserbeseitigung – sind wichtige Bestandteile der kommunalen und regionalen Infrastruktur. Zunehmend verstehen sie sich auch als Dienstleistungsbetriebe, deren Leistungen mit hoher Qualität unter Budgetknappheit zu erbringen sind. Auch nimmt der Konkurrenzdruck durch private Anbieter zu. Unter all diesen Aspekten ist ein effizienter Einsatz der Ressourcen, insbesondere Personal und Fuhrpark, besonders wichtig. Für die Führungskräfte der kommunalen Infrastrukturbetriebe reicht es daher nicht mehr aus, exzellente Fachkräfte zu sein – sie werden zu ManagerInnen eines Klein- oder Mittelbetriebes und haben verstärkt Führungsaufgaben wahrzunehmen. Dabei sind Herausforderungen vielfältigster Art zu bewältigen.

Zielgruppe

- LeiterInnen kommunaler Infrastrukturbetriebe, insbesondere von Bau- und Wirtschaftshöfen und von (inter-)kommunalen und regionalen Infrastruktur-Verbänden
- Führende MitarbeiterInnen aus kommunalen Infrastrukturbetrieben und Verbänden, wie Leiter-StellvertreterInnen, AbteilungsleiterInnen, TeamleiterInnen, PartieführerInnen etc.

Ziel

Es geht darum,

- das wirtschaftliche Denken der TeilnehmerInnen zu schärfen;

- zeitgemäße Ansätze und Instrumente der Organisation und Steuerung von kommunalen Infrastrukturbetrieben vorzustellen;
- unterschiedliche Aspekte von Kommunikation für Führungskräfte kommunaler Infrastrukturbetriebe aufzuzeigen und Wege einer erfolgreichen Führungsarbeit praxisgerecht gemeinsam zu erarbeiten;
- die TeilnehmerInnen über den rechtlichen Rahmen ihrer Arbeit und die damit verbundene Verantwortung als Führungskraft sowie daraus ableitbare Haftungsfragen zu informieren;
- Sicherheit im Betrieb und am Arbeitsplatz als Instrument zur mittel- und langfristigen Kostenvorbeugung/-reduktion zu erörtern und präventive Maßnahmen vorzustellen.

Inhalte des Lehrgangs

Modul 1 (3 Tage): 7. bis 9. April 2010

Wirtschaftliches Denken – Organisieren und Steuern kommunaler Infrastrukturbetriebe

Modul 2 (2 Tage): 28. und 29. April 2010

Führung und Kommunikation – Herausforderungen im Führungsalltag meistern

Modul 3 (2 Tage): 1. und 2. Juni 2010

Recht und Sicherheit im Betrieb und am Arbeitsplatz

Fachdiskussion

1. Juni 2010, 18 bis 20 Uhr

Anmeldeschluss: 19. Februar 2010

Information/Anmeldung: Eva Wiesinger,

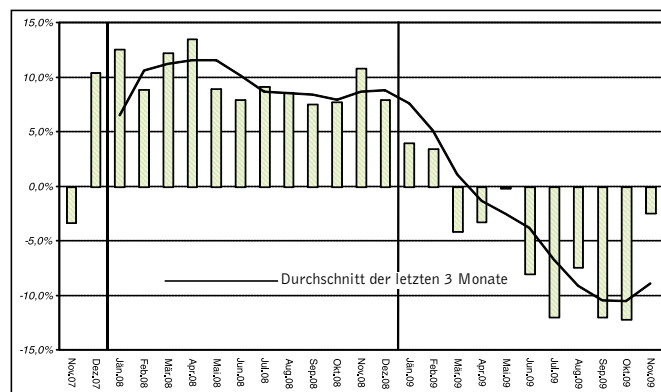
Tel. +43(0)1/892 34 92-16, E-Mail: institut@kdz.or.at,

Internet: www.kdz.or.at/seminare

Ertragsanteile im November 2009

Die Vorschüsse auf die Ertragsanteile für November 2009 werden 549,3 Millionen Euro betragen, um 2,5% weniger als im November 2008. Von Jänner bis einschließlich November schrumpfte das Aufkommen um 4,9%. Da nur mehr 1 Monat ausständig ist, kann bzw. muss man für das Gesamtjahr 2009 von einem Rückgang von mehr als 5% ausgehen.

Der seit dem Sommer beobachtbare stark negative Trend – die einzelnen Monate lagen jeweils um rund 10% hinter dem Vorjahr – hat sich im November abgeschwächt. Diese Entwicklung ist überwiegend einem Aufkommenssprung bei der Umsatzsteuer um mehr als 10% zu verdanken und daher mitnichten ein Indiz für eine nachhaltige Besserung der Aufkommenssituation. Diese ist nach wie vor von den massiven Rückgängen bei den Ertragsteuern geprägt, allen



Ertragsanteile¹ im November 2009

	Erträge in 1.000 Euro		Veränderungen gegenüber den Vorperioden in %					
	November 2009	Jän.–Nov. 2009	4. Quartal 2008/2007	1. Quartal 2009/2008	2. Quartal 2009/2008	3. Quartal 2009/2008	Jän.–Nov. 2009/2008	November 2009/2008
a) nach Abgabenarten								
Veranlagte Einkommensteuer	773	228.432	13,5	-3,6	-733,1	-11,4	-8,5	-
Lohnsteuer	175.430	2.076.966	12,4	8,6	4,2	-18,0	-3,3	-9,8
Kapitalertragsteuer I	5.426	135.865	24,0	15,4	-19,8	-24,3	-13,3	-24,4
Kapitalertragsteuer II	7.408	75.330	16,6	12,6	6,7	-15,4	1,9	8,0
Körperschaftsteuer	4.652	379.992	7,4	-14,4	-21,2	-55,3	-32,9	-82,3
Erbschafts-/Schenkungssteuer	660	13.096	22,3	-20,9	60,8	-32,9	-12,0	25,3
Stiftungseingangssteuer	59	1.601	-	-	-	-	-	-
Bodenwertabgabe	59	5.408	7,6	4,7	6,3	-2,8	0,6	489,8
Umsatzsteuer ²	212.728	2.025.392	9,0	7,1	-3,2	1,0	1,4	10,2
Abgabe v. alkoh. Getränken	1	14	-57,8	-37,4	-	-55,8	4,0	-29,1
Tabaksteuer	-1.378	137.330	43,7	45,5	-35,2	4,0	1,2	-338,4
Biersteuer	1.864	20.012	7,3	-1,4	-8,9	-2,0	-3,5	-2,1
Mineralölsteuer	33.047	401.105	5,1	-3,1	-4,5	-2,6	-2,6	-1,1
Alk.St., Bw.Auf., Mon.Ausg.	1.009	13.292	-0,9	2,7	4,8	-3,5	2,8	-6,0
Weinsteuer	-	-	-	-100,0	-	-	-94,9	-
Schaumw.- u. Zw.Erz.Steuer	7	130	-50,9	33,3	5,4	-24,6	-1,2	10,2
Kapitalverkehrssteuern	327	10.669	-57,4	-22,4	-5,8	25,6	-4,6	-60,5
Werbeabgabe ³	6.406	87.241	-1,0	0,9	-9,2	-9,9	-6,7	5,3
Energieabgabe	10.987	64.351	19,9	-32,5	8,9	-46,0	-19,1	72,3
Normverbrauchsabgabe	4.932	46.081	22,1	-12,7	-7,6	-3,6	-12,0	38,7
Grunderwerbsteuer	54.594	560.498	-3,4	-0,5	-7,4	5,1	-1,1	0,6
Versicherungssteuer	11.120	110.924	2,2	6,5	-0,2	3,4	2,6	3,2
Motorbez. Versicherungssteuer	16.449	148.724	5,3	10,6	1,4	2,6	3,8	4,7
Kfz-Steuer	51	6.394	-51,9	-20,1	-21,6	-16,7	-16,6	459,4
Konzessionsabgabe	2.716	23.132	14,0	7,3	13,4	-4,5	5,1	-4,6
Kunstförderungsbeitrag	-	1.396	2,7	1,4	1,1	1,5	1,3	-
Zwi.Abrechnung/Aufrollung	-	71.432	-	-34,8	-	-	-34,8	-
b) nach Bundesländern								
Burgenland	14.315	171.861	8,2	0,5	-4,9	-12,2	-6,2	-3,2
Kärnten	35.752	424.474	9,7	-0,9	-6,9	-12,9	-7,2	-2,5
Niederösterreich	90.100	1.098.944	8,8	2,8	-3,7	-10,8	-4,7	-2,8
Oberösterreich	87.118	1.051.070	9,6	1,0	-3,8	-11,0	-5,3	-3,3
Salzburg	38.558	461.713	9,6	-1,0	-4,8	-11,6	-6,3	-2,3
Steiermark	70.832	847.491	8,9	-0,3	-5,1	-10,6	-5,8	-2,4
Tirol	47.648	575.933	7,6	2,4	-3,7	-11,0	-4,6	0,3
Vorarlberg	25.520	307.892	7,9	6,4	-3,1	-12,1	-3,9	-2,8
Wien	139.485	1.705.427	7,6	2,6	-1,6	-9,0	-3,6	-2,6
Gesamt	549.328	6.644.806	8,6	1,6	-3,7	-10,6	-4,9	-2,5

¹ inklusive Bedarfszuweisungen; ² davon Getränkesteuerausgleich € 36.089 T; davon Ausgleich für Abschaffung der Selbstträgerschaft € 2.708 T;

³ davon Werbebesteuerausgleich € 3.844 T

voran die Körperschaftsteuer, die um fast ein Drittel hinter dem Vorjahr liegt. Inzwischen hat auch die Lohnsteuer ins Negative gedreht, was auf die Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation, aber mehr noch auf die jüngste Einkommensteuerreform zurückzuführen ist.

Die Unterschiede in der länderweisen Aufkommensentwicklung sind in erster Linie durch die seit heuer in Kraft stehenden neuen Volkszahlen bedingt. In den Ländern mit überdurchschnittlich gewachsener Bevölkerung – allen voran Wien und Vorarlberg – werden die

konjunkturell bedingten Verluste etwas gedämpft, sodass es hier auch zu nur unterdurchschnittlichen Aufkommensrückgängen kommt. Wo die Bevölkerungsentwicklung negativ verlief oder zumindest unter dem Österreich-Durchschnitt blieb – dies trifft insbesondere zu auf Burgenland, Kärnten, Salzburg und, mit etwas Abstand, Steiermark –, fallen die Aufkommensrückgänge deutlich überdurchschnittlich aus, weil hier bevölkerungs- und konjunkturbedingte Verlustquellen überlagern.

Ernst Knoth, Magistrat St. Pölten



KDZ-Lehrgang „Finanz- und Ressourcenmanagement“ Konzepte und Instrumente moderner Finanz- und Ressourcensteuerung

Dauer: April bis Juli 2010, **Ort:** Arcotel Nike, Linz

Lehrgangsbeschreibung

Die finanzielle Situation von Österreichs Städten und Gemeinden wird aufgrund sinkender Einnahmen und steigender Ausgabenverpflichtungen immer schwieriger. Um mit dieser schwierigen Situation umgehen zu können, bedarf es guter Planungs- und Steuerungsinstrumente. Dieser Lehrgang bietet einen umfassenden Einblick in die Methoden der Finanz- und Leistungssteuerung, er zeigt praktische Ansätze, die rasch in der eigenen Stadt oder Gemeinde aufgegriffen werden können, und fasst aktuelle Entwicklungen im steuerrechtlichen Bereich sowie im Haushaltswesen zusammen.

Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an Führungskräfte, Nachwuchsführungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Finanz- und Ressourcenverantwortung, insbesondere in Finanzabteilungen sowie Controllingeinheiten und ebenso an Mandatarinnen und Mandatare, insbesondere aus den Städten und Gemeinden.

Ziel

Der Lehrgang zielt darauf ab, sowohl die Fach- und die Methodenkompetenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erweitern. Hierfür lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundlegende Konzepte, Strategien und Werkzeuge des modernen Finanz- und Ressourcenmanagement kennen und mit Blick auf deren Umsetzung in der jeweiligen Organisation einzuschätzen. Der Lehrgang ermöglicht es, den eigenen Status sowie Weiterentwicklungsbedarf im Finanz- und Ressourcenmanagement zu reflektieren und gleichzeitig die persönliche Fach- und Methodenkompetenz zu erweitern.

Zertifikat und Anforderungen – Abschluss

Nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat des KDZ (Teilnahmebestätigung). Das Zertifikat wird aufgrund folgender Leistung erteilt:

1. Anwesenheit/Teilnahme an mindestens 2 Modulen
2. ein aktiver Beitrag zum Lehrgang, der entweder aus dem Vorstellen/Diskutieren eines Falls aus der eigenen Organisation im Rahmen der Innovationswerkstatt oder alternativ aus dem Erstellen/dem Vortragen eines Modulresümées besteht. Der jeweilige „aktive Beitrag“ wird im Rahmen des 1. Moduls vereinbart.

Inhalte des Lehrgangs

Modul 1 (3 Tage): 20. bis 22. April 2010

Finanzmanagement und Haushaltssteuerung – Grundlagen, mittelfristige Ausrichtung, Verknüpfen mit Produkten und dezentraler Verantwortung

- Grundlagen des Finanzmanagements und der Haushaltssteuerung
 - Mittelfristige Haushaltssteuerung und Konsolidierung
 - Haushaltssteuerung mit Kennzahlen
 - Mittelfristige Finanz- und Vorhabensplanung
 - Produkte in den Haushalt integrieren
 - Dezentrale Ressourcenverantwortung
- KDZ-Experten:** Peter Biwald, Alexander Maimer

Praxisbeiträge von VertreterInnen aus Städten und Gemeinden

- Finanzmanagement und Haushaltssteuerung
- Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung
- Produktbudget und dezentrale Ressourcenverantwortung

Modul 2 (3 Tage): 18. bis 20. Mai 2010

Finanzierung öffentlicher Leistungen – betriebswirtschaftliche Steuerung

- Finanzierungen und Finanzierungsinstrumente
- Kalkulation von Gebühren und Entgelten
- Kosten- und Leistungsrechnung, Kennzahlen und mehrdimensionale Ansätze

KDZ-Experten: Peter Biwald, Alexander Maimer

Praxisbeiträge von VertreterInnen aus Städten und Gemeinden

- Finanzmanagement am Beispiel Salzburg
- Gebührenkalkulation in der Praxis
- Mehrdimensionale Steuerung

Modul 3 (3 Tage): 29. Juni bis 1. Juli 2010

Beteiligungen steuern, Konsolidierung, steuerrechtliche Fragen und Weiterentwicklung

- Beteiligungsmanagement und -steuerung
- Nachhaltige Haushaltskonsolidierung
- Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen für Städte und Gemeinden
- Aktuelle Entwicklungen im Haushaltswesen – Lehrgangsabschluss

KDZ-Experten: Peter Biwald, Alexander Maimer, österreichischer Steuerexperte

Praxisbeiträge von VertreterInnen aus Städten und Gemeinden

- Beteiligungsmanagement
- Haushaltskonsolidierung in der Stadt Wiener Neustadt

Anmeldeschluss: 19. Februar 2010

Information/Anmeldung: Eva Wiesinger,

Tel. +43(0)1/892 34 92-16, E-Mail: institut@kdz.or.at,

Internet: www.kdz.or.at/seminare

Geburtstag

Der Bürgermeister von Enzesfeld-Lindabrunn, Erich FANGL, feierte am 2. Dezember 2009 seinen 70. Geburtstag.

Seinen 45. Geburtstag feierte der Bürgermeister von Thörl, Günter WAGNER, am 11. Dezember 2009.

Peter SUNKO, Bürgermeister von Wagna, feierte am 14. Dezember 2009 seinen 35. Geburtstag.

Am 24. Dezember 2009 begeht der Bürgermeister von Berndorf, Hermann KOZLIK, seinen 55. Geburtstag.

Der Bürgermeister von Bad Bleiberg, Mag. Gottfried ILLING, vollendet am 28. Dezember 2009 sein 55. Lebensjahr.

Seinen 60. Geburtstag feiert der Bürgermeister von Hermagor-Pressegger See, Vinzenz RAUSCHER, am 31. Dezember 2009.

Direktor Maximilian HABERL, Bürgermeister von Langenwang, begeht am 2. Jänner 2010 seinen 55. Geburtstag.

Am 8. Jänner 2010 feiert der Bürgermeister von Ober-Grafendorf, Karl VOGL, seinen 65. Geburtstag.

Sein 55. Lebensjahr vollendet der Bürgermeister von Leibnitz, Helmut LEITENBERGER, am 19. Jänner 2010.

Der Bürgermeister von Hartkirchen, Wolfgang SCHÖPPL, feiert am 25. Jänner 2010 seinen 45. Geburtstag.

Bundesminister a. D. Mag. Karl SCHLÖGL, Bürgermeister von Purkersdorf, begeht am 28. Jänner 2010 seinen 55. Geburtstag.

Klosterneuburg: Schmuckenschlager folgt Schuh



In der Gemeinderatssitzung am 6. November 2009 wurde Stadtrat Stefan Schmuckenschlager zum Bürgermeister von Klosterneuburg gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von Gottfried Schuh an, der sein Amt zurücklegte.

1999 begann Schmuckenschlager als Medienverantwortlicher der Jungen Volkspartei Klosterneuburg. In der Gemeinderatswahl 2005 wirkte er in der Wahlkampfleitung unter Bürgermeister Schuh mit und zog als Mandatar in den Gemeinderat ein. 2008 wurde er zum Stadtrat gewählt. Derzeit ist Schmuckenschlager – in reduziertem Ausmaß – als Key Account Manager bei der Bundesbeschaffung GmbH tätig.

Präsident Dr. Michael Häupl erhält hohe Auszeichnung

In Anwesenheit zahlreicher hoher Festgäste aus Bundes- und Kommunalpolitik, darunter Bundeskanzler Werner Faymann, Nationalratspräsidentin Barbara Prammer und Wiens Landtagspräsident Harry Kopietz, wurde Wiens Bürgermeister und Präsident des Österreichischen Städtebundes, Michael Häupl, mit dem Großen goldenen Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich geehrt.

Bundespräsident Heinz Fischer, der auf die Einstimmigkeit des Antrages durch die Bundesregierung hinwies, erinnerte an seinen Amtsvorgänger Thomas Klestil, der auf Nachfrage nach den Modalitäten einer damaligen Ehrung für Häupl die Antwort „Hauptsache kurz und bündig“ erhielt. Entsprechend dieses Wunsches verzichtete das Staatsoberhaupt auf das „Nacherzählen der Biografie des Geehrten“, strich jedoch dessen große Verdienste um die international hohe Akzeptanz Wiens hervor. Häupl habe „eine unglaubliche Tatkraft für Wien entwickelt“, bilanzierte Fischer, der auch die weltweit anerkannte „hohe Lebensqualität“ der Bundeshauptstadt bei entsprechenden Rankings hervorhob.



TERMINE

Alle rot markierten Termine sind ausschließlich Termine für die Mitglieder des Städtebundes.

14. März 2010: Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, Vorarlberg; Gemeinderatswahl, Niederösterreich und Tirol

März 2010: Gemeinderatswahl, Steiermark

18. April 2010: Bundespräsidentenwahlen

23. und 24. April 2010: **Arbeitskreis KommunalarchivarInnen**, Wels (Information: Silvia Stefan, Tel.: +43(0)1/4000-89990, Fax: +43(0)1/4000-7135, E-Mail: post@staedtebund.gv.at)

Oktober 2010: Landtagswahl, Burgenland, Steiermark; Landtags-, Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen, Wien

2010: Gemeinderatswahl, Burgenland, Krems, Innsbruck, Graz

Die neue Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden

Karl Kamhuber/Peter Mühlberger/Dietmar Pilz/Helga Rathgeber (Hrsg.): Die neue Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden, Manz Verlag, Wien 2009, br., 202 Seiten, 19,90 Euro, ISBN 978-3-2140-3732-1.

In diesem Leitfaden für die Praxis haben die ExpertInnen aus dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Bundesministerium für Finanzen die wesentlichsten Punkte der am 1. Jänner 2010 geltenden neuen BAO zusammengefasst. Die häufigsten Verfahren sind am Beispiel der Kommunalsteuer leicht verständlich dargelegt.

Zum Inhalt:

- Die häufigsten Regelungen beim Abgabenverfahren vor den Landes- und Gemeindebehörden
- Musterformulare und Musterbescheide – sofort anwendbar, in einheitlicher Form
- Wichtige Beispiele von Sonderregelungen für Länder und Gemeinden
- Ziele, Systematik und Projektorganisation der vereinheitlichten BAO
- Landes- und bundesgesetzliche Begleitmaßnahmen, Gesetzesüberblick

Oliver Puchner



Der Salzburger Steuerdialog 2009 – Sonderausgabe zur ÖStZ

Heinrich Treer/Gunter Mayr (Hrsg.): Der Salzburger Steuerdialog 2009 – Sonderausgabe zur ÖStZ, LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien 2009, 160 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-7007-4421-4.

Der „Salzburger Steuerdialog“ ist eine der wichtigsten Veranstaltungen der Finanzverwaltung, an der jährlich über 150 Experten teilnehmen. Dabei werden aktuelle Steuerthemen und steuerliche Zweifelsfragen aus folgenden Bereichen diskutiert:

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer und Umgründungen
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Internationales Steuerrecht
- Bundesabgabenordnung

In dieser ÖStZ-Sonderausgabe sind die Ergebnisse und Lösungen des Salzburger Steuerdialogs 2009 übersichtlich zusammengefasst. Zudem sind wichtige Ergebnisse mit Anmerkungen der Autoren versehen, die Hintergrundinformationen zum Verlauf der Diskussionen enthalten.

Diese ÖStZ-Spezial enthält daher auch Fallbeispiele, Lösungen, An-



merkungen und zeichnet sich aus durch Übersichtlichkeit, verständliche Lösungen und interessante Anmerkungen der Fachexperten aus dem BMF.

Insbesondere die Ausführungen zur Kommunalsteuer (Bemessungsgrundlage für die Zerlegung) sowie zur BAO sind von Interesse für die kommunale Ebene.

Oliver Puchner

Österreichs Wirtschaft im Überblick 2009/2010. Die österreichische Wirtschaft und ihre internationale Position in Grafiken, Tabellen und Kurzinformationen

Österreichs Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum: Österreichs Wirtschaft im Überblick 2009/2010. Die österreichische Wirtschaft und ihre internationale Position in Grafiken, Tabellen und Kurzinformationen. LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, 96 Seiten, broschiert, 11 Euro, ISBN 978-3-7007-4361-3.

Die aktuelle Ausgabe der Jahresbroschüre des Österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums stellt wie gewohnt sehr anschaulich die wichtigsten Kennzahlen zur heimischen Wirtschaft und der öffentlichen Haushalte dar. Zudem werden Vergleiche zu den anderen Mitgliedsländern der EU gezogen. Für den schnellen Überblick sehr zu empfehlen.

Aus dem Inhalt:

- Österreichs Wirtschaft im EU-Ländervergleich
- Das aktuelle Thema: Die internationale Wirtschaftskrise
- Bevölkerung, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
- Löhne und Preise
- Land- und Forst- und Energiewirtschaft
- Bergbau, Industrie und Gewerbe
- Wirtschaftsstruktur Österreichs
- Globale Wirtschaft
- Wohnungen
- Handel, Verkehr und Kommunikation
- Tourismus und Außenhandel
- Zahlungs- und Leistungsbilanz
- Geld- und Kreditwesen
- Börse und Kapitalmarkt
- Öffentliche Haushalte
- Sozialwesen
- Non-Profit-Organisationen
- Politik

Oliver Puchner



Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft

Astrid Deixler-Hübner (Hrsg.): Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft, 10. neu bearbeitete Auflage, LexisNexis Verlag, Wien 2009, 332 Seiten, 49 Euro, ISBN 978-3-7007-4369-9.

Dieses Buch gibt einen Überblick über die Rechte und Pflichten in Ehe und Lebensgemeinschaft. Insbesondere aber auch über die Rechtsfolgen, die mit deren Auflösung verbunden sind. Besondere Beachtung finden in diesem Zusammenhang Fragen aus der gerichtlichen Praxis – wie etwa

- Fragen nach der Unterhaltshöhe,
- den voraussichtlichen Kosten eines Scheidungsverfahrens oder
- dem Ausmaß des Besuchsrechts.

Die rechtlichen Bestimmungen zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft und die dazu ergangene Judikatur ist in diesem Buch umfassend dargestellt. Auch zweit- und oberstgerichtliche Entscheidungen sowie neue Literatur wurden eingearbeitet.

Diese Neuauflage beinhaltet bereits das 2. Gewaltschutzgesetz, das mit 1. April 2009 in Kraft getreten ist. Ebenso das FamRÄG 2009, das mit 1. Jänner 2010 in Kraft tritt. Mit diesem werden die bereits mit dem FamRÄG 2008 geplanten Verbesserungen im Bereich des Ehegüterrechts, der „Patchwork-Familien“, der Adoptionen und des Unterhaltsvorschusses umgesetzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht der Gesetzgeber auch noch an der Schwelle von weiteren Novellierungen: Es soll z. B. noch ein neues Lebenspartnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen werden.



Kultur – Erbe – Stadt, Stadtentwicklung und UNSECO-Mandat in post- und spätsozialistischen Städten

Band 8 der Reihe „Gedächtnis – Erinnerung – Identität“

Adelheid Pichler/Gertraud Marinelli-König (Hrsg.): Kultur – Erbe – Stadt, Stadtentwicklung und UNSECO-Mandat in post- und spätsozialistischen Städten. Band 8 der Reihe „Gedächtnis – Erinnerung – Identität“, 344 Seiten, 38,90 Euro, ISBN 978-3-7065-4385-9.

Von der „Wall“ zur „Mall“ betitelt der bekannte Postsozialismusforscher Gregory Andrusz seinen Beitrag in diesem Band. Er meint damit die Verknüpfung zwischen kommerzieller Neuerfindung von Urbanität und traditionalistischer Gestaltung einzelner Stadtteile in ehemals sozialistischen Städten. Durch die Möglichkeit, ganze Städte, Stadtteile, Regionen und ihre Landschaften als „Weltkulturerbe“ anzuerkennen, setzt die UNESCO neue Maßstäbe für die Stadtentwicklung. In den letzten 15 Jahren führte dies auch in post- und spätsozialistischen Städten zur Bewahrung von alten, aber auch zur Herausbildung von neuen Stadtlandschaften.



Die Beiträge dieses Bandes nehmen die gegenwärtig zu beobachtende „Landnahme“ des städtischen Raumes zum Ausgangspunkt der Analyse historisch variabler Bedeutungen und symbolischer Besetzungen anhand von Stadtlandschaften in Berlin, Bukarest, Krakau, Havanna, Moskau, Peking, Prag, Sofia und Tiflis.

Insgesamt ist dieses Buch besonders für jene Leserinnen und Leser von Bedeutung, deren Interesse in den Zusammenhängen von gesellschaftspolitischen Veränderung und räumlich-gestalterischer Entwicklung liegt.

Alexander Lesigang

Jahrbuch Öffentliches Recht 2009

Georg Lienbacher/Gerhart Wielinger (Hrsg.): Jahrbuch Öffentliches Recht 2009, Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG, 397 Seiten, broschiiert, 44,80 Euro, ISBN 978-3-7083-0628-5.

Im Öffentlichen Recht war auch der Berichtszeitraum 2008, der im Jahrbuch 2009 seine Berücksichtigung findet, nicht arm an Ereignissen, wie die bunte Vielfalt der Abhandlungen zeigt.

Die Ergebnisse der Staatsreform-Expertengruppe, kompetenzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Prostitution, die Reformdiskussion der Schulverfassung, die Neuregelung der Staatsverträge in der Bundesverfassung, die Haushaltsreform, die neue Rolle der Staatsanwälte, die neue Selbstverwaltung, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Rauchverbot in der Gastronomie, die Grundsatzentscheidung im Asylrecht, die Einschränkung der Amtshaftung für die FMA und schließlich einzelne Entwicklungen im Rundfunkrecht und die Rechtsstaatsproblematik bei staatlichen Warnungen werden im vorliegenden Band präsentiert und mit den allgemeinen Rechtsentwicklungsberichten im Bundesbereich, im europäischen Bereich und im Länderbereich abgerundet.

Das Jahrbuch für Öffentliches Recht erscheint 2009 nun zum zweiten Mal. Dem Konzept aus dem Vorjahr folgend, enthält es auch heuer wieder in einem ersten Teil nähere dogmatische Untersuchungen zu (Einzel-)Fragen des Öffentlichen Rechts, die im Berichtszeitraum des Jahres 2008 besonders in Erscheinung getreten sind. Im zweiten Teil wird, wie schon letztes Jahr, wieder ein Überblick über die Rechtsentwicklung im Öffentlichen Recht auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und der Länder für das Jahr 2008 gegeben.

Es ist bemerkenswert, dass auch im Jahr 2008 erhebliche Aktivitäten im Öffentlichen Recht entfaltet wurden, weil nämlich das Jahr 2008 auch ein Wahljahr war und in solchen Jahren in der Regel die legislativen Aktivitäten geringer sind. Sieht man sich die Berichte aus dem Bundesbereich, aber auch aus dem europäischen Bereich und dem Länderbereich an, kann diese den Wahljahren oft zugeschriebene Inaktivität nicht bestätigt werden.

Auch diesmal ist es den Herausgebern gelungen, für die Behandlung der einzelnen Beiträge eine gute Mischung von jungen und von etablierten Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis zu gewinnen.

Johannes Schmid



EuGH zu Abfallgebühren

Der Europäische Gerichtshof überlässt die Bemessung von Abgabengebühren weitgehend den Mitgliedstaaten. Bei der Beseitigung von Siedlungsabfällen ist das Verursacherprinzip auf die Kostenregelung flexibel anzuwenden. Die Mitgliedstaaten haben bei der Höhe des Kostenbeitrags ein weites Ermessen; das Modell der genauen – sprich: am tatsächlichen Abfallaufkommen bemessenen – Kostenabrechnung ist nicht zwingend. Die Flächennutzung als Verteilungsfaktor ist zulässig; die Berücksichtigung der Ertragskraft könnte jedoch keinen vernünftigen Bezug zur Verursachung von Abfällen aufweisen und damit unverhältnismäßig sein.

Sachverhalt

Im vorliegenden Verfahren ist zu klären, inwieweit das abfallrechtliche Verursacherprinzip die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten einschränkt, wenn sie regeln, wie die Kosten der Beseitigung von Siedlungsabfällen zu verteilen sind. Mehrere (italienische) Hotelbetriebe wenden sich nämlich gegen die ihnen auferlegten Abfallbeseitigungskosten. Sie tragen vor, diese Kosten entsprächen nicht ihrem Abfallaufkommen. Vielmehr seien diese Kosten im Jahr 2006 achtmal so hoch gewesen wie für vergleichbare Privatwohnungen und im Jahr 2007 neunmal so hoch. Im Einzelnen beanstanden die Kläger, dass die für Hotelbetriebe festgesetzte Abgabe gegenüber der für Wohnhäuser unverhältnismäßig hoch sei und sich nach der Ertragskapazität bemesse statt nach der Kapazität, Abfälle zu erzeugen, ohne die Auslastung der Zimmer, das Vorhandensein von Bewirtungsdienstleistungen, das Phänomen des Saisonbetriebs oder die für Dienstleistungen vorgesehenen, nicht bewohnten Flächen zu berücksichtigen.

Aus der Begründung

Es gibt beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts keine Regelung, nach der den Mitgliedstaaten eine konkrete Methode zur Finanzierung der Kosten für die Beseitigung von Siedlungsabfällen vorgeschrieben wäre, sodass diese Finanzierung nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats sowohl durch eine Abgabe als auch durch eine Gebühr oder in anderer Weise sichergestellt werden kann. Es ist häufig schwierig und auch kostspielig, die exakte Menge der von jedem „Besitzer“ zur Sammlung gegebenen Siedlungsabfälle zu ermitteln. Unter diesen Umständen kann der Rückgriff auf Kriterien, die zum einen auf die Erzeugungskapazität der „Besitzer“, berechnet nach Maßgabe der Fläche der von ihnen genutzten Immobilien sowie deren Zweckbestimmung und/oder zum anderen auf die Art der erzeugten Abfälle gestützt sind, es ermöglichen, die Kosten für die Beseitigung dieser Abfälle zu ermitteln und sie auf die verschiedenen „Besitzer“ zu verteilen, da diese beiden Parameter unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der genannten Kosten haben können. Aus diesem Blickwinkel kann eine innerstaatliche Regelung, die zur Finanzierung der Bewirtschaftung und Beseitigung von Siedlungsabfällen eine Abgabe vorsieht, die auf der Grundlage der geschätzten Menge anfallender Abfälle und nicht auf der Grundlage der Menge der tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfälle berechnet wird, beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht als Verstoß gegen die Richtlinie 2006/12 angesehen

werden. Das Verursacherprinzip verbietet den Mitgliedstaaten nicht, je nach Gruppe der anhand ihrer jeweiligen Kapazität, Siedlungsabfälle zu erzeugen, bestimmten Nutzer den Beitrag jeder dieser Gruppen zu den notwendigen Gesamtkosten für die Finanzierung des Systems der Bewirtschaftung und Beseitigung von Siedlungsabfällen zu variieren.

Bei der Berechnung einer Abgabe für die Abfallbeseitigung kann sich eine finanzielle Differenzierung zwischen Gruppen von Nutzern der Dienstleistung der Sammlung und Beseitigung von Siedlungsabfällen wie diejenige, die durch die im Ausgangsverfahren in Rede stehende innerstaatliche Regelung zwischen Hotelgesellschaften und Privatpersonen anhand objektiver Kriterien vorgenommen wird, die – wie ihre Kapazität, Abfälle zu erzeugen, oder die Art der erzeugten Abfälle – in unmittelbarem Zusammenhang mit den Kosten dieser Dienstleistung stehen, als geeignet erweisen, um das Ziel der Finanzierung der Dienstleistung zu erreichen. Zwar darf die dabei vorgenommene finanzielle Differenzierung nicht über das zur Erreichung dieses Finanzierungsziels erforderliche Maß hinausgehen, doch verfügen die zuständigen nationalen Behörden auf diesem Gebiet beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts über ein weites Ermessen in Bezug auf die Festlegung der Modalitäten für die Berechnung einer solchen Abgabe. Somit ist es Sache des vorliegenden Gerichts, anhand der ihm unterbreiteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Abfallabgabe dazu führt, dass bestimmten „Besitzern“, hier den Hotelbetrieben, gemessen an der Menge oder der Art der von ihnen voraussichtlich erzeugten Abfälle offensichtlich unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegt werden (EuGH 16. 7. 2009, C-254/08).

Anmerkung: Nach der ständigen VwGH-Judikatur können Gemeindebürger gegen die Vorschreibung einer laufenden Müllbenutzungsgebühr nicht mit der Begründung durchdringen, dass bei ihnen kein Müll anfalle, weil sie schon beim Einkauf auf umweltfreundliche Verpackung achten und alle Abfälle im Garten verkompostieren. Eine die Gebührenerhebung rechtfertigende Nutzungsmöglichkeit liegt nämlich schon dann vor, wenn (auf der Grundlage eines Anschluss- und Benutzungszwangs) Müllgefäße zugeteilt sind und daraufhin das Grundstück regelmäßig von der Müllabfuhr zum Zweck der Leerung bereitgestellter Müllgefäße angefahren wird; ob und in welchem Umfang sich tatsächlich Hausmüll in Abfallbehältern befindet, ist somit gebührenrechtlich unerheblich.

Nach der Judikatur des VfGH können für Ferienhäuser bzw. Zweitwohnungen durchgehend Benutzungsgebühren erhoben werden. Da diese idR als Mindestgebühren ausgestaltet sind, haben sie gleichzeitig zwei Kriterien zu erfüllen, um verfassungsrechtlich unbedenklich zu sein:

- Sie dürfen einerseits nicht über der durchschnittlichen Verbrauchsmenge aller Objekte liegen, also nicht über dem arithmetischen Mittel aller einzelnen Verbrauchsmengen,
- und andererseits dürfen sie, wenn sich die Verbrauchsmengen krass ungleichmäßig verteilen, auch nicht über der Medianmenge liegen.

Wie bereits im – auf die Wasserverschmutzung bezogenem – Urteil

vom 29. 4. 1999, C-293/97 (Standley) hält es der EuGH auch in Bezug auf die Beseitigung von Abfällen einerseits für mit dem Verursacherprinzip unvereinbar, wenn sich die Personen, die zur Entstehung von Abfällen beigetragen haben, ihren finanziellen Verpflichtungen, wie sie die Abfallrahmenrichtlinie vorsieht, entziehen könnten, andererseits sollte niemand verpflichtet sein, Belastungen zu tragen, die mit der Beseitigung einer Verunreinigung verbunden sind, zu der er nicht beigetragen hat. Allerdings gibt es durchaus Gründe, die Kostenregelung für die Beseitigung von Siedlungsabfällen nicht auf eine genaue Abrechnung der von dem einzelnen Abfallerzeuger verursachten Kosten zu stützen; ob derartige Gründe auch für die Wasserbereitstellung und Abwasserbeseitigung (Kanalgebühren) greifen, ist – im Lichte der EuGH-Rechtsprechung in Verbindung mit Artikel 9 Wasserrahmenrichtlinie – fraglich und ab dem Jahr 2010 spannend.

Der Gerichtshof lässt erkennen, dass bei der Umsetzung des Verursacherprinzips eine gewisse Flexibilität besteht. Er hat die Verpflichtung, Kosten zu tragen, nämlich teilweise nicht an die Verursachung geknüpft, sondern daran, dass der in Anspruch genommene Verursacher zur Entstehung von Abfällen oder Belastungen beigetragen hat. Steht zwar fest, dass alle Mitglieder der Gruppe zu der Verschmutzung beigetragen haben, der jeweilige Individualbeitrag und die darauf entfallenden Kosten aber nicht eindeutig bestimmt werden können, ist keine genaue Kostenabrechnung zu verlangen, sondern auf die Mitgliedschaft in einer Gruppe abzustellen, die gemeinsam für die Umweltverschmutzung verantwortlich ist (Gruppenverantwortung).

Die rechtliche Grundlage für eine weitergehende flexible Umsetzung des Verursacherprinzips liegt im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf eine Maßnahme nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit ihr zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die dadurch bedingten Nachteile in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Bei der Umsetzung des Verursacherprinzips müssen die Mitgliedstaaten insbesondere die Vor- und Nachteile der verschiedenen Regelungsmöglichkeiten abwägen.

Das Ergebnis dieser Abwägung hängt weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten ab, etwa den geografischen Bedingungen, der Art der Besiedlung, dem Entwicklungsstand des bestehenden Systems der Abfallsammlung und Abfallbeseitigung oder der Einschätzung des Risikos illegaler Abfallentsorgung. Von Bedeutung wird auch sein, ob eine genauere Bemessung der individuellen Kosten praktisch ausreichend spürbare Unterschiede in der Kostenlast erwarten lässt oder ob der einzelne Abfallerzeuger trotz aufwändiger Abfallüberwachung genauso viel oder schon wegen höherer Überwachungskosten sogar mehr zahlen muss als bisher.

Die Abwägung erfordert daher komplexe Prognoseentscheidungen. Dabei verfügen die Mitgliedstaaten grundsätzlich über einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum (Ermessen). Allerdings heißt das nicht, dass Artikel 15 der Abfallrahmenrichtlinie zu ungenau sei, als dass der Einzelne sich auf seine Verletzung berufen könnte. Der weite Spielraum der Mitgliedstaaten hat zwar zur Folge, dass eine solche Verletzung unwahrscheinlich ist, doch wenn die zuständigen Stellen den ihnen zustehenden Spielraum überschreiten, kann der Einzelne diese Verletzung des Gemeinschaftsrechts geltend machen.

Inhaltlicher Maßstab für die Feststellung einer Verletzung ist, ob bei der Bemessung der Abfallgebühr die Anforderungen des Verursacherprinzips offensichtlich verkannt werden. Eine komplexe Beurteilung kann regelmäßig nur in Frage gestellt werden, wenn keine vernünftige Grundlage erkennbar ist. Da es aber um die Verwirklichung des Verursacherprinzips geht, reicht nicht jede vernünftige Erwägung, sondern es kommt darauf an, ob ein vernünftiger Bezug zu dem Verursachungsbeitrag des Abfallerzeugers besteht. Daran sind die nationalen Kostenregelungen zu messen; und daran wird das italienische Gericht im fortgesetzten Verfahren zu beurteilen haben, ob die Ertragskraft eines Abfallerzeugers einen (unmittelbaren) Zusammenhang mit seinem Abfallaufkommen hat oder ein hoher Ertrag gerade auf ressourcenschonendem Verhalten beruht (und daher die Ertragskraft ein offensichtlich ungeeignetes Kriterium für die Umsetzung des Verursacherprinzips wäre).

Martin Kind

Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH

JUDIKATUR – VwGH

VwGH: Ermächtigung der Gemeinde zur Vorschreibung einer späteren Sperrstunde

Die Ermächtigung der Gemeinde zur Vorverlegung der Sperrstunde hat zur Voraussetzung, dass entweder das von Gästen, die einer bestimmten Betriebsanlage zuzurechnen sind, außerhalb dieser Betriebsanlage gesetzte Verhalten wiederholt zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn geführt hat, oder dass sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen (Hinweis auf die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gew02 (2003), S. 908 f., dargestellte hg. Judikatur).

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 14. Mai 2008 hat der Stadtssenat der Stadt Villach für den Gastgewerbebetrieb des Beschwerdeführers mit der Betriebsart „Buffet-Espresso“ an einem näher genannten Standort eine spätere Aufsperrstunde, nämlich 6.00 Uhr statt 4.00 Uhr, vorgeschrieben.

Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, dass seit der Inbetriebnahme des Gewerbes im Jahr 1998 zahlreiche Beschwerdeschreiben und -anrufe hinsichtlich Lärm bei den Organen des öffent-

lichen Sicherheitsdienstes eingelangt seien. Daher sei die Vorschreibung einer späteren Aufsperrstunde angeregt worden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu erwogen

Gemäß § 113 Abs. 5 GewO hat die Gemeinde eine spätere Aufsperrstunde oder frühere Sperrstunde vorzuschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde, oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen.

Die Ermächtigung der Gemeinde zur Vorschreibung einer späteren Aufsperrstunde hat somit zur Voraussetzung, dass entweder das von Gästen, die einer bestimmten Betriebsanlage zuzurechnen sind, außerhalb dieser Betriebsanlage gesetzte Verhalten wiederholt zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn geführt hat, oder dass sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, Zl. 2008/04/0012). Die Behörde hat diese beiden Voraussetzungen als erfüllt angesehen.

Die Behörde hat – zum Teil durch Wiedergabe der als schlüssig und

nachvollziehbar bezeichneten Sachverständigengutachten – festgestellt, dass es aufgrund des üblichen, von Gästen des Lokals des Beschwerdeführers vor der Betriebsanlage gesetzten Verhaltens in der Zeit zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr früh zu einer Erhöhung des Dauerschallpegels um 12 dB komme.

Der von den Gästen bei diesen Verhaltensweisen verursachte Lärm sei charakterisiert durch Reden und Lachen beim Betreten und Verlassen der Betriebsanlage sowie beim „Luftschnappen“, Telefonieren im Freien, zusätzlichen Auto- und Taxiverkehr usw. Die dadurch verursachte Belästigung der Nachbarn (Störung eines regelrechten, gesundheitsfördernden Schlafes) liege an der Grenze der Gesundheitsgefährdung.

Der Tatbestand des § 113 Abs. 5 erster Fall GewO sei daher erfüllt. Gegen die Ansicht der belangten Behörde, es sei auch der Tatbestand des § 113 Abs. 5 zweiter Fall GewO erfüllt, bringt der Beschwerdeführer vor, dass seit 1998 lediglich 62 Strafanzeigen dokumentiert seien. Noch dazu handle es sich meistens um Eigentumsdelikte. Es liege in der Natur der Sache, dass die meisten Bestohlenen nicht konkret wüssten, wo der Diebstahl tatsächlich stattgefunden habe, sodass als Tatort jener Ort angegeben werde, an dem das Verschwinden der Brieftasche, Bankomatkarte usw. zuerst bemerkt worden sei. Dies sei naturgemäß häufig in einem Gastlokal anlässlich der Bezahlung der Konsumation der Fall.

Nach der hg. Judikatur kann sowohl die Zahl als auch die Beschaf-

fenheit von angezeigten Vorfällen sicherheitspolizeiliche Missstände zum Ausdruck bringen, die der Annahme sicherheitspolizeilicher Bedenken im Sinn von § 113 Abs. 5 GewO eine ausreichende Grundlage geben (vgl. auch dazu das bereits zitierte Erkenntnis, ZI. 2008/04/0012).

Die belangte Behörde hat festgestellt, dass im Zeitraum von 8. Jänner 2005 bis 25. Februar 2007 39 strafrechtlich relevante Sachverhalte gesetzt worden seien, davon mehr als die Hälfte in der kurzen Zeitspanne zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr. Bei den gemeldeten Diebstählen handle es sich keinesfalls ausschließlich um gestohlene Brieftaschen oder Bankomatkarten, sondern etwa auch um Handtaschen. Dass diese Straftaten im Zusammenhang mit seiner gastgewerblichen Betriebsanlage stehen, wird vom Beschwerdeführer ebenso wenig konkret bestritten wie der Umstand, dass diesen strafbaren Handlungen durch Vorschreibung einer späteren Aufsperrstunde wirksam begegnet werden kann.

Auf dieser Grundlage bestehen auch gegen die Annahme der belangten Behörde, es sei der Tatbestand des § 113 Abs. 5 zweiter Fall GewO erfüllt, keine Bedenken.

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

VwGH 3. 9. 2008, 2008/04/0094

Sabine Marchart

